



In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur
Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Achim Zerres,
die Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki,
und den Beisitzer Andreas Faxel

am 11.07.2006 beschlossen:

1. Zur Anbahnung und zur Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung von
Letztverbrauchern mit Elektrizität sind die Geschäftsprozesse

- a) Lieferantenwechsel,
- b) Lieferende,
- c) Lieferbeginn,
- d) Ersatzversorgung,
- e) Zählerstand- und Zählwerteübermittlung,
- f) Stammdatenänderung,
- g) Geschäftsdatenanfrage,
- h) Netznutzungsabrechnung

wie in der Anlage beschrieben unter Verwendung des in Ziffer 2 vorgegebenen
Datenformats ab den in Ziffer 4 vorgegebenen Zeitpunkten anzuwenden.

2. Bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 ist das Datenformat
EDIFACT zu verwenden.

3. a) Die Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 und die Anwendung des Datenformats nach Ziffer 2 hat unter Verwendung der EDIFACT-Nachrichtentypen

- (1) UTILMD in einer auf der Version 3.0b basierenden und an die in der Anlage festgelegten Geschäftsprozesse angepassten Version für den Stammdatenaustausch,
- (2) MSCONS in einer auf der Version 1.6b basierenden und an die in der Anlage festgelegten Geschäftsprozesse angepassten Version für den Bericht über die Lieferung von Daten zu Energiemengen,
- (3) REQDOC in einer auf der Version 1.1g basierenden und an die in der Anlage festgelegten Geschäftsprozesse angepassten Version für die Übermittlung von Dokumentenanforderungen,
- (4) CONTRL in einer auf der Version 1.0 basierenden und an die in der Anlage festgelegten Geschäftsprozesse angepassten Version zur Übermittlung von Syntax- und Übertragungsprotokollnachrichten,
- (5) APERAK in einer auf der Version 1.0a basierenden und an die in der Anlage festgelegten Geschäftsprozesse angepassten Version zur Übermittlung von Anwendungsfehler- und Bestätigungsmeldungen,
- (6) REMADV in einer auf der Version 1.3i basierenden und an die in der Anlage festgelegten Geschäftsprozesse angepassten Version zur Übermittlung von Zahlungsavise und
- (7) INVOIC in einer auf der Version 1.5 basierenden und an die in der Anlage festgelegten Geschäftsprozesse angepassten Version zur Übermittlung von Netz- und Energiedienstleistungsabrechnungen zu erfolgen.

b) ¹Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 1a Satz 4 EnWG, §§ 16 und 22 Satz 3 NZV verpflichtet, eine einheitliche angepasste Version der jeweiligen Nachrichtentypen zu erarbeiten. ²Die Bundesnetzagentur behält sich vor, ihr von einzelnen Unternehmen, Verbänden oder sonstigen Dritten vorgelegte angepasste Nachrichtentypen durch eine zusätzliche Festlegung verbindlich zu machen.

4. a) Die Abwicklung des Datenaustauschs nach Ziffer 1 und Ziffer 2 hat für die in Ziffer 3 genannten Nachrichtentypen UTILMD, MSCONS, APERAK, CONTRL und REQDOC ab dem 01.08.2007 zu erfolgen.

b) Die Abwicklung des Datenaustauschs nach Ziffer 1 und Ziffer 2 ist für die in Ziffer 3 genannten Nachrichtentypen INVOIC und REMADV ab dem 01.10.2007 ist zu ermöglichen soweit der Netzbetreiber oder der Netznutzer dies zur Vereinfachung der Netznutzungsabwicklung verlangt.

5. ¹Neben der Verwendung des in Ziffer 2 genannten Datenformats und der in Ziffer 3 genannten Nachrichtentypen können zur Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 freiwillige bilaterale Vereinbarungen zur Verwendung eines anderen Datenformats oder anderer Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner Prozessschritte getroffen werden. ²Dies gilt unter der Voraussetzung, dass allen Dritten diese Vereinbarung zur Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 unter Verwendung des von Ziffer 2 abweichenden Datenformats oder der in Ziffer 3 genannten Nachrichtentypen auf Anfrage ebenfalls angeboten wird. ³Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben den Wortlaut einer solchen Vereinbarung der Bundesnetzagentur vorzulegen, die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und Netznutzern auf Nachfrage ein ausformuliertes Angebot über den Abschluss einer solchen Vereinbarung vorzulegen, das ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann.
6. ¹Der Datenaustausch im Rahmen der Anwendung der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 kann für eine mit dem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes im Sinne von § 3 Nr.38 EnWG verbundene Vertriebsorganisation von Ziffer 2 und 3 abweichen. ²Soweit dabei auf einen gemeinsamen Datenbestand zurückgegriffen wird, können einzelne Prozessschritte, die in den Geschäftsprozessen nach Ziffer 1 vorgegeben sind und die der Informationsübermittlung dienen, entfallen. ³Ein Gebrauchmachen von dieser Ausnahme setzt voraus, dass dies gegenüber den übrigen Lieferanten diskriminierungsfrei erfolgt. ⁴Insbesondere sind den übrigen Lieferanten Informationen zu gleichwertigen Zeitpunkten sowie in gleichwertigem Umfang und gleichwertiger Qualität zur Verfügung zu stellen. ⁵Gegenüber der Bundesnetzagentur ist vom Netzbetreiber vor Gebrauchmachen von der Möglichkeit des Satz 1 nachzuweisen, wie die Diskriminierungsfreiheit unter Beachtung der in Satz 3 genannten Kriterien sichergestellt wird. ⁶Ferner hat der Netzbetreiber bei Gebrauchmachen von der Möglichkeit des Satz 1 eine Protokollierung des anfallenden Informationsaustauschs anzufertigen, um die Beachtung der Kriterien des Satzes 4 erforderlichenfalls nachweisen zu können. ⁷Die Protokollierung des Informationsaustauschs kann maschinell erfolgen und ist 18 Monate aufzubewahren und der Bundesnetzagentur auf Verlangen vorzulegen. ⁸Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben der Bundesnetzagentur eine schriftliche Fassung der Rechte und Pflichten der verbundenen Vertriebsorganisation im Hinblick auf den Informationsaustausch und den Informationszugang vorzulegen. ⁹Die Bundesnetzagentur behält sich vor, Dritten, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, dieses Schriftstück zugänglich zu machen. ¹⁰Für die Dauer des Gebrauchmachens von der Option des Satzes 1 hat dies der Netzbetreiber im Internet anzuzeigen. ¹¹Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer werden bis zum 01.10.2009 befristet.

7. In abgeschlossene sowie in neu abzuschließende Lieferantenrahmenverträge gemäß § 25 StromNZV ist folgende Regelung aufzunehmen:

„(1) ¹Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. ²Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. ³Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

(2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs.1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs.1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.“

8. Die Bundesnetzagentur kann die Regelungen der **Ziffern 1 bis 7** widerrufen, wenn
- a) sich Geschäftsprozesse als verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig erweisen,
 - b) der Stand der Technik andere Datenaustauschformate oder überarbeitete Nachrichtentypen ermöglicht,
 - c) die Anwendung der in **Ziffer 5 und 6** vorgesehenen Ausnahmen die Annahme rechtfertigen, dass sie zu Wettbewerbsvorteilen führen, die über die Vorteile der Nutzung verbesserter Technik hinausgehen,
 - d) wesentliche Teile des Marktes der Bundesnetzagentur von dieser Festlegung abweichende Vorschläge unterbreiten.

Gründe

I.

1. Seit der Liberalisierung des deutschen Energiemarktes im Jahr 1998 wurde deutlich, dass durch den Wettbewerb bei der Belieferung von Kunden mit Elektrizität für die nunmehr erforderliche Abwicklung der anfallenden Kundenwechselprozesse keine einheitlichen Datenformate und Geschäftsprozesse existierten. Verbindlich definierte Geschäftsprozesse dienen der Konkretisierung der vom jeweiligen Marktteilnehmer vorzunehmenden Arbeitsschritte innerhalb des jeweiligen Geschäftsprozesses und regeln die Bearbeitungsfrist, den Meldungsinhalt und den Meldungsempfänger. In Verbindung mit einheitlichen Datenformaten erlauben sie die Verwendung moderner Kommunikationsmedien und damit die Automatisierung des anfallenden Datenaustauschs.

Aus dem Fehlen solcher Geschäftsprozesse resultierten enorme Abwicklungsschwierigkeiten bei der Belieferung durch die neuen Stromanbieter in den Netzgebieten von integrierten Energieversorgungsunternehmen akquirierter Kunden, da sie zur Belieferung dieser Kunden auf die Ausgestaltung des „verhandelten Netzzugangs“ in Kooperation mit den Energieversorgungsunternehmen angewiesen waren.

Das Bundeswirtschaftsministerium richtete im April 2001 die Taskforce Netzzugang ein und erarbeitete mit Vertretern der am Markt agierenden Verbände die sogenannten Best-Practice-Empfehlungen „Anwendungsgrenze für Lastprofile im synthetischen Lastprofilverfahren“ vom 26.02.03, „Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten“ vom 10.03.02 (aktualisierte Fassung vom 24.09.03), „Fristen für den Lieferantenwechsel und Kriterien zur Lieferstellenidentifizierung“ vom 19.07.2002 und „Ein- und Auszüge“ vom 14.10.2002. In diesen Dokumenten wurden Marktregeln für alle Marktteilnehmer aufgestellt, diese sollten von den Mitgliedern der einzelnen Verbände vollständig umgesetzt werden.

Der Verband der Netzbetreiber (VDN) veröffentlichte unter Berücksichtigung der Best-Practice-Empfehlungen des Bundeswirtschaftsministeriums im Juli 2002 eine Prozessbeschreibung der Kunden- und Lieferantenprozesse, im Dezember 2003 wurde diese überarbeitet. Die Prozessbeschreibungen „Kunden- und Lieferantenprozesse“ stellt nun das Kapitel 5 der im Januar 2005 veröffentlichten Gesamtrichtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung“ (DuM, verfügbar unter <http://www.vdn-berlin.de/dum.asp>) des VDN dar.

Seit Februar 2005 treffen sich Vertreter der neuen Netznutzerverbände (BNE, AFM+E, BDI, VIK) und die Verbände der Stromwirtschaft (VDN, VKU), seit August 2005 auch unter Teilnahme des VDEW, unter Beobachtung durch je einen Vertreter der Software-Industrie (EDNA-Initiative) und der Bundesnetzagentur im Rahmen der „AG Marktprozesse“, um von beiden Seiten getragene Geschäftsprozesse zu erstellen. Diese Verhandlungen stockten, worauf die Verbände Bundesverband Neuer Energieanbieter (bne), Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Ver-

band der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK) und der Außenhandelsverband für Mineralöl und Energie (AFM+E) im Juli 2005 die Prozessdokumentation „Kunden- und Lieferantenprozesse“ (KuL, verfügbar unter <http://www.neue-energieanbieter.de/aktuelles/schwerpunkt/80447.html>) veröffentlichten. Dieses Dokument wich in vielen Details von der DuM-Richtlinie ab und ging über sie hinaus, da es versuchte, die seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (BGBl I 2005, 1970, im Folgenden: EnWG) geltende neue Rechtslage abzubilden und weitere Geschäftsprozesse aufzusetzen.

Durch die Veröffentlichung des KuL-Dokuments als zweiter Prozessdokumentation verhärteten sich die Fronten in der „AG Marktprozesse“, da eine einheitliche und gemeinsame Dokumentation den Verzicht auf das eigene Dokument bedeutet hätte. Hinzu kam, dass auch die Netzbetreiber mit der Überarbeitung des 5. Kapitels der DuM-Richtlinie und der Anpassung an die neue Rechtslage begonnen hatten. Mit Schreiben vom 24.10.2005 forderte die Bundesnetzagentur VDN und bne zur Einigung über die 12 wesentlichen Geschäftsprozesse, die zur Belieferung von Kunden mit Elektrizität erforderlich sind, auf.

Das vorläufig abschließende Treffen der AG Marktprozesse wurde am 21.12.2005 in Bonn unter Moderation der Energieabteilung der Bundesnetzagentur durchgeführt. Dabei gelang es nicht, einen Konsens der Marktteilnehmer hinsichtlich aller Dissenspunkte herbeizuführen. Daraufhin forderte die Beschlusskammer mit Schreiben vom 02.01.2006 die Netzbetreiber auf, den bislang erzielten Konsens in das 5. Kapitel der DuM-Richtlinie bis zum 13.01.2006 einzuarbeiten. Gleichzeitig wurde den neuen Netznutzern eine Frist bis zum 13.01.2006 zur Kommentierung und Stellungnahme der durch die Netzbetreiber im 5. Kapitel der DuM-Richtlinie gemachten Vorstellungen zur Abwicklung der Geschäftsprozesse gegeben. Die Verbände kamen der Aufforderung nach und übersandten der Bundesnetzagentur jeweils ein Dokument.

Nach einheitlicher Einschätzung aller Marktteilnehmer ist das Hauptproblem der schon bestehenden Marktregeln, sowohl der Best-Practice-Empfehlungen als auch der DuM-Richtlinie und des KuL-Dokuments, dass diese Marktregeln keine Rechtsverbindlichkeit besitzen und daher nicht einheitlich von den Marktakteuren angewendet werden. Zunächst beim Aufbaustab Energie der Regulierungsbehörde und dann bei der Bundesnetzagentur gingen zahlreiche Beschwerden von Netznutzern ein, die den Verstoß gegen Vorgaben dieser Dokumente zum Inhalt hatten.

2. Die Beschlusskammer hat von Amts wegen am 27.01.2006 die Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität eingeleitet und im Amtsblatt 03/2006 vom 08.02.06 (Mitteilung 70/2006, S.290) und am 08.02.2006 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Im Amtsblatt 04/2006 vom 22.02.2006 (Mitteilung 83/2006, S.711) und auch auf der Internetseite (seit dem 16.02.06) hat die Beschlusskammer den Entwurf der Verfügung veröffentlicht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Abweichend von diesem Beschluss war in dem Diskussionsentwurf des Beschlusses u.a. für die verbindliche Anwendung des Datenformats EDIFACT und der Nachrichtentypen eine Umsetzungsfrist bis zum 01.01.2007 bzw. 01.04.2007, die unbefristete Anwendung der **Ziffer 6** des Tenors und eine andere Ausgestaltung des Geschäftsprozesses „Netznutzungsabrechnung“ vorgesehen.

Die ebenfalls zur Konsultation veröffentlichte **Anlage** sind die definierten Geschäftsprozesse und die wesentlichen Prozesse enthalten, die sich aus dem Erfordernis der massengeschäftstauglichen Ausgestaltung der Kerngeschäftsprozesse Lieferantenwechsel und Ein- und Auszüge sowie bei der Ausgestaltung der Netznutzung zur Belieferung von Kunden mit Elektrizität, insbesondere in fremden Netzgebieten, ergeben.

Der Lieferantenwechselprozess (**Anlage III. 1.**) ist einschlägig, wenn der Kunde einen neuen Stromliefervertrag auf seiner bisherigen Entnahmestelle abschließt. Er beinhaltet die nach Abschluss eines neuen Liefervertrages zunächst erforderliche Kündigung des Kunden beim Vorlieferanten, die häufig durch den neuen Lieferanten in Vollmacht des Kunden vorgenommen wird.

Ferner erfasst der Geschäftsprozess Lieferantenwechsel die Auflösung des Konfliktszenarios der Lieferantenkonkurrenz. Diese liegt zum einen dann vor, wenn ein Kunde einen Stromliefervertrag mit einem neuen Lieferanten abgeschlossen hat und sein Vorversorger den Kunden nicht fristgerecht beim Netzbetreiber abgemeldet hat, zum anderen dann, wenn ein Kunde mindestens zwei Stromlieferverträge mit unterschiedlichen Lieferanten abgeschlossen hat und sein Vorversorger den Kunden fristgerecht beim Netzbetreiber abgemeldet hat.

Der Geschäftsprozess Beginn der Belieferung (**Anlage III. 3.**) fällt an, wenn der Kunde einen Stromliefervertrag auf einer Entnahmestelle neu aufnimmt und keine Vorversorgung des Kunden auf dieser Entnahmestelle vorliegt. Das sind in der Praxis zumeist Einzüge. Die Beendigung der Belieferung (**Anlage III. 2.**) wird in erster Linie bei Auszügen relevant und bedeutet, dass der Kunde seinen Stromliefervertrag auf einer Entnahmestelle beendet und keinen neuen Stromliefervertrag für diese Entnahmestelle abschließt.

Im Zusammenhang mit Ein- und Auszügen besteht häufig das praktische Bedürfnis der automatisierten Zwangsabmeldung des alten Kunden beim Netzbetreiber, wenn der neue Lieferant eines neuen Kunden dem Netzbetreiber für dessen Entnahmestelle einen Lieferbeginn meldet, der alte Lieferant für diese Entnahmestelle zu diesem Zeitpunkt jedoch keine Abmeldung mitgeteilt hat. Diese Konstellation wird im Rahmen des Geschäftsprozesses Lieferbeginn behandelt.

Sowohl im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel als auch mit Ein- und Auszügen kann es gemäß § 38 Abs.1 Satz 1 EnWG zum gesetzlichen Schuldverhältnis einer Ersatzstromversorgung des Kunden durch den Grund- und Ersatzversorger (**Anlage III. 4.**) kommen, wenn ein Letztverbraucher Strom bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zuge-

ordnet werden kann. Die Ersatzstromversorgung endet nach § 38 Abs.2 Satz 1 EnWG, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens ab drei Monate nach Beginn der Ersatzstromversorgung.

Ebenfalls im engen Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel und dem Lieferbeginn bzw. Lieferende steht der Geschäftsprozess Zählerstand- bzw. Zähldatenübermittlung (**Anlage III. 5.**). Er wird immer dann ausgelöst, wenn die Ermittlung eines Zählerstands oder Zählwerts notwendig ist, z.B. beim Lieferantenwechsel, bei Lieferbeginn, bei Lieferende, bei der Turnusablesung, beim Zählerwechsel oder bei der Ersatzstromversorgung.

Die folgenden Geschäftsprozesse dienen dem im übrigen erforderlichen Datenaustausch zwischen Netzbetreibern und Lieferanten, der im Rahmen der Geschäftsbeziehung beider notwendigerweise anfällt.

Die Stornierung bzw. Rückabwicklung von Meldungen im automatisierten Datenaustausch wird immer dann erforderlich, wenn ein Marktpartner eine von ihm gesendete Nachricht widerruft, um sie rückgängig zu machen (**Anlage III. 1. bis 8.**). Die Geschäftsdatenanfrage (**Anlage III. 7.**) regelt die prozessuale Abwicklung einer Anfrage zu Kunde und Entnahmestelle durch einen der Marktpartner. Gegenstand des Stammdatenaustauschs bzw. der Stammdatenänderung (**Anlage III. 6.**) ist der inhaltliche Austausch von Stammdaten des Kunden zwischen zwei Marktpartnern. Von besonderer Bedeutung ist ferner die Netznutzungsabrechnung des Netzbetreibers mit dem Lieferanten bei dessen Belieferung des Kunden auf Grundlage eines „All-inclusive-Stromvertrages“ (**Anlage III. 8.**), die turnusgemäß oder ereignisorientiert (z.B. bei einem Lieferantenwechsel) erfolgen kann.

Mit der Vorgabe des Datenformats EDIFACT und den dabei zu verwendenden Nachrichtentypen trifft die Beschlusskammer eine bundeseinheitliche Regelung zum Datenaustausch.

Ferner hat die Beschlusskammer im Rahmen der Konsultation um Stellungnahmen zu den offenen Themen „Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines effizienten elektronischen Datenaustauschs“, „Änderungsmanagement zur Qualitätssicherung beim Datenaustausch“, „Regelmäßige oder bedarfsorientierte Anpassung der Nachrichtentypen“ und „Absicherung der Einhaltung der in den Geschäftsprozessen enthaltenen Bearbeitungsfristen durch festgelegte Vertragsstrafen“ gebeten.

3. Es sind 65 Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden eingegangen.

Der VKU hat umfassend zum Entscheidungsvorschlag Stellung genommen. Insbesondere plädiert er entgegen den von der Bundesnetzagentur in **Ziffer 4** des Beschlussentwurfs vorgeschlagenen Umsetzungsfristen für längere Zeiträume bis zur verbindlichen Anwendung der Geschäftsprozesse in den vorgegebenen Datenformaten und für eine vorgeschaltete Zertifizierung der anzuwendenden Soft-

ware. Ferner hält er den Geschäftsprozess „Netznutzungsabrechnung“ in seiner vorgeschlagenen Ausprägung für noch nicht ausgereift und schlägt vor, ihn zunächst zu streichen. Des Weiteren nimmt der VKU zu zahlreichen Details der von der Bundesnetzagentur in der Anlage vorgegebenen Geschäftsprozesse Stellung.

Die Verbände bne, VIK, BDI, AFM+E haben ebenfalls eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Sie fordern insbesondere kürzere Übergangsfristen zur verbindlichen Vorgabe der Geschäftsprozesse in den vorgegebenen Datenformaten, eine verbindliche Testphase solle schon am 01.10.2006 beginnen. Gleichzeitig haben sie aufgrund der Verpflichtung zur informatorischen Entflechtung Bedenken gegen die in **Ziffer 6** des Entwurfs ermöglichte abweichende Ausübung der Geschäftsprozesse zwischen Netzbetreiber und assoziiertem Vertrieb. Ferner kritisieren sie den Bearbeitungsstand der für die Nachrichtentypen in **Ziffer 3** des Entwurfs vorgegebenen Anwendungshandbücher. Darüber hinaus sind umfangreiche Anmerkungen zur Ausgestaltung der einzelnen Geschäftsprozesse vorgenommen worden.

Die gemeinsame umfassende Stellungnahme des VDN und des VDEW beinhaltet sowohl Grundsätzliches als auch konkrete Anmerkungen zu einzelnen Regelungen. So fordern die beiden Verbände insbesondere eine weitaus längere Umsetzungsfrist für die verbindliche Anwendung des Datenformats EDIFACT unter Berücksichtigung einer Testphase. Darüber hinaus wenden sie sich vorrangig gegen die mit Verbindlichkeit der Geschäftsprozesse und Datenformate einhergehende Abschaffung des Synchronmodells zum rückwirkenden Ausgleich gelieferter Energie und fordern eine grundlegende Überarbeitung des Prozesses Netznutzungsabrechnung. Ferner enthält die Stellungnahme zahlreiche Änderungsvorschläge bezüglich einzelner Punkte der in der Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse, teilweise auch zu Regelungen, die die Bundesnetzagentur aus dem Entwurf der DuM-Richtlinie des VDN übernommen hat.

Die Stellungnahme der AKTIF Technology GmbH wendet sich gegen die in **Ziffer 6** des Entwurfs ermöglichte abweichende Ausübung der Geschäftsprozesse zwischen Netzbetreiber und assoziiertem Vertrieb.

Die Rechtsanwaltskanzlei Becker, Büttner und Held hat in ihrer Stellungnahme auf Probleme bei der praktischen Umsetzung der Ausgestaltung der Beendigung des Geschäftsprozesses Ersatzversorgung hingewiesen.

Die citiworks AG (Deutsche Stadtwerke Allianz) begrüßt in ihrer Stellungnahme die verbindliche Festlegung von Geschäftsprozessen und Datenformaten sowie die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Umsetzungsfristen und macht Anmerkungen zu Details einzelner Geschäftsprozesse.

Die cormeta AG weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die im Entwurf der Bundesnetzagentur vorgegebene Frist zur verbindlichen Anwendung der einheitlichen Geschäftsprozesse zu kurz sei und regt eine Ausnahme von der Verpflichtung des Beschlusses für Unternehmen, die der De-minimis-Grenze unterfallen,

an. Darüber hinaus gibt sie zu bedenken, dass bei Anwendung der **Ziffer 6** des Beschlussentwurfs eine vollständige Identität der Geschäftsprozesse nicht erreichbar ist.

Die Stellungnahme der Customer Business Solutions GmbH wendet sich gegen die Einführung des Datenformats EDIFACT, da es zu aufwändig sei und in der Regel einen X.400 Anschluss erfordere. Ferner sei das Datenformat XML moderner und geeigneter als EDIFACT.

Die EDNA-Initiative trägt in ihrer Stellungnahme, die vornehmlich die die Datenformate regelnden Teile des Beschlusses betrifft, insbesondere vor, dass die von der Beschlusskammer vorgegebenen EDIFACT-Nachrichtentypen einer Anpassung bedürfen, die Implementierung eines Änderungsmanagements und die Berücksichtigung einer Testphase für den nunmehr einheitlich im Datenformat EDIFACT abzuwickelnden Datenaustausch erforderlich seien. Dafür sei eine Übergangsfrist von 12 Monaten und eine Testphase von 3 Monaten einzuräumen.

Die Energie Baden-Württemberg AG unterstützt in ihrer Stellungnahme die Einführungstermine für die Nachrichtentypen UTILMD und MSCONS, empfiehlt die Einführung von INVOIC und REMADV vorzuziehen und die verbindliche Verwendung von APERAK, CONTRL und REQDOC zu einem späteren Zeitpunkt. Darüber hinaus macht sie umfangreiche Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Beschlussentwurfs und der konkreten Ausgestaltung der Geschäftsprozesse.

Die Stellungnahme der ENSO Strom AG beinhaltet vornehmlich Bedenken gegen die von der Beschlusskammer vorgegebenen Umsetzungsfristen für die Datenformate.

Die E.ON Avacon AG, die E.ON Bayern AG, die E.ON Energie AG, die E.ON Thüringer Energie AG und die E.ON Westfalen Weser AG weisen in ihren inhaltsgleichen, umfassenden Stellungnahmen vornehmlich auf die aus ihrer Sicht zu kurzen Fristen für die Verbindlichkeit der EDIFACT-Nachrichtentypen und deren Anpassungsbedarf an die Geschäftsprozesse hin. Ferner wenden sie sich gegen die mit Ablauf der Umsetzungsfrist zum 01.01.2007 verbundene Abschaffung des „Synchronmodells“ und tätigt Anmerkungen zu Details der in der Anlage zum Beschlussentwurf zur Diskussion gestellten Geschäftsprozesse und dabei insbesondere zur Netznutzungsabrechnung.

Die E.ON Mitte AG macht in ihrer Stellungnahme Anmerkungen zu Detailregelungen einzelner Geschäftsprozesse. Des Weiteren weist sie auf den Anpassungsbedarf der von der Beschlusskammer vorgegebenen Nachrichtentypen hin und unterbreitet knappe Vorschläge zu den von der Beschlusskammer offen gelassenen Themen.

Die E.ON Netz GmbH weist insbesondere auf die aus ihrer Sicht zu kurzen Fristen für die Verbindlichkeit der EDIFACT-Nachrichtentypen und deren Anpassungsbedarf an die Geschäftsprozesse hin.

Die Stellungnahme der EVH GmbH beinhaltet detaillierte Anmerkungen zur Definition einzelner Geschäftsprozesse.

Die EWE AG macht in ihrer Stellungnahme Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Beschlussentwurfs und dabei insbesondere zum Anpassungsbedarf der vorgegebenen Nachrichtentypen und zu Details der Geschäftsprozesse.

Die EWV Energie- und Wasser-Versorgungs GmbH verweist in ihrer Stellungnahme auf ein Schreiben der KISTERS AG und auf den dort für die Umstellung auf das Mehr- und Mindermengenmodell bei rückwirkend abgewickelten Einzügen vorgegebenen Zeitrahmen bis Mitte 2007.

Die IDEX-Initiative, bestehend aus den Energieversorgungsunternehmen EnBW, E.ON Energie, ewmr, RheinEnergie, RWE Energy und Vattenfall Europe sowie dem Softwarehersteller SAP, begrüßt in ihrer Stellungnahme eine verbindliche Festlegung der Marktregeln durch die Bundesnetzagentur. Ihre Anmerkungen richten sich vornehmlich gegen die Umsetzungsfristen für die Nachrichtentypen UTILMD und MSCONS bzw. REMADV und INVOIC im Format EDIFACT. Für die erstgenannten Nachrichtentypen hält sie den 01.07.2007, für die beiden anderen den 31.12.2007 für realistisch.

Die Stellungnahme der IndependentPower GmbH & Co. KG beinhaltet grundsätzliche Anmerkungen zu den bei der Energiebelieferung von Kunden erforderlichen Geschäftsprozessen.

Die KISTERS AG weist in ihrer Stellungnahme auf einen Zeitrahmen für die Umstellung auf das Mehr- und Mindermengenmodell bei rückwirkend abgewickelten Einzügen hin und hält einen Zeitrahmen bis Mitte 2007 für die flächendeckende Einführung der von ihr erstellten neuen Softwareversionen für erforderlich.

In ihrer Stellungnahme plädiert Lichtblick – die Zukunft der Energie GmbH insbesondere für eine schnellere Umsetzung verbindlicher Datenformate und Geschäftsprozesse und weist auf den seit September 2005 mit der Vattenfall Europe Berlin AG & Co. KG durchgeführten elektronischen Datenaustausch zur Netznutzungsabrechnung hin.

Die MVV Energie AG macht in ihrer Stellungnahme Anmerkungen zu Details einzelner Geschäftsprozesse.

Die RheinEnergie AG macht in ihrer Stellungnahme insbesondere Änderungsvorschläge zu Details der Geschäftsprozesse. Sie plädiert für eine Umsetzungsfrist bis zum 01.07.2007 für die Nachrichtentypen MSCONS und UTILMD bzw. bis zum 31.12.2007 für die Nachrichtentypen REMADV und INVOIC.

Die RWE Energy AG verweist in ihrer Stellungnahme insbesondere darauf, dass für die Umsetzung der Nachrichtentypen MSCONS und UTILMD eine Frist bis zum 01.07.2007 bzw. bis zum 31.12.2007 für die Nachrichtentypen REMADV und INVOIC erforderlich sei. Eine vollständige Umsetzung sei branchenweit erst bis zum 31.12.2008 möglich.

In ihrer Stellungnahme betont die Schleupen AG insbesondere, dass sie einen Umsetzungszeitraum für die einheitlichen Geschäftsprozesse in den vorgegebenen Datenformaten von mindestens 15 Monaten für notwendig erachtet. Darüber hinaus betont sie die Erforderlichkeit von Sonderlösungen in Bezug auf Datenformate für kleine Unternehmen.

Die SOPTIM AG verweist in ihrer Stellungnahme vornehmlich auf Anpassungsbedarf des Nachrichtentyps EDIFACT-UTILMD an die Geschäftsprozesse und den damit verbundenen Überarbeitungsbedarf des Anwendungshandbuchs.

Die Stadtwerke Bernau GmbH teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass sie mit den im Beschlussentwurf dargestellten Prozessabläufen im Wesentlichen einverstanden ist.

Die Stadtwerke Bielefeld Netz GmbH äußert in ihrer Stellungnahme insbesondere aufgrund des Anpassungsbedarfs der Nachrichtentypen Bedenken gegen die vorgegebenen Umsetzungsfristen für die Anwendung der Datenformate. Die Fristen sollten um 2 bis 3 Jahre verlängert werden, mindestens jedoch bis zum 01.01.2008. Darüber hinaus macht sie Anmerkungen zu einzelnen Prozessschritten und dort vor allem zum Geschäftsprozess Netznutzungsabrechnung.

Die Stadtwerke Bremen Netz GmbH & Co. KG merken in ihrer Stellungnahme vornehmlich an, dass die meisten Nachrichtentypen noch definiert werden müssen und dass daher die Umsetzungsfristen um 2 bis 3 Jahre, mindestens bis zum 01.01.2008 verlängert werden müssten.

Die Stadtwerke Dachau AG teilt mit, dass sie die Geschäftsprozesse und Datenformate aus EDV-technischen Gründen erst ab Mitte 2007 umsetzen könne.

Die Stadtwerke Düsseldorf AG regt in ihrer Stellungnahme insbesondere eine Verlängerung des Umsetzungszeitrahmens für die Geschäftsprozesse in den vorgegebenen Datenformaten an.

Die Stadtwerke Einbeck verweisen auf die Stellungnahme des VKU.

Die Stellungnahme der Stadtwerke Erfurt Gruppe betrifft vornehmlich die Ausgestaltung der einzelnen Geschäftsprozesse und hier insbesondere die Ersatzversorgung.

Die Stadtwerke Flensburg GmbH macht in ihrer Stellungnahme vornehmlich detaillierte Anmerkungen zu der konkreten Ausgestaltung der im Beschlussentwurf vorgeschlagenen Geschäftsprozesse.

Die Stellungnahme der Stadtwerke Germesheim GmbH befasst sich insbesondere mit den Umsetzungsfristen für die verbindliche Umsetzung der Geschäftsprozesse in den vorgegebenen Datenformaten und erklärt die Frist für zu knapp bemessen.

Die Stadtwerke Grünstadt GmbH monieren in ihrer Stellungnahme, dass die Umsetzungsfristen zu kurz seien und der Aufwand für eine elektronische Rechnungsstellung außer Verhältnis zu ihrem Marktgebiet stehe.

Die Stadtwerke Hannover AG weist in ihrer Stellungnahme insbesondere darauf hin, dass die von der Beschlusskammer vorgegebenen Umsetzungsfristen für die Datenformate bzw. Nachrichtentypen zu kurz sind. Zudem macht sie Anmerkungen zu einzelnen Geschäftsprozessen.

Die Stellungnahme der Stadtwerke Homburg moniert, dass die Umsetzungsfristen zu knapp bemessen und eine elektronische Rechnungsstellung zu aufwändig sei.

Die Städtischen Werke AG Kassel weisen in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Abwicklung der Geschäftsprozesse in den vorgegebenen Datenformaten zum vorgegebenen Zeitpunkt kritisch einzuschätzen ist.

Die Stadtwerke Leipzig machen in ihrer Stellungnahme Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Geschäftsprozesse.

Die Stellungnahme der Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH beinhaltet vornehmlich Kritik an den Umsetzungsfristen und der Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung.

Die Stadtwerke Löbau GmbH gibt in ihrer Stellungnahme vornehmlich zu bedenken, dass von Softwareunternehmen keine einheitlichen Rückmeldungen zur Einhaltung der Umsetzungsfrist gekommen seien.

Die Städtischen Werke Magdeburg GmbH verweisen in ihrer Stellungnahme vollumfänglich auf die Stellungnahme des VKU.

Die Stadtwerke Mainz AG machen in ihrer Stellungnahme Anmerkungen zur Ausgestaltung einzelner Geschäftsprozesse.

Die Stellungnahme der Stadtwerke Münster beinhaltet vornehmlich Bedenken gegen die von der Beschlusskammer vorgeschlagenen Umsetzungsfristen und den Hinweis auf die Abhängigkeit von Softwareunternehmen bei der Einführung neuer Softwarelösungen.

Die Stadtwerke Neumünster GmbH moniert vornehmlich die von der Beschlusskammer vorgeschlagenen Umsetzungsfristen als zu knapp bemessen.

Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstrasse GmbH bemängeln vor allem die Umsetzungsfristen als nicht umsetzbar und den Aufwand für die elektronische Rechnungsstellung als zu groß.

Die Stadtwerke Niesky GmbH verweist in ihrer Stellungnahme vornehmlich auf die in der Stellungnahme der KISTERS AG geäußerten Bedenken an der softwaremäßigen Umsetzung der Geschäftsprozesse zum 01.01.2007.

Die Stadtwerke Rostock AG haben in ihrer Stellungnahme vor allem die Fristen, die dem Netzbetreiber innerhalb der einzelnen Geschäftsprozesse zur Verfügung stehen, als zu kurz kritisiert und Anmerkungen zur Ausgestaltung einzelner Geschäftsprozesse gemacht.

Die Stadtwerke Speyer GmbH schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme des VKU an.

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH begrüßt in ihrer Stellungnahme den Beschlussentwurf und kritisiert lediglich, dass es danach den Netzbetreibern weiterhin möglich ist, die Vorlage von Vollmachten zu verlangen.

Die Stadtwerke Tirschenreuth verweisen auf die Stellungnahme der KISTERS AG.

Die Stadtwerke Uelzen GmbH bezweifelt in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Geschäftsprozesse in den vorgegebenen Datenformaten und Nachrichtentypen innerhalb der vorgegebenen Fristen.

Die Stellungnahme der Stadtwerke Zweibrücken GmbH moniert, dass die Umsetzungsfristen zu knapp bemessen und eine elektronische Rechnungsstellung zu aufwändig sei.

Die SÜC Energie und H2O GmbH monieren vornehmlich, dass die Übergangsfristen zu kurz seien.

Die SWM Infrastruktur GmbH fordert in ihrer Stellungnahme eine Verlängerung der Umsetzungsfrist von mindestens 6 Monaten und macht des Weiteren Anmerkungen zur Ausgestaltung einzelner Prozesse.

Die Technischen Werke Kaiserslautern monieren in ihrer Stellungnahme vornehmlich, dass die Umsetzungsfristen zu knapp bemessen und eine elektronische Rechnungsstellung zu aufwändig sei. Darüber hinaus werden Anmerkungen zur Ausgestaltung einzelner Prozesse gemacht.

Die Stellungnahme der ÜWAG Netz GmbH beinhaltet vornehmlich Kritik an der von der Beschlusskammer vorgegebenen Umsetzungsfrist, ansonsten beinhaltet sie einen Verweis auf die Stellungnahme des VKU.

Die ÜZ Lültsfeld fordert in ihrer Stellungnahme vornehmlich die Verlängerung der Umsetzungsfrist auf frühestens März/April 2007.

Die Vattenfall Europe Berlin AG & Co. KG macht in ihrer Stellungnahme vornehmlich Anmerkungen zum Anpassungsbedarf der einzelnen Nachrichtentypen und äußert damit Bedenken gegen die Umsetzungsfrist.

Die WSW Netz GmbH betont in ihrer Stellungnahme Schwierigkeiten bezüglich der Einhaltung der Umsetzungsfrist und macht darüber hinaus Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Geschäftsprozesse.

Wegen des weiteren Inhalts der Stellungnahmen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

4. Die Bundesnetzagentur hat die Landesregulierungsbehörden am 03.02.2006 gemäß § 55 Abs.1 Satz 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. Am 18.05.2006 wurde auch dem Bundeskartellamt und den nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 58 Abs.1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs.2 Satz 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von dieser Stellungnahmemöglichkeit haben die Behörden und Gremien keinen Gebrauch gemacht.

5. Die Beschlusskammer hat den Verbänden ebenfalls am 19.05.2006 nochmals eine Stellungnahmemöglichkeit zu der überarbeiteten Beschlussfassung gegeben, diese wurde von den Verbänden offensichtlich an ihre Mitgliedunternehmen weitergeleitet.

Bei der Beschlusskammer sind 11 Stellungnahmen eingegangen und zwar eine gemeinsame Stellungnahme der Verbände VDEW und VDN, eine gemeinsame Stellungnahme der Verbände bne, BDI, AFM+E und VIK, sowie Stellungnahmen des VKU, der Energie Baden-Württemberg AG, der RWE Energy AG, der Rhein-Energie AG, der Stadtwerke Rostock AG, der IDEX-Initiative, der EDNA-Initiative, der SAP AG und eine gemeinsame Stellungnahme der EVH GmbH und der SWE Strom und Fernwärme GmbH.

Neben dem Verweis auf die im Konsultationsverfahren eingereichten Stellungnahmen setzen sich die Stellungnahmen von VKU, von VDEW und VDN, von bne, BDI, AFM+E und VIK, von der Energie Baden-Württemberg AG, von der Rhein-Energie AG, von der Stadtwerke Rostock AG und von der EVH GmbH mit der Umsetzbarkeit und den praktischen Auswirkungen diverser Einzelregelungen der Geschäftsprozesse auseinander.

Darüber hinaus tragen VDEW/VDN, VKU, RWE Energy, RheinEnergie, die IDEX-Initiative und Energie Baden-Württemberg Bedenken gegen die in Ziffer 6 des Tenors aufgenommene Befristung der abweichenden Informationsbereitstellung und des Informationsaustauschs vor, wobei insbesondere auf die Effizienz der bestehenden EDV-Systeme und die diskriminierungsfreie Ausgestaltung dieser Lösung verwiesen wird.

VDEW/VDN und VKU kritisieren in ihren Stellungnahmen mit identischen Ausführungen, dass die Verpflichtung zur werktäglichen Übermittlung analytischer Lastprofile aus technischen Gründen kaum durchführbar sei und einen mit dem Nutzen nicht vereinbaren Aufwand erzeuge.

Insbesondere bne, BDI, AFM+E und VIK, aber auch VDEW/VDN und VKU haben Bedenken an der konkreten Ausgestaltung des Geschäftsprozesses „Netznutzungsabrechnung“. So kritisieren die Netznutzerverbände vor allem, dass die Behandlung des Umsatzsteuernachweises und korrigierter Rechnungen noch nicht massenmarkttauglich ausgestaltet sei.

Die SAP AG hat zu bedenken gegeben, dass durch die rückwirkende Abwicklung der Geschäftsprozesse „Lieferbeginn“ und „Lieferende“ bei Ein- und Auszügen die Prozessabläufe verzögert werden. Konkrete Gegenvorstellungen hat sie jedoch nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Ermächtigungsgrundlagen

Die Entscheidung beruht auf den folgenden Ermächtigungsgrundlagen.

Nach Maßgabe des § 27 Abs.1 Nr.11 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (BGBl I 2005, 2243, im Folgenden: StromNZV) und § 29 Abs.1 EnWG in Verbindung mit § 54 Abs.1 EnWG kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu bundeseinheitlichen Regelungen zum Datenaustausch zwischen den betroffenen Marktteilnehmern, insbesondere hinsichtlich Fristen, Formaten sowie Prozessen, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen, treffen.

§ 27 Abs.1 Nr.17 und Nr.9 StromNZV, § 29 Abs.1 EnWG in Verbindung mit § 54 Abs.1 EnWG ermächtigt die Bundesnetzagentur, Entscheidungen sowohl zur Abwicklung des Lieferantenwechsels als auch zur Abwicklung der Netznutzung bei Ein- und Auszügen zu treffen.

Gemäß § 27 Abs.1 Nr.15 StromNZV, § 29 Abs.1 EnWG in Verbindung mit § 54 Abs.1 EnWG kann die Bundesnetzagentur Vorgaben zu den Inhalten der Verträge nach §§ 24 bis 26 StromNZV treffen, sofern nicht ein Standardangebot festgelegt ist.

2. Aufgreifermessen

Eine Entscheidung der Beschlusskammer zur Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate ist erforderlich und geboten.

2.1 Gesetzliche Vorgaben

Das EnWG und die StromNZV treffen gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung des Netzzugangs, die seit Inkrafttreten am 13. Juli 2005 bzw. am 29. Juli 2005 verbindlich sind. Nach § 20 Abs.1 Satz 1 EnWG haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. § 20 Abs.1 Satz 4 EnWG bestimmt, dass die Netzzugangsregelung massengeschäftstauglich sein soll.

§ 22 Satz 1 StromNZV konkretisiert die Vorgaben des EnWG dadurch, dass der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung zwischen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Netznutzern elektronisch zu erfolgen hat. § 22 Satz 2 StromNZV gibt vor, dass der Datentransfer unverzüglich in dem von der Regulierungsbehörde vorgegebenen, bundesweit einheitlichen Format zu erfolgen hat.

2.2 Erforderlichkeit der behördlichen Ausgestaltung

Das Gesetz und die StromNZV regeln die bei der Belieferung von Kunden mit Elektrizität konkret anfallenden Geschäftsprozesse entweder gar nicht oder nur

unvollständig. So enthält § 14 Abs.1 bis Abs.5 StromNZV Vorgaben eines gesetzlichen Rahmens für die Abwicklung des Lieferantenwechsels unter Berücksichtigung von Regelungen zur Abwicklung der Kündigung des vorherigen Liefervertrages und zur Auflösung einer Lieferantenkonkurrenz. § 38 Abs.1 EnWG regelt die Voraussetzungen für den Beginn der Ersatzversorgung, in § 38 Abs.2 EnWG ist deren Beendigung normiert.

Die in der **Anlage** aufgeführten Geschäftsprozesse dienen der massengeschäftstauglichen Ausgestaltung und der edv-gerechten Beschreibung der in § 14 StromNZV und § 38 EnWG gemachten gesetzlichen Vorgaben sowie der weiteren in diesem Zusammenhang anfallenden Prozesse. Sie sind ein wichtiger Bestandteil einheitlicher Netzzugangsbedingungen, da sie die wesentlichen standardmäßig auftretenden Arbeitsvorgänge bei der Gewährung des Netzzugangs erfassen. Diese Standardisierung führt zu einer Verringerung der beim Zugangspetenten anfallenden Kosten, da er nunmehr ein einheitliches Datenformat nutzen und die Geschäftsprozesse mit einem verbesserten Automatisierungsgrad abwickeln kann. Damit trägt dieser Beschluss dazu bei, einen wichtigen Teil der aus § 20 Abs.1 EnWG und § 16 Abs.1 StromNZV resultierenden Pflichten für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen umzusetzen. Die diskriminierungsfreie und massengeschäftstaugliche Ausgestaltung des Netzzugangs im Rahmen der genannten gesetzlichen Verpflichtungen obliegt damit von Gesetzes wegen den Netzbetreibern.

Die einheitliche inhaltliche Ausgestaltung der im Massenkundengeschäft anfallenden Geschäftsprozesse zur Belieferung von Kunden mit Elektrizität allein genügt nicht, um die Anforderung eines massengeschäftstauglichen Netzzugangs nach § 20 Abs.1 Satz 4 EnWG zu erfüllen. Zur Umsetzung und Anwendung dieser Geschäftsprozesse ist außerdem die bundesweit einheitliche Verwendung eines Datenformats erforderlich, da anderenfalls die automatisierte Kommunikation der EDV-Systeme der Marktakteure zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung nicht möglich wäre.

Ferner ist die reibungslose Kommunikation zwischen Netzbetreibern und Lieferanten unter Verwendung eines einheitlichen Datenformats eine wesentliche Voraussetzung zur vertragsgemäßen Belieferung neugewonnener Kunden durch den Lieferanten. Erst mit der Verbindlichkeit einheitlicher Geschäftsprozesse und der dazugehörigen Datenformate wird allen Marktakteuren die Nutzung moderner elektronischer Kommunikationsmedien möglich. Darüber hinaus besteht nach § 16 Abs.1 StromNZV für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen die Verpflichtung, gemeinsam mit den anderen Netzbetreibern einheitliche Bedingungen des Netzzugangs zu schaffen, um die Transaktionskosten des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz so gering wie möglich zu halten.

Die Bestimmung eines bundesweit einheitlichen Datenformats hat der Gesetzgeber in § 22 Satz 2 StromNZV ausdrücklich der Regulierungsbehörde übertragen. Er hat daher mit § 27 StromNZV der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eröffnet,

detaillierte Vorgaben zur Optimierung technischer und betrieblicher Abläufe zu schaffen (Begründung zur Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen, BR-Drs. 244/05 S.29). Dazu gehören insbesondere die bei der Belieferung von Kunden mit Elektrizität anfallenden Geschäftsprozesse mit den zu verwendenden Nachrichtentypen und die dabei zu benutzenden Datenformate; dies ergibt sich zum einen aus der allgemeinen Festlegungsbefugnis in § 27 Abs.1 Nr.11 StromNZV, die zudem mit dem gesetzlichen Auftrag an die Bundesnetzagentur zum Tätigwerden in § 22 Satz 2 StromNZV korrespondiert.

Zum anderen hat der Gesetzgeber mit § 27 Abs.1 Nr.9 und Nr.17 StromNZV darüber hinaus explizit zwei Festlegungsbefugnisse zur Ausgestaltung des Lieferantenwechsels und der Ein- und Auszüge geschaffen. Damit soll die Bundesnetzagentur ermächtigt werden, die Abwicklung des Lieferantenwechsels zu präzisieren und insbesondere die dabei zu beachtenden Fristen für den Netzbetreiber und die Lieferanten festzulegen sowie Vorgaben zu Ein- und Auszügen zu machen und dabei insbesondere die Best-Practice-Empfehlungen zu ergänzen oder zu ändern (BR-Drs. 244/05 S.29).

2.2.1 Scheitern freiwilliger Marktregeln durch die Marktakteure

Eine Konkretisierung durch die Beschlusskammer aufgrund der Festlegungskompetenzen des § 27 Abs.1 Nr.9, Nr.11, Nr.17 StromNZV ist auch erforderlich, um für die weiterhin zwischen Netzbetreibern und Netznutzern verbliebenen strittigen Punkte eine Entscheidung zu treffen und so die gesetzlichen Vorgaben in einem absehbaren Zeitrahmen durchzusetzen.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit einer Entscheidung aus der Erwägung, dass selbst ein zwischen den Marktteilnehmern geschlossener Konsens aufgrund der fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit keine einheitliche Anwendung garantiert hätte. Dies ergibt sich daraus, dass schon in der Vergangenheit unverbindliche Regelwerke sowohl der verschiedenen Best-Practice-Empfehlungen des Bundesministeriums für Wirtschaft als auch der Regelwerke der Netzbetreiberverbände nicht zur erhofften einheitlichen Anwendung geführt und damit eine automatisierte elektronische Kommunikation behindert haben.

2.2.2 Bedeutung für den Wettbewerb

Bei dieser Entscheidung war ferner zu berücksichtigen, dass die beschriebenen, bislang uneinheitlichen Marktregeln eine erhebliche Marktzutrittsbarriere für Unternehmen darstellen, die bundesweit Kunden mit Elektrizität beliefern. Denn für deren effiziente Arbeitsweise ist es notwendig, dass sie auf standardisierte und verbindliche Marktregeln zurückgreifen können, die eine weitgehend automatisierte Abwicklung erlauben anstatt wie bisher aufgrund der Unverbindlichkeit der anfallenden Geschäftsprozesse die jeweiligen Arbeitsvorgänge händisch abzuwickeln oder nachzubearbeiten.

Beides führte in der Vergangenheit vor allem bei bundesweit tätigen Lieferanten zu einer ineffizienten Ausgestaltung der betriebsinternen Abläufe, da diese die auf dem individuellen Datentransfer jedes einzelnen Netzbetreibers beruhenden Besonderheiten bei der Pflege des eigenen EDV-Systems manuell nachhalten müssen. Der dadurch bei den Lieferanten entstandene Mehraufwand wirkt sich letztlich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen und damit auch auf den von ihnen angebotenen Strompreis aus. Gleichzeitig bedeutete das Fehlen einheitlicher und verbindlicher Marktregeln sowie Datenformate auch Ineffizienzen bei den Netzbetreibern, was jedoch aufgrund ihrer Monopolstellung keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit hatte. Ineffizienzen des Gesamtprozesses belastet Lieferanten, zu Lasten des Strompreises der Verbraucher.

Für diese Standardisierung und Automatisierung ist es ebenso erforderlich, ein einheitliches Datenformat vorzugeben, wie sich auch aus § 22 Satz 2 StromNZV ergibt. Dadurch wird dem bundesweit tätigen Lieferanten die automatisierte Kommunikation über ein Datenformat ermöglicht und die bislang erforderliche Vorhaltung von Ressourcen zur Bearbeitung verschiedener Datenformate bzw. verschiedener Ausprägungen einzelner Datenformate vermieden.

Dazu trägt ferner die Vorgabe der in **Ziffer 3** des Beschlusses genannten Nachrichtentypen bei, deren eindeutige Beschreibung die markteinheitliche Verwendung unter Berücksichtigung der auf diese Weise gesetzten Kommunikationsstandards garantiert. Die Vorgaben dieses Beschlusses haben somit durch Verringerung des anfallenden Aufwands zur Abwicklung der Netznutzung im Rahmen der Ausgestaltung des Netzzugangs die Verringerung der Marktzutrittsbarrieren für neue Wettbewerber auf dem deutschen Elektrizitätsmarkt zum Ziel.

Darüber hinaus ergibt sich aus der bislang fehlenden Verbindlichkeit von Marktregeln ein weiterer Nachteil neuer Stromanbieter. Sie müssen in einer Vielzahl von Netzgebieten Kundenakquise betreiben und dabei mit den mit dem örtlichen Netzbetreiber assoziierten Vertriebsgesellschaften konkurrieren.

Bei unterschiedlichen, von den jeweiligen Netzbetreibern vorgegebenen Marktregeln ist der neue Stromanbieter durch die Notwendigkeit des Vorhaltens der verschiedenen Regelungen gegenüber dem im jeweiligen traditionellen Versorgungsgebiet beheimateten, marktbeherrschenden Lieferanten in dessen Versorgungsgebiet im Nachteil, da dieser Wettbewerber nur diese Marktregeln anwenden muss. Derartige individuelle Vorgaben von Netzbetreibern haben in der Vergangenheit dazu beigetragen, dass die Zahl der bundesweit agierenden Lieferanten zu Lasten des Wettbewerbs zurückgegangen ist. Die Beschlusskammer hält auch aus diesen Erwägungen die Schaffung einheitlicher Marktregeln zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs nach § 27 Abs.1 Satz 1 StromNZV für geboten.

3. Voraussetzungen gem. § 27 Abs.1 StromNZV, § 1 Abs.1 EnWG

Bei der Entscheidung hat die Beschlusskammer die Anforderungen des § 27 Abs.1 StromNZV beachtet.

3.1 Verwirklichung der Zwecke des § 1 Abs.1 EnWG

Die Entscheidung dient der Verwirklichung der in § 1 Abs.1 EnWG genannten Zwecke, weil sie durch einheitliche und verbindliche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer die Effizienz des Netzzugangs im Massenkundengeschäft gegenüber dem bisherigen Zustand erheblich verbessert. In vielen Gesprächen der Bundesnetzagentur mit Marktteilnehmern wurde das Erfordernis eindeutig definierter Fristen und Meldungsinhalte, um elektronischen und automatisierten Datenaustausch nach § 22 zu ermöglichen, bestätigt.

Durch die mit diesem Beschluss erzielte Verbindlichkeit des Datenformats EDI-FACT unter Verwendung einer einheitlichen Beschreibung und einheitlicher Fristen sowie Meldungsinhalte für die im Zusammenhang mit Lieferantenwechsel und Ein- und Auszügen anfallenden Geschäftsprozesse wird eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des bei der Abwicklung und Ausgestaltung des Netzzugangs anfallenden Datenaustauschs erzielt.

Die Beschlusskammer erwartet, dass sich dadurch die Rahmenbedingungen für bundesweit tätige Lieferanten entscheidend verbessern und dass sich der durch die Schaffung von verbindlichen Marktregeln angestoßene Wettbewerb positiv auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, auswirkt. Gleichzeitig erwartet die Beschlusskammer, dass durch einheitliche und verbindliche Marktregeln auch Ineffizienzen beim elektronischen Datenmanagement der Netzbetreiber beseitigt werden, die aufgrund ihrer Monopolstellung keine Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit hat und über das Netznutzungsentgelt Verbraucher und Lieferanten belastet.

Die Verbindlichkeit der Wechselprozesse kommt schließlich auch den zu versorgenden Kunden zugute, da die verlässliche Abwicklung der der Belieferung vorgeschalteten notwendigen Lieferantenprozesse die frühzeitige Bestätigung des beabsichtigten Lieferbeginns und die vorherige Klärung dabei möglicherweise auftretende Konfliktszenarien ermöglicht. Damit erfüllt die Entscheidung auch die Vorgabe der verbraucherfreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität nach § 1 Abs.1 EnWG.

3.2 Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs

Bei der Entscheidung sind die Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs von der Beschlusskammer beachtet worden. Die Verbindlichkeit der Geschäftsprozesse und Datenformate zur Ausgestaltung der Netznutzung bedeutet sowohl für den netznutzenden Lieferanten als auch für den Betreiber des zu nutzenden Netzes eine Sicherstellung der erforderlichen Arbeitsabläufe. Die dadurch erzielte Verlässlichkeit der Abwicklung der Netznutzung trägt dazu bei, dass die Betreiber von

Elektrizitätsversorgungsnetzen ihr Netznutzungsmanagement entsprechend den nunmehr verbindlichen Abwicklungsregeln ausgestalten und die Sicherheit gewährleisten können.

3.3 Verhältnismäßigkeit

Die bei den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen anfallenden Kosten zur informationstechnischen Implementierung der neuen Marktregeln in dem vorgegebenen Datenformat stehen auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem soeben dargestellten Nutzen. Zum einen setzt dieser Beschluss den schon in § 22 Satz 1 und Satz 2 StromNZV deutlich artikulierten Willen des Gesetzgebers hinsichtlich eines elektronischen Datenaustauschs um, so dass sich ein finanzieller Aufwand für die Netzbetreiber schon aus der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung ergibt und die Bundesnetzagentur zur Umsetzung dieser Vorgabe nach § 22 Satz 2 StromNZV verpflichtet ist. Zum anderen erwartet die Beschlusskammer, dass die bei der gegebenenfalls anfallenden Umrüstung der Datenverarbeitungssysteme einmalig anfallenden Kosten sich durch die bei der künftigen Prozessabwicklung zu erzielenden Effizienzgewinne und Einsparungen amortisieren.

Darüber hinaus ist den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen zur Umsetzung der Vorgaben dieses Beschlusses eine Frist bis zum 01.08.2007 bzw. bis zum 01.10.2007 eingeräumt worden. Dabei hat die Beschlusskammer die innerhalb der Unternehmen erforderlichen technischen und betrieblichen Aufwendungen berücksichtigt und deshalb eine angemessene Umsetzungsfrist eingeräumt.

4. Ausgestaltung der Geschäftsprozesse

Der Entscheidung zur Ausgestaltung der einzelnen Geschäftsprozesse nach **Ziffer 1** des Tenors liegen die folgenden Erwägungen zugrunde.

4.1 Grundsätzliches

Bei der Ausgestaltung der in der **Anlage** aufgeführten Geschäftsprozesse hat die Beschlusskammer den Konsens zwischen den Marktteilnehmern aufgegriffen, soweit dieser in den Verhandlungen des letzten Jahres erzielt werden konnte. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass einvernehmliche Lösungen der Marktteure nur dann nicht übernommen werden sollten, wenn sie nicht mit der Rechtsordnung im Einklang stehen oder wenn sie unter Beachtung der Ziele des § 1 EnWG nicht sachgerecht sind.

4.2 Bearbeitung eingehender Meldungen

Ein grundsätzlicher Dissens zwischen neuen Netznutzern und Netzbetreibern besteht hinsichtlich des Zeitpunkts der Bearbeitung eingehender Meldungen. Die Netzbetreiber bevorzugen eine stichtagsbezogene Bearbeitung im dem Beginn der Belieferung vorangehenden Monat (sog. „Fristenmonat“), um mögliche Konfliktsituationen umfassend abarbeiten zu können und damit eingehende Meldungen möglichst nur einmal bearbeiten zu müssen. Die neuen Netznutzer favorisie-

ren demgegenüber eine kontinuierliche Prozessabarbeitung unmittelbar nach Meldungseingang, um so zeitnahe Rückmeldungen zu erhalten, den Arbeitsaufwand zu entzerren und Fehler durch Vermeidung von Ablegen auf Wiedervorlage zu reduzieren.

Diese unterschiedliche Bearbeitungsphilosophie führte zu Dissens bei der Frage, wann der Netzbetreiber Netzanmeldungen eines neuen Lieferanten bei den Geschäftsprozessen „Lieferantenwechsel“ und „Lieferbeginn“ zu beantworten habe, die schon mehr als einen Monat im voraus in die Zukunft getätigt werden. Es kam schließlich zu einer weitgehenden Einigung auf das Modell der Netzbetreiber, um eine Automatisierung der Geschäftsprozesse ohne eine weitere Umstellung der Bearbeitungsweise zu erleichtern. Dabei stimmten Netzbetreiber und neue Netznutzer überein, die stichtagsbezogene Bearbeitung und die konkreten Bearbeitungszeiten nach erfolgter Automatisierung einer neuen Überprüfung zu unterziehen.

4.3 Bearbeitungsfristen

Dabei ist aus Sicht der Beschlusskammer schon jetzt von den Marktteilnehmern zu beachten, dass die im Rahmen der Geschäftsprozesse dieser **Anlage** genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer Höchstfristen sind, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren und diskriminierungsfrei gegenüber nicht-assoziierten Lieferanten anzuwenden sind. Insbesondere wenn ein Prozessschritt schneller mit dem assoziierten Vertriebsunternehmen durchgeführt werden kann, ist diese schnellere Praxis auch diskriminierungsfrei für die übrigen Lieferanten zu gewährleisten. Daher erwartet die Bundesnetzagentur, dass diese Fristen nur bei entsprechendem Arbeitsanfall ausgeschöpft werden und die Bearbeitungszeit insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie effizienter Optimierung der abzuwickelnden Prozesse verringert wird.

4.4 Konsenspunkte der Verbände

Im Rahmen des Geschäftsprozesses „Lieferantenwechsel“ konnte Konsens hinsichtlich der edv-gerechten Definition des Begriffs „unverzüglich“ in § 14 Abs.2 StromNZV für die Kündigungsbestätigung und die Netzabmeldung des alten Lieferanten erzielt werden. Die Netzbetreiber und die neuen Netznutzer einigten sich hier auf eine Frist von fünf Werktagen (vgl. **Anlage III.1.**). Innerhalb dieses Geschäftsprozesses konnte ferner Konsens hinsichtlich der dem Verteilnetzbetreiber für die Bestätigung der Netzanmeldung gegenüber dem neuen bzw. alten Lieferanten einzuräumenden Bearbeitungsfrist, die eine Antwortmeldung spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats vorsieht, erzielt werden (vgl. **Anlage III.1.**).

Darüber hinaus besteht Einigkeit, dass der Verteilnetzbetreiber zur Klärung einer möglichen Lieferantenkonkurrenz spätestens am 10. Werktag des Fristenmonats den alten und den neuen Lieferanten der fraglichen Entnahmestelle über die feh-

lende Abmeldung bzw. die neuen Lieferanten über eine Mehrfachanmeldung zu informieren hat (vgl. **Anlage III. 1.**). Im Rahmen der Geschäftsprozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ besteht Konsens dahingehend, dass die Antwort des Netzbetreibers auf die Netzabmeldung bzw. Netzanmeldung des Lieferanten spätestens 10 Werktage nach Eingang der durch den Lieferanten übermittelten Abmeldung bzw. Anmeldung zu erfolgen hat (vgl. **Anlage III. 2.** und **3.**). Darüber hinaus besteht zwischen neuen Netznutzern und Netzbetreibern Einigkeit, dass bei diesen Geschäftsprozessen die schon in der Best-Practice-Empfehlung „Ein- und Auszüge“ vorgesehene Sechs-Wochen-Frist für rückwirkende Meldung von Ein- und Auszügen bei Standardlastprofil-Kunden zum tatsächlichen Termin grundsätzlich aufrecht erhalten werden soll.

Im Rahmen des Geschäftsprozesses „Lieferbeginn“ besteht bei der Zwangsabmeldung eines Kunden Konsens, dass der Verteilnetzbetreiber bei fehlender Abmeldung des bisherigen Kunden durch den alten Lieferanten fünf Werktage nach Eingang der Anmeldung eines neuen Kunden auf der Entnahmestelle durch den neuen Lieferanten dem alten Lieferanten eine Abmeldung zu übersenden und dieser Lieferant daraufhin nach vier Werktagen eine Antwortmeldung auf diese Abmeldung an den Verteilnetzbetreiber zu übermitteln hat (vgl. **Anlage III. 2.**). Beim Beginn des Geschäftsprozesses „Ersatzversorgung“ herrscht Konsens dahingehend, dass der Verteilnetzbetreiber spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats den Grund- und Ersatzversorger über die Ersatzversorgung zu informieren hat, wenn es für eine abgemeldete Entnahmestelle keine Folgebeflieferung gibt. Ansonsten besteht die Informationspflicht unverzüglich nach Kenntnisnahme des die Ersatzversorgung auslösenden Ereignisses. Die daraufhin dem Ersatzversorger zustehende Prüffrist soll höchstens fünf Werktage betragen (vgl. **Anlage III. 4.**). Die im Zusammenhang mit dem Geschäftsprozess „Geschäftsdatenanfrage“ bestehende maximale Bearbeitungszeit des Marktpartners, der die Anfrage beantwortet, soll 10 Werktage betragen (vgl. **Anlage III. 7.**).

4.5 Verbliebene Dissenspunkte

Bei einigen Modalitäten der Geschäftsprozesse konnte jedoch kein Konsens erreicht werden, daher hat die Beschlusskammer diese Punkte unter Abwägung der Interessen der Marktteilnehmer und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben wie folgt entschieden.

4.5.1 Kündigungsvarianten beim Lieferantenwechsel

Im Rahmen des Geschäftsprozesses „Lieferantenwechsel“ (**Anlage III. 1.**) besteht zwar zwischen den Marktteilnehmern Einigkeit, dass sowohl die Möglichkeit der Kündigung des Neulieferanten beim Altlieferanten zu einem festen Termin als auch die Möglichkeit der Kündigung zum nächstmöglichen Termin zulässig sein soll. Keine Einigung konnte jedoch bei der Frage nach der Übermittlung des nächstmöglichen Kündigungstermins und der Kündigungsfrist durch den Altliefe-

ranten in den Fällen erzielt werden, in denen die Kündigung des Neulieferanten zu einem bestimmten festen Termin unwirksam ist.

VDN und VDEW schlagen in ihrer Stellungnahme vor, dass der alte Lieferant statt der Übermittlung der Kündigungsfrist dem neuen Lieferanten den nächstmöglichen Kündigungstermin mitteilt, der eine bis zum 10. Werktag des Folgemonats wirksam werdende Kündigungsfrist berücksichtigt.

(1) Wie schon im Entwurf des Beschlusses ausgeführt hält die Beschlusskammer die Übermittlung des nächstmöglichen Kündigungstermins und der Kündigungsfrist durch den Altlieferanten – genau wie die Kündigungsbestätigung durch den alten Lieferanten – bis spätestens zum 5. Werktag nach Eingang der Kündigung für sachgerecht und einfacher handhabbar als den VDN/VDEW Vorschlag (vgl. **Anlage III. 1.**). Damit wird die konsensuale edv-gerechte Definition von „unverzüglich“ i.S.d. § 14 Abs.2 StromNZV als „spätestens nach 5 Werktagen“ an den Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung beim alten Lieferanten geknüpft. Dadurch wird dem allgemeinen Rechtsgedanken bei unverzüglichen Handlungspflichten, der den Verpflichteten zu einem Handeln ohne schuldhaftes Zögern verpflichtet, Rechnung getragen. Würde man diese Verpflichtung erst am fünften Werktag des Folgemonats – wie in der gemeinsamen Stellungnahme von VDN und VDEW gefordert – für einschlägig erachten, wäre der Formulierung des § 14 Abs.2 StromNZV nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Darüber hinaus widerspräche eine solche Praxis auch dem Bedürfnis des neuen Lieferanten an baldiger Klarheit über das Wirksamwerden der Kündigung und damit über den Beginn der Belieferung des entsprechenden Kunden.

Die Pflicht zur Übermittlung des vertragsgemäßen nächstmöglichen Kündigungstermins durch den Altlieferanten ergibt sich aus der Erwägung, dass der Neulieferant zwar zunächst auf *seinen* Kunden zurückgreifen kann, um den Kündigungstermin in Erfahrung zu bringen. Doch zeigen die aufgetretenen Streitfälle, dass zwischen altem Lieferanten und Kunden häufig keine Klarheit bezüglich der korrekten Kündigungsfrist besteht, weil insbesondere Kunden häufig keine zuverlässigen Angaben zu ihren Vertragsbestimmungen machen. Daraus resultierende Probleme und Behinderungen bei der Abwicklung des beabsichtigten Lieferantenwechsels unterminieren die Wechselbereitschaft des Kunden und haben damit negative Auswirkungen auf den Wettbewerb.

Für die Übermittlung des Kündigungstermins und der Kündigungsfrist spricht nach Auffassung der Beschlusskammer ferner, dass der Altlieferant gemäß § 14 Abs.2 Nr.2 StromNZV zur Prüfung und unverzüglichen Bestätigung der Kündigung verpflichtet ist und sich in diesem Arbeitsschritt sowieso mit der Zulässigkeit der eingegangenen Kündigung befassen muss. Ihm kann daher ohne wesentlichen Aufwand in den Fällen der Kündigung zu einem unzulässigen Termin auch die Übermittlung des zulässigen nächsten Termins zugemutet werden. Aufgrund der Vorgabe in § 14 Abs.2 Nr.2 StromNZV zur unverzüglichen Kündigungsbestätigung ist der Altlieferant nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Bearbeitung ohne

schuldhaftes Zögern verpflichtet. Daher hält es die Beschlusskammer für sachgerecht, die Bearbeitungsfrist auf maximal 5 Werktage festzulegen und damit die Antwort des Altlieferanten spätestens am 5. Werktag nach Eingang der Kündigungsmeldung herbeizuführen. Mit dieser Bearbeitungsfrist wird sowohl das Bedürfnis von Altlieferanten an ausreichender Bearbeitungsdauer in Zeiten großen Arbeitsanfalls, als auch der Anspruch des Wettbewerbers an einer schnellen, den Markterfordernissen angepassten Bearbeitung berücksichtigt.

Aufgrund der Verpflichtung des Altlieferanten nach § 14 Abs.2 Nr.1 StromNZV, dem Netzbetreiber die Abmeldung des Kunden ebenfalls unverzüglich mitzuteilen, hält es die Beschlusskammer für sachgerecht, hierfür dieselbe Bearbeitungsfrist von 5 Werktagen nach Eingang der Kündigungsmeldung vorzugeben. Da die Verpflichtung zur Netzabmeldung in den Fällen einer positiven Kündigungsbestätigung gegenüber dem neuen Lieferanten besteht, können beide Meldungsverpflichtungen zum gleichen Zeitpunkt und damit in einem Arbeitsschritt vorgenommen werden.

(2) Darüber hinaus besteht Dissens bezüglich der Notwendigkeit und praktischen Relevanz der sog. „Zeitfensterkündigung“. Damit ist eine Kündigung des Neulieferanten beim Altlieferanten zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb eines bestimmten von ihm vorgegebenen Zeitraums gemeint. Nach Ablauf dieses Zeitraums soll die Kündigung nicht mehr wirksam werden. Während die Netzbetreiberverbände die praktische Relevanz dieser Kündigungsvariante bezweifeln, wird von der Seite der neuen Netznutzer vor allem die verbesserte Angebotserstellung aufgrund eines vorher bestimmten Geltungszeitraums für den Energiebezug betont. Ein Bedürfnis nach dieser Kündigungsvariante besteht auch laut Stellungnahme des bne, VIK, BDI und AFM+E insbesondere für den Fall, dass der alte Lieferant die Kündigungsantwort erst am 5. Werktag des auf den Eingang folgenden Monats übersenden muss.

Die Beschlusskammer hält, wie schon im Entwurf des Beschlusses ausgeführt, diese Kündigungsvariante sowohl informationstechnisch als auch arbeitstechnisch für zu aufwendig und daher nicht mit dem Effizienzgebot aus § 1 Abs.1 EnWG vereinbar. Darüber hinaus wird das von den neuen Netznutzern vorgetragene Bedürfnis nach dieser Kündigungsvariante schon weitgehend von den beiden o.g. Kündigungsoptionen erfasst. Denn wenn der Neulieferant sich über den zulässigen Kündigungstermin des Kunden sicher ist, kann er in dessen Auftrag zu einem fixen Termin beim Altlieferanten kündigen. Sollte der Termin nach Prüfung des Altlieferanten nicht zulässig sein, erhält der Neulieferant den nächstmöglichen Kündigungstermin übermittelt. Mit dieser Information kann der Neulieferant die Kündigung zum dann feststehenden zulässigen Termin initiieren. Dadurch, dass der alte Lieferant zur Antwort auf die Kündigung binnen 5 Werktagen nach Eingang der Kündigung verpflichtet ist, werden auch den von bne, VIK, BDI und AFM+E vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen und die von diesen Ver-

bänden erhobenen Anforderungen an einen Verzicht auf die „Zeitfensterkündigung“ erfüllt.

Diese Regelung entspricht im übrigen weitgehend dem Vorschlag der neuen Netznutzerverbände, die Forderung nach der Zeitfensterkündigung unter den Voraussetzungen, dass der Altlieferant bei abgelehnter Kündigung dem Neulieferanten den nächstmöglichen Kündigungstermin übermittelt und die darauf folgende erneute Kündigung durch den Neulieferanten fristwährend erfolgen könne, aufzugeben. Dabei berücksichtigt die Beschlusskammer, dass jeder Marktteilnehmer das in seiner Sphäre liegende Risiko trägt und die ihm zumutbaren Informationen übermittelt.

4.5.2 Netzabmeldungen in die Zukunft beim Lieferantenwechsel, beim Lieferende und Lieferbeginn

Zwischen Netzbetreibern und neuen Netznutzern herrscht Dissens, wann die Antwortfrist des Netzbetreibers an den Altlieferanten im Falle von Netzabmeldungen in die Zukunft, d.h. über den Folgemonat hinaus zu einem bestimmten Termin, beginnt. Dieser Punkt wird im Rahmen des Geschäftsprozesses „Lieferantenwechsel“ (**Anlage III. 1.**), aber auch im Rahmen der Geschäftsprozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ (**Anlage III. 2.** bzw. **3.**) akut. Während bezüglich der Antwortfrist des Netzbetreibers im Falle von Netzanmeldungen in die Zukunft nunmehr Konsens herrscht, hier spätestens den 15. Werktag des Fristenmonats vorzusehen, fordern die neuen Netznutzer im Falle einer Netzabmeldung, dass die Rückmeldung nicht erst im Fristenmonat erfolgen soll, sondern bereits im Monat nach der Abmeldung. Dem Kunden könne so frühzeitig die erfolgreiche Abmeldung mitgeteilt werden, außerdem werde der Prozess beschleunigt.

Die Netzbetreiber geben zu bedenken, dass im jetzigen System eine „Pärchenbildung“ von Netzanmeldung und Netzabmeldung einer Entnahmestelle bis zur Bestätigung abgewartet werde und daher keine unmittelbare Rückmeldung erfolgen könne. Es könnten Konfliktsituationen entstehen, wenn bereits beantwortete Abmeldungen rückabgewickelt werden müssten, weil der Kunde beispielsweise zwischenzeitlich ausgezogen ist. Die Netzbetreiber bezweifeln ferner die praktische Bedeutung der frühzeitigen Bestätigung von Netzabmeldungen, während die neuen Netznutzer die Relevanz der von der anderen Seite gegen eine frühzeitige Bestätigung eingewandten Konfliktszenarien in Frage stellen. Des weiteren führen die Netzbetreiber an, dass im Falle der Nichtidentifikation des an- oder abgemeldeten Kunden sofort eine entsprechende Nachricht an den Neu- bzw. Altlieferanten vorgesehen ist. Dadurch erhalte der Lieferant die Sicherheit, dass die Kundenidentifikation stattgefunden hat und das Hauptproblem bei der An- bzw. Abmeldung ausgeschlossen ist.

Die Beschlusskammer hat dazu schon im Diskussionsentwurf des Beschlusses ausgeführt, dass sie es für sachgerecht hält, den Netzbetreibern auch bei Netzabmeldungen in die Zukunft eine Bearbeitungs- und Antwortfrist bis spätestens

zum entsprechenden Datum des Fristenmonats einzuräumen (vgl. **Anlage III. 1., 2. und 3.**). Aus Sicht der Beschlusskammer spricht hierfür die Effizienz des Prozesses beim Netzbetreiber, da dieser somit Netzan- und Netzabmeldung einheitlich zum selben Zeitpunkt beantworten kann. Darüber hinaus wird die Entnahmestellenidentifikation zukünftig dadurch sichergestellt, dass der neue bzw. alte Lieferant im Falle der Nichtidentifikation unverzüglich nach Versendung der Netzan- bzw. Netzabmeldung eine entsprechende Rückmeldung des Netzbetreibers erhalten. Damit wird die größte Fehlerquelle bei Netzan- bzw. Netzabmeldung in die Zukunft schon frühzeitig identifiziert und kann abgestellt werden.

Zwecks dieser frühzeitigen Fehlervermeidung und der Effizienzerwägungen müssen die Interessen der neuen Netznutzer an einer frühzeitigen Mitteilung der erfolgreichen Netzabmeldung zurücktreten. Die von den neuen Netznutzern befürwortete Fristenverkürzung und generelle Bearbeitung von Meldungen unmittelbar nach Eingang soll nach einer Überprüfung der neu implementierten und automatisierten Geschäftsprozesse zu einem späteren Zeitpunkt erneut diskutiert werden. Ferner dient die Bestätigung von Netzabmeldungen der Sicherstellung der erfolgreichen Abmeldung eines Kunden und hat damit keine besondere Relevanz für die Stärkung des Wettbewerbs, da hier keine Erleichterung des Markteintritts erfolgt. Aufgrund der geringen Auswirkung auf den Wettbewerb hat die Beschlusskammer der Effizienz der Geschäftsprozesse den Vorrang eingeräumt.

Zu diesem Punkt sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu einer erneuten Befassung oder einer abweichenden Regelung Anlass gegeben haben.

4.5.3 Rückwirkende Meldung von Ein- und Auszügen

Zwischen neuen Netznutzern und Netzbetreibern besteht Konsens hinsichtlich der weiteren Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Lieferanten, Meldungen eines Ein- bzw. Auszugs von SLP-Entnahmestellen beim Verteilnetzbetreiber bis zu 6 Wochen rückwirkend vorzunehmen, wenn der Kunde eine rechtzeitige Meldung an seinen Lieferanten versäumt hat. Diese Regelung beruht auf der Best-Practice-Empfehlung „Ein- und Auszüge“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 14.10. 2002. Dabei sind zwei verschiedene Modelle zur Bilanzierung der in der Zwischenzeit gelieferten Energiemengen entwickelt worden. Beide Modelle entwickeln Lösungen zur Bilanzierung der zwischen tatsächlichem Ein- und Auszug und dem Bilanzkreiswechsel der Entnahmestelle entnommenen Energie, da eine rückwirkende Meldung das ansonsten angewendete System der im vorhinein abzuwickelnden Wechselprozesse durchbricht.

Das sogenannte „Synchronmodell“ ordnet die Entnahmestelle rückwirkend zum Ein- bzw. Auszug dem entsprechenden Bilanzkreis zu, während das „Mehr- und Mindermengenmodell“ diese Zuordnung erst für die Zukunft vornimmt. Durch die rückwirkende Veränderung der Bilanzkreiszuordnung bei Anwendung des „Synchronmodells“ kommt es zu einer Veränderung der Bilanzierungsdaten, die sich wiederum auf die vom Bilanzkoordinator des jeweiligen Übertragungsnetzbetrei-

bers vorzunehmende Bilanzkreisabrechnung auswirkt. Sowohl Netzbetreiber als auch neue Netznutzer sind sich einig, dass das „Synchronmodell“ im Lichte der Frist zur Bilanzkreisabrechnung in § 8 Abs.2 Satz 5 StromNZV von spätestens zwei Monaten nach dem Abrechnungsmonat nicht mehr angewendet werden kann. Fraglich ist jedoch, welche Übergangszeit den Netzbetreibern zur Umstellung auf das „Mehr- und Mindermengenmodell“ eingeräumt werden soll.

Unter Berücksichtigung der seit Inkrafttreten der StromNZV am 29.07.2005 geltenden Verpflichtung aus § 8 Abs.2 Satz 5 StromNZV hält es die Beschlusskammer für geboten, mit Wirksamkeit der Geschäftsprozesse der **Anlage** dieses Beschlusses nur noch das „Mehr- und Mindermengenmodell“ für anwendbar zu erklären (vgl. **Anlage IV. 2.**). Das „Synchronmodell“ lässt sich mit dem in § 8 Abs.2 Satz 5 StromNZV erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht in Einklang bringen, da es die Voraussetzungen für die Bilanzkreisabrechnung durch die mögliche Veränderung der Bilanzkreiszuordnung verzögert. Zur Berücksichtigung der dabei vorzunehmenden Systemumstellungen besteht eine Frist bis zur Verbindlichkeit der relevanten Geschäftsprozesse am 01.08.2007. Diese ist nach Einschätzung der Beschlusskammer ausreichend.

Damit hält die Beschlusskammer entgegen den Stellungnahmen von VKU und VDN/VDEW sowie von einzelnen Netzbetreibern, die die Abschaffung des „Synchronmodells“ zu einem späteren, nicht näher konkretisierten Zeitpunkt fordern, an der alleinigen Bilanzierung rückwirkend gemeldeter Ein- bzw. Auszüge ab dem in **Ziffer 4 a)** des Tenors genannten Zeitpunkt nach dem „Mehr- und Mindermengenmodell“ fest. Der Beschlusskammer ist bekannt, dass ein auf Verbandsebene zwischen VDN und VKU getroffener „Kompromiss“ einen anderen Zeitplan zur Abschaffung des Synchronmodells vorsieht. Doch selbstverständlich vermag eine solche Absprache zwischen einzelnen Verbänden die Beschlusskammer nicht zu binden.

Aufgrund der genannten Stellungnahmen hält die Beschlusskammer die folgenden Klarstellungen für geboten: Zum einen ergibt sich durch die Verschiebung der Umsetzungsfrist nach **Ziffer 4. a)** des Tenors eine Verlängerung der Anwendungsmöglichkeit des „Synchronmodells“ und damit eine im Vergleich zum Beschlussentwurf spätere Verbindlichkeit des „Mehr- und Mindermengenmodells“, so dass sich durch die verlängerte Umsetzungsfrist die zeitlichen Vorstellungen ohnehin angleichen. Zum anderen bedeutet die eventuelle vorübergehende Duldung der Praxis einer vorläufigen und einer endgültigen Bilanzkreisabrechnung durch die Bundesnetzagentur im Rahmen des § 8 Abs.2 Satz 5 StromNZV nicht, dass die dort vorgesehene erste Abrechnung nur ein unverbindlicher Probelauf wäre. Auch die erste Abrechnung muss möglichst exakt vorgenommen werden. Von vornherein in das Abrechnungssystem einprogrammierte Bilanzierungsungenauigkeiten, die durch Anwendung des „Synchronmodells“ entstehen und die regelmäßig erst mit der zweiten, endgültigen Abrechnung ausgeräumt würden, können daher nicht länger in Kauf genommen werden.

4.5.4 Zählerstand- und Zählwertübermittlung

Beim Geschäftsprozess „Zählerstand- / Zählwerteübermittlung“ (**Anhang III. 5.**) besteht zwischen Netzbetreibern und neuen Netznutzern Konsens, dass Zählerdaten von Standardlastprofilkunden spätestens 28 Tage nach dem Ablesetermin zu übermitteln sind. Da jedoch der Ablesetermin durch verschiedene Ereignisse ausgelöst werden kann (Lieferantenwechsel, Lieferbeginn, Lieferende und Turnusablesung), monieren die neuen Netznutzer, dass der Ablesetermin als fristauslösendes Ereignis zu unbestimmt ist und dieser vom Netzbetreiber (Messstellenbetreiber) verzögert werden könne. Die Netzbetreiber wenden ein, dass der Ablesetermin der Sollablesetermin sei und nicht mit dem tatsächlichen Ablesedatum identisch sein müsse. Dies liege daran, dass ein konkreter Termin aufgrund der Abhängigkeit von der Anwesenheit des Kunden möglicherweise nicht eingehalten werden könne.

Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die Erwägungen beider Marktseiten und konkretisiert den Ablesetermin unter Beibehaltung einer maximalen Frist von 28 Tagen. Dabei soll die Ablesung unverzüglich nach dem auslösenden Ereignis stattfinden. Beim Lieferantenwechsel ist der die 28-Tage-Frist auslösende Ablesetermin der Tag des Bilanzkreiswechsels, bei nachträglich gemeldeten Umzügen der Tag der Bestätigung des Ein- oder Auszugs durch den Netzbetreiber und bei sonstigen Umzügen der Tag des Ein- bzw. Auszugs. Damit besteht einerseits die Verpflichtung des Netzbetreibers, die Ablesung unverzüglich vorzunehmen, andererseits kann ihm die außerhalb seiner Verantwortung liegende Anwesenheit des Kunden grundsätzlich nicht zugerechnet werden. Daher erscheint eine generelle konkrete Frist, innerhalb derer die Ablesung nach dem auslösenden Ereignis stattzufinden hat, nicht sachgerecht. Aufgrund der Anforderung, unverzüglich tätig zu werden, ist eine individuelle Betrachtungsweise möglich, die zwar keine konkrete Frist enthält, den Netzbetreiber jedoch nach allgemeiner juristischer Wertung zum Handeln ohne schuldhaftes Zögern verpflichtet.

Aufgrund der Stellungnahmen des VDN/VDEW und des VKU hält die Beschlusskammer in der Anlage eine Klarstellung für geboten, dass die Akteure dieses Geschäftsprozesses der Netznutzer und der Netzbetreiber sind, auch wenn die Messung durch einen Dritten durchgeführt wird. Ferner ist klarzustellen, dass eine werktägliche Übermittlung von Zählerdaten bei Lastgangzählerdaten-Entnahmestellen mit Fernauslesung zu erfolgen hat. Ebenfalls aufgrund dieser Stellungnahmen und der der Energie Baden-Württemberg AG wurde eine Unterscheidung bei der Übermittlung von Lastgangzählerdaten-Entnahmestellen mit und ohne Fernauslesung in den Geschäftsprozess aufgenommen. Aufgrund der Anmerkung in der Stellungnahme von bne, BDI, VIK und AFM+E wurde die Turnusablesung als Anwendungsfall in die Kurzbeschreibung des Geschäftsprozesses aufgenommen.

VDN/VDEW und die Energie Baden-Württemberg AG haben in ihrer Stellungnahme Kritik an der Frist zur Erstellung der Netznutzungsabrechnung gegenüber dem

alten Lieferanten in den Geschäftsprozessen „Lieferbeginn“, „Lieferende“ und „Lieferantenwechsel“ geäußert, da hier neben der Frist zur Ermittlung und Übermittlung der Zählerstände des Geschäftsprozesses „Zählerstand-/Zählwertübermittlung“ die weitere Frist von 10 Werktagen für die Erstellung der Netznutzungsabrechnung gemäß Geschäftsprozess „Netznutzungsabrechnung“ zu berücksichtigen sei. Die Beschlusskammer folgt dieser Argumentation und hat die Frist zur Erstellung der Netznutzungsabrechnung in den einschlägigen Geschäftsprozessen angepasst. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei den Fristen jeweils um Höchstfristen handelt und insbesondere die Zählerstandermittlung unverzüglich nach dem auslösenden Ereignis zu erfolgen hat.

Die Stellungnahmen der Verbände VDN/VDEW und VKU sowie der Energie Baden-Württemberg AG haben sich gegen die in diesem Geschäftsprozess festgelegte endgültige Verbindlichkeit aller Zählwerte auch für die Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung nach § 8 Abs.2 Satz 5 StromNZV bis zum 15. WT des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats ausgesprochen (vgl. Entwurf der **Anlage, Tabelle 24 Schritt 4**). Ein solcher Zeitpunkt sei im Rahmen der Diskussion über die Anwendung des § 8 Abs.2 Satz 5 und Satz 6 StromNZV zu bestimmen.

Aufgrund dieser Einwände hält die Beschlusskammer eine Streichung der Regelung der endgültigen Verbindlichkeit der Zählwerte für die Bilanzkreisabrechnung für sachgerecht. Zwar verkennt sie nicht das berechtigte Interesse aller Lieferanten an einer zeitnahen Information mit verbindlichen Zählwertdaten zur Bilanzkreisabrechnung und zur Abrechnung der Kunden. Die Beschlusskammer beabsichtigt jedoch aus weiteren Gründen ohnehin, die Modalitäten der Bilanzkreisabrechnung zum Gegenstand eines eigenständigen Festlegungsverfahrens zu machen; eine Regelung schon im Rahmen dieses Beschlusses ist daher weder notwendig noch zweckmäßig. In dem eigenständigen Festlegungsverfahren wird die Beschlusskammer dem Bedürfnis der Lieferanten nach konkreten Zeitpunkten für verbindliche Zählwertdaten und Bilanzierungsdaten Rechnung tragen.

Auch nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hält die Beschlusskammer trotz der Einwände in den Stellungnahmen von VDN/VDEW und VKU dagegen daran fest, dass bei Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens die jeweils anfallenden analytisch ermittelten Lastprofile dem Lieferanten werktäglich zu übermitteln sind.

Anders als im synthetischen Lastprofilverfahren, bei dessen Anwendung die Abweichungen zwischen dem tatsächlichen und dem durch das Lastprofil für den Kunden definierten Lastverlauf Eingang in den vom Netzbetreiber zu führenden und zu prognostizierenden Differenzbilanzkreis finden, wird im analytischen Lastprofilverfahren der Lastverlauf der SLP-Kunden unmittelbar im Bilanzkreis des jeweiligen Händlers bilanziert. Dies geschieht dadurch, dass die Restganglinie (Gesamtnetzlast abzüglich aller leistungsgemessenen Verbräuche und Netzverluste) unter Anwendung von Zerlegungs- und Händlerfaktoren auf die einzelnen Lieferanten „aufgeteilt“ wird (vgl. i.E. bspw. VDEW-Materialien „Umsetzung der

Analytischen Lastprofilverfahren - Step by Step) - womit eine weitaus bessere Annäherung an den tatsächlichen Lastgang als im „starrten“ synthetischen Verfahren erreicht wird - und der Verteilnetzbetreiber die auf jeden Händler entfallenden Werte ¼-Stunden-scharf an den Übertragungsnetzbetreiber meldet.

Der Übertragungsnetzbetreiber stellt sodann die Werte in den Bilanzkreis des Lieferanten ein. Da bei Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens somit die Abweichungen der Lastprofilkunden ausschließlich im Bilanzkreis des Lieferanten bilanziert werden, ist es entsprechend § 4 Abs.2 StromNZV auch Aufgabe des Lieferanten bzw. die seines Bilanzkreisverantwortlichen, durch genaue Prognosen des Lastverhaltens seiner Standardlastprofilkunden für eine möglichst ausgeglichene Bilanz zwischen Ein- und Ausspeisungen in jeder ¼-Stunde zu sorgen. Gelingt ihm dies nicht, entstehen dem Lieferanten Kosten für den Bezug von positiver oder negativer Ausgleichsenergie. Daraus ergibt sich für den Lieferanten im analytischen Verfahren im Gegensatz zum synthetischen Verfahren nicht nur das Risiko einer Mengenabweichung, die nach einem einheitlichen Preis gemäß § 13 StromNZV abgerechnet wird, sondern zusätzlich das Risiko einer Leistungsabweichung. Das Prognoserisiko liegt im analytischen Verfahren mithin gänzlich beim Lieferanten.

Ist dem aber so, kann das analytische Verfahren nach Auffassung der Kammer nur dann angewendet werden, wenn der Lieferant seitens des Netzbetreibers auch in die Lage versetzt wird, seiner Verpflichtung aus § 4 Abs. 2 StromNZV nachkommen zu können. Diesbezüglich sieht § 4 Abs. 4 StromNZV vor, dass der Netzbetreiber die zur Verminderung von Bilanzkreisabweichungen erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln hat.

Die Unverzüglichkeit sieht die Kammer nur dann als erfüllt an, wenn die Übermittlung werktäglich erfolgt. Dies folgt bereits daraus, dass die Aktualität der Daten entscheidenden Einfluss auf die Qualität der Prognose hat. Denn auf kurz- bis mittelfristige Besonderheiten im Abnahmeverhalten kann der Lieferant nicht mehr reagieren, wenn ihm die Daten erst einen Monat später zur Verfügung gestellt werden. Insoweit besteht keine andere Situation als bei leistungsgemessenen Kunden, für die die Notwendigkeit der täglichen Übermittlung der ¼-Stunden-scharfen Lastgangdaten unstreitig ist.

Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, wie dies bspw. die Stellungnahmen des VDEW/VDN und des VKU wortgleich tun und in den Stellungnahmen vom 01.06.2006 noch einmal wiederholen, eine tägliche Ermittlung analytischer Lastprofile würde einen erheblichen Aufwand bedeuten, da viele Zählwerte aufgrund gestörter Datenübertragung oder fehlender Fernauslesung von leistungsgemessenen Abnahmestellen nicht vorlägen und daher geschätzt werden müssten.

Zwar enthalten die Stellungnahmen von VDEW/VDN und VKU vom 01.06.2006, Konkretisierungen hinsichtlich der Anzahl der fehlgeschlagenen und gestörten Fernauslesungen leistungsgemessener Kunden, die im Ergebnis bei 1-3 % der

Ganglinien liege. Hinzu kommen die Kunden mit Lastgangzählern ohne Fernauslesung, die von Netzbetreiber zu Netzbetreiber schwanken und beispielhaft mit 5-15 % aller RLM-Kunden angegeben wird. Doch werden auch diese Angaben nicht weiter belegt. Selbst wenn man diese Zahlen als zutreffend erachtet, bleibt den Netzbetreibern – soweit technische und praktische Schwierigkeiten bei der Übermittlung bestehen – bis zur Verbindlichkeit dieses Geschäftsprozesses am 01.08.2007 eine hinreichende Möglichkeit, Maßnahmen zur reibungslosen Abwicklung zu treffen.

Denn der vorgetragene Einwand kann auch deshalb nicht durchgreifen, weil es im Herrschaftsbereich des Netzbetreibers liegt, diesen Aufwand zu minimieren. So obliegt ihm gemäß § 21b Abs.1 der Einbau, der Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie. Daher ist es ihm bspw. möglich, Zähler ohne Fernauslesung gegen Zähler mit einer Fernauslesung zu tauschen oder durch entsprechende Wartung die Anzahl der auftretenden Störungen, wenn auch sicherlich nicht gänzlich zu beseitigen, so doch zumindest auf ein Minimum zu reduzieren. Für Messeinrichtungen Dritter kann der Netzbetreiber nach § 21b Abs. 2 S. 5 Nr. 2 EnWG technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen an den Datenumfang und die Datenqualität vorsehen.

Zudem wird die Restganglinie in aller erster Linie durch das Abnahmeverhalten der leistungsgemessenen Großverbraucher bestimmt. Insoweit ist der Netzbetreiber gerade nicht auf die Datenreihen aller leistungsgemessener Kunden angewiesen, um eine Restganglinie zu ermitteln. Soweit die Nichtverfügbarkeit von Daten aufgrund von Störungen der Zählerfernauslesung als Argument gegen die werktägliche Übermittlung angeführt wird, ist die Beschlusskammer dem nochmals nachgegangen. Dabei hat sie in Gesprächen mit Netzbetreibern und Lieferanten den erforderlichen Aufwand erneut überprüft. Es hat sich herausgestellt, dass Störungen der Fernauslesung leistungsgemessener Kunden vornehmlich dazu führen, dass einzelne ¼-Stundenwerte der täglichen 96 Werte fehlen und der komplette Ausfall von Mess- oder Übertragungseinrichtungen die Ausnahme darstellt. Diese fehlenden Einzelwerte werden üblicherweise durch Interpolation ersetzt, so dass belastbare Daten verfügbar sind.

Auch der Einwand, dass am Monatsende - gemeint ist wohl der Zeitpunkt der Übermittlung der Händlerdaten an den Übertragungsnetzbetreiber - in jedem Fall eine weitere Bilanzierung erforderlich sei, kann in der Sache zu keinem anderen Ergebnis führen. Denn dieser Einwand übersieht, dass es sich bei der Übermittlung des analytischen Lastprofils an den Lieferanten und der Übermittlung der Bilanzierungsdaten an den Übertragungsnetzbetreiber um zwei verschiedene Pflichten des Verteilnetzbetreibers handelt.

Bei der Übermittlung der Händlerdaten an den Übertragungsnetzbetreiber nach § 4 Abs.4 StromNZV handelt es sich um eine (aus dem Zusammenarbeitsgebot des § 20 Abs. 1a EnWG resultierende) Pflicht des Verteilnetzbetreibers, damit der Übertragungsnetzbetreiber in die Lage versetzt wird - entsprechend § 8 Abs. 2

StromNZV - spätestens nach zwei Monaten gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen die in Anspruch genommene Regelenergie abrechnen zu können. In soweit ist § 4 Abs. 2 StromNZV in der Fallvariante gegeben, dass der Verteilnetzbetreiber die zur Abrechnung der Bilanzkreisabweichungen erforderlichen Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen hat. Dem gegenüber dient die Übermittlung des/der analytischen Lastprofile der Fallvariante des § 4 Abs. 2 StromNZV, wonach der Verteilnetzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen die zur Verminderung der Bilanzkreisabweichungen erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln hat. Wie bereits gezeigt wurde, kann der Lieferant aber der ihm nach § 4 Abs. 2 StromNZV obliegenden Prognosepflicht nur dann optimal nachkommen, wenn ihm bei Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens die analytischen Profile werktäglich übermittelt werden.

Schließlich ist festzuhalten, dass die Pflicht zur werktäglichen Übermittlung der analytischen Lastprofile natürlich nur diejenigen Netzbetreiber trifft, die sich für die Anwendung dieses Verfahrens entschieden haben. Damit wird der Aufwand strikt auf das erforderliche Maß beschränkt und trifft nur diejenigen Netzbetreiber, die sich ihrerseits durch die Wahl dieses Verfahrens die Führung eines bei Wahl des synthetischen Verfahrens gemäß § 12 Abs.3 StromNZV erforderlichen Differenzbilanzkreises und der ständigen Optimierung der synthetischen Lastprofile ersparen. Insbesondere der aus einer ordnungsgemäßen Differenzbilanzkreisführung resultierende Aufwand ist ebenfalls nicht unerheblich.

Aufgrund des bei der werktäglichen Übermittlung der analytischen Lastprofile anfallenden Aufwands für die Netzbetreiber hält es die Beschlusskammer jedoch für sachgerecht, von der Verpflichtung abzusehen, wenn Netzbetreiber und Lieferant die Übermittlung der Daten nicht wünschen. Damit wird gewährleistet, dass der Netzbetreiber die entsprechenden Daten nicht ohne das Vorliegen eines Bedürfnisses auf Lieferantenseite bereitstellen muss und somit im erforderlichen Umfang den Stellungnahmen von VDEW/VDN und VKU Rechnung getragen.

4.5.5 Beendigung der Ersatzversorgung

Die Ausgestaltung der Beendigung der Ersatzversorgung im Rahmen des Geschäftsprozesses Ersatzversorgung (**Anlage III. 4.**) ist zwischen den Marktteilnehmern umstritten. Um den zuvor ersatzversorgten Kunden nach Abschluss eines Liefervertrages in die Versorgung durch den neuen Lieferanten zu überführen, favorisieren die Netzbetreiber die Anwendung des Lieferantenwechselprozesses, während die neuen Netznutzer einen neuen Prozess mit weitaus kürzeren Fristen als im Rahmen eines Lieferantenwechsels vorschlagen. Von Netzbetreiberseite wird betont, dass der Aufwand der Etablierung eines neuen Prozesses außer Verhältnis zum damit beabsichtigten Ziel stehe und sich der Sachverhalt aus prozessualer Sicht als Lieferantenwechsel im Sinne des § 14 StromNZV darstelle. Demgegenüber meinen die neuen Netznutzer, dass § 38 EnWG der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen sei, die Ersatzversorgung als Notlösung auszu-

gestalten. Daher müsse die Beendigung schneller als im Rahmen eines Lieferantenwechsels abgewickelt werden können.

Wie schon im Entwurf des Beschlusses ausgeführt, hält es die Beschlusskammer es aus prozessökonomischen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt für geboten, die Beendigung der Ersatzversorgung entsprechend dem schon etablierten Geschäftsprozess „Lieferantenwechsel“ mit der Maßgabe auszugestalten, dass die Beendigung der Ersatzversorgung als gesetzliches Schuldverhältnis nicht durch eine Kündigung beim Ersatzversorger, sondern lediglich durch eine Mitteilung des neuen Lieferanten ihm gegenüber vorzunehmen ist. Dafür spricht, dass nach derzeitigen Erkenntnissen der Beschlusskammer die Beendigung der Ersatzversorgung weder aus wettbewerblichen Erwägungen noch aufgrund ihrer häufigen Anwendung den Aufwand einer weiteren Prozessimplementierung rechtfertigt. Zusätzliche Prozesse bedeuten auch eine höhere Fehleranfälligkeit, die letztlich der angestrebten Automatisierung entgegensteht. Schließlich spricht für die Beendigung der Ersatzversorgung auf Grundlage des Geschäftsprozesses „Lieferantenwechsel“ auch der Wortlaut des § 38 Abs.2 EnWG, der für die Beendigung der Ersatzversorgung auf den Zeitpunkt der Energielieferung auf Grundlage eines Energieliefervertrages abstellt und nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abstellt.

Die Tatsache, dass die Beendigung der Ersatzversorgung den Wechsel des Kunden vom Ersatzversorger zum neuen Lieferanten und damit einen Geschäftsprozess mit Bearbeitungsfristen für die beteiligten Akteure erfordert, wird im übrigen von den neuen Netznutzern nicht bestritten. Sie plädieren lediglich für eine Verkürzung der anfallenden Fristen. Gegen diese Forderung sprechen die genannten Argumente der Prozessökonomie. Gleichzeitig hält es die Beschlusskammer für sachgerecht, die im Zeitraum zwischen der Mitteilung der Belieferung des Kunden durch den neuen Lieferanten an den Ersatzversorger und dem Bilanzkreiswechsel des Kunden zum übernächsten Monatsersten vom Ersatzversorger gelieferte Energie zwischen neuem Lieferanten und Ersatzversorger im Rahmen des Mehr- und Mindermengenmodells zu verrechnen.

Die in dieser Zeit vom Ersatzversorger weiterhin gelieferte Energiemenge wird als zuviel bilanzierte Abgabemenge des Ersatzversorgers vom Netzbetreiber beim Mehr- und Mindermengenausgleich als dessen Mehrmenge berücksichtigt. Da der neue Lieferant die Energiemengen des Kunden erst zum Zeitpunkt des abgeschlossenen Wechsels einspeist, wird die in derselben Zeit zuwenig bilanzierte Abgabemenge vom Netzbetreiber beim Mehr- und Mindermengenausgleich als Mindermenge des neuen Lieferanten berücksichtigt. Dadurch ist es möglich, die Beendigung der Ersatzversorgung aufgrund des Bedürfnisses der Netzbetreiber nach standardisierten Prozessen im Rahmen des Geschäftsprozesses Lieferantenwechsel durchzuführen und das Interesse des neuen Lieferanten an einer frühzeitigen Zuordnung des Kunden durch die Anwendung eines Modells zum Ausgleich der zwischenzeitlich gelieferten Strommengen zu berücksichtigen.

Auch die Stellungnahmen von VDN/VDEW, VKU und einiger Netzbetreiber, die sich gegen diese Lösung aussprechen, führen zu keiner anderen Entscheidung. Denn die Beschlusskammer ist der Ansicht, dass diese Lösung der Regelung des § 38 Abs.2 Satz 1 EnWG gerecht wird. Zwar will die Beschlusskammer die den anderen Geschäftsprozessen entsprechende und von VDN/VDEW und VKU mit Nachdruck vertretene Praxis des Bilanzkreiswechsels zum Monatsersten aus prozessökonomischen Gründen aufrechterhalten. Doch § 38 Abs.2 Satz 1 EnWG lässt gerade den deutlichen Rückschluss zu, dass die Abwicklung der Beendigung der Ersatzversorgung auf dem Willen des Kunden beruhen soll. Durch diese Lösung werden dem neuen Lieferanten die bis zum Bilanzkreiswechsel gelieferten Energiemengen als Mindermengen angerechnet und dem Ersatzversorger als Mehrmengen. Damit tritt der neue Lieferant schon zum auf dem Wechselwillen des Kunden beruhenden Termin als dessen Stromlieferant in Erscheinung und schuldet dem Netzbetreiber bei Abschluss eines so genannten „All-inclusiv-Vertrags“ auch für diesen Zeitraum das Entgelt für die Netznutzung. Dem Ersatzlieferant entsteht dadurch kein wirtschaftlicher Nachteil, da er die gelieferte Strommenge als Mehrmenge angerechnet und vergütet bekommt. Im Übrigen muss der Ersatzlieferant nach dieser Lösung für denselben Zeitraum wie nach dem Vorschlag von VDN/VDEW und VKU für den Kunden Strom beschaffen und in den Bilanzkreis einstellen. Die Beschlusskammer sieht in diesem Zusammenhang Anlass zu betonen, dass die Geschäftsprozesse für die effiziente und automatisierte Belieferung der Kunden erstellt werden und nicht umgekehrt. Ansonsten würde der Zweck der Geschäftsprozesse auf den Kopf gestellt.

Auch der Einwand, dass zahlreiche Netzbetreiber das Mehr- und Mindermengenmodell zur Bilanzierung rückwirkend gemeldeter Ein- und Auszüge noch nicht anwenden, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn gerade mit dem in **Ziffer 4. a)** des Tenors genannten Zeitpunkt besteht die einheitliche Verpflichtung aller Netzbetreiber, das Mehr- und Mindermengenmodell erst ab dem 01.08.2007 zu verwenden. Dadurch verringert sich auch der Umsetzungsaufwand, der durch die Pflicht zur rückwirkenden Bilanzierung gelieferter Energiemengen bei Beendigung der Ersatzversorgung entsteht, da ab dem genannten Zeitpunkt alle Netzbetreiber das Mehr- und Mindermengenmodell beherrschen müssen.

Um den Netzbetreiber in die Lage zu versetzen, den Mehr- und Mindermengenausgleich zwischen neuem Lieferanten und Ersatzversorger herbeizuführen, hat der Ersatzversorger bei der Netzabmeldung dem Netzbetreiber den Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bzw. Kündigung des neuen Lieferanten mitzuteilen.

Aufgrund der Stellungnahme von VDN/VDEW hält es die Beschlusskammer aus Gründen der Prozessklarheit für geboten, in den Geschäftsprozess „Beendigung der Ersatzversorgung ohne Folgelieferung für Haushaltskunden“ bei der Abmeldung der Lieferstelle durch den Ersatzversorger und bei der Information des Kunden den Hinweis auf eine mögliche Sperrung der Entnahmestelle aufzunehmen.

Klarzustellen ist, dass die Mehr- und Mindermengenbilanzierung nur für Standardlastprofilkunden Anwendung findet. Bei leistungsgemessenen Kunden enthält sich die Beschlusskammer einer Festlegung über die Beendigung der Ersatzvornahme. Hier verkomplizieren sich zum Einen die Abrechnungsprozesse; vor allem aber dürfte es sich bei leistungsgemessenen Kunden in Niederspannung, deren Energiebezug *keiner Lieferung* und *keinem Liefervertrag* zugeordnet werden kann (§ 38 Abs. 1 Satz 1 EnWG) um eine zahlenmäßig so geringe Gruppe handeln, dass das Bedürfnis nach Standardisierung zurückstehen kann.

Die Beschlusskammer hat die in der Anlage III 4.6 bis 4.15 des Beschlusses aufgeführte Prozessbeschreibungen zur Beendigung der Ersatzversorgung nochmals überarbeitet und präzisiert. Sie hat dabei insbesondere den in den Stellungnahmen von VDEW/VDN und VKU vom 01.06.2006 getätigten konkreten Anmerkungen Rechnung getragen.

Die RheinEnergie AG äußerte in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2006 Bedenken, ob die Weitergabe von Informationen des Netzbetreibers an den Grund- und Ersatzversorger, um die Aufnahme einer Ersatzversorgung herbeizuführen, gegen § 9 EnWG verstoßen könne. Soweit sich die Weitergabe der für die Abwicklung der Ersatzversorgung notwendigen Informationen aus den Vorschriften zur Ersatzversorgung ergibt, sieht die Beschlusskammer keinen Widerspruch zu den Entflechtungsvorschriften. Außerdem hat das ersatzversorgende Vertriebsunternehmen sicherzustellen, dass Informationen, die im Zusammenhang mit der Ersatzversorgung erlangt werden, nicht für wettbewerbliche Zwecke genutzt werden. Ferner bietet § 9 Abs.2 EnWG ausreichend Möglichkeit, wirtschaftlich sensible Informationen diskriminierungsfrei zu behandeln.

4.5.6 Stornierung von Nachrichten

Nachdem eine Nachricht des Nachrichtentyps UTILMD durch den Versendenden storniert wurde, ist zwischen Netzbetreibern und neuen Netznutzern umstritten, wie mit der ursprünglichen Nachricht durch den Empfänger umzugehen ist. Die neuen Netznutzer sehen die Beantwortung der ursprünglichen Meldung vor.

Die Beschlusskammer hat zu diesem Punkt eine Kompromissentscheidung getroffen. Danach ist die Antwort auf die ursprüngliche Nachricht nicht erforderlich, wenn die Stornierung bestätigt wurde. Bei abgelehnter Stornierung hingegen ist eine Antwort auf die ursprüngliche Nachricht verpflichtend (**Anlage IV. 1.**). Dadurch wird die ursprüngliche Nachricht nur dann beantwortungspflichtig, wenn ein tatsächliches Bedürfnis nach einer solchen Antwort entsteht. Das ist der Fall, wenn die Stornierung abgelehnt wurde und damit die ursprüngliche Nachricht beantwortet werden muss. Umgekehrt ist das Erfordernis nicht gegeben, da mit Bestätigung des Stornos die ursprüngliche Nachricht nur noch abgelehnt werden kann und kein Bedürfnis des Senders nach dieser zusätzlichen Ablehnung besteht.

4.5.7 Netznutzungsabrechnung

Der Geschäftsprozess Netznutzungsabrechnung (**Anlage III. 8.**) ist von den Netzbetreibern und den neuen Netznutzern unterschiedlich beschrieben worden. Im Gegensatz zu der Ausgestaltung des Geschäftsprozesses, die dem Entwurf des Beschlusses zugrunde lag, ist die Beschlusskammer nunmehr weitgehend den Vorschlägen des VDN gefolgt. Dies beruht vor allem auf Änderungsvorschlägen in den Stellungnahmen, insbesondere in denen von VDN/VDEW und VKU, die zu diesem Geschäftsprozess eine grundlegende Überarbeitung forderten.

Dafür sprach in erster Linie, dass dieser Vorschlag aus Sicht der Beschlusskammer eine verbesserte praktische Umsetzung ermöglicht. Es wurden zahlreiche substantiierte Modifikationsvorschläge in den Stellungnahmen gemacht, diese rekurrerten häufig auf den VDN-Prozess. Die Prozessbeschreibung lässt aufgrund eindeutigerer Vorgaben eine bessere massengeschäftstaugliche Ausgestaltung zu. So wird in der neuen Fassung insbesondere eine Beschreibung der Datenaustauschprozesse, die für einen automatisierten Klärungsprozess fehlerhafter Rechnungen erforderlich sind, vorgenommen. Ferner beruht der nunmehr weitgehend übernommene VDN-Vorschlag auf einer VDEW-Unterlage, an deren Entstehung laut VDN auch die Stromlieferunternehmen Yello, Watt und Lichtblick beteiligt waren. Damit waren an der Ausgestaltung dieses Prozesses auch die neuen Stromanbieter beteiligt.

Ferner hat die Firma Lichtblick in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sie seit September 2005 mit der Vattenfall Europe Berlin AG & Co. KG die Netznutzungsabrechnung ihrer in diesem Netzgebiet versorgten ca. 42.000 Kunden auf dem Wege des elektronischen Datenaustauschs praktiziert. Daraus ergibt sich zum einen, dass ein weitgehend auf der VDEW-Unterlage basierender Prozess derzeit angewendet wird, ohne dass der Beschlusskammer daraus resultierende Probleme bekannt wären. Zum anderen kann daraus geschlossen werden, dass dieser für eine effiziente bundesweite Belieferung von Kunden mit Elektrizität bedeutsame Geschäftsprozess nicht völlig neu am Markt implementiert werden muss, sondern das edv-technische Know-How sowie praktische Erfahrungen schon existieren.

Im Rahmen der Anhörung sind verschiedene Stellungnahmen insbesondere von kleineren Netzbetreibern eingegangen, die sich gegen die verbindliche Vorgabe der elektronischen Netznutzungsabrechnung wegen des damit für sie verbundenen Aufwandes wenden (Stadtwerke Grünstadt GmbH, Stadtwerke Homburg, Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH, Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH, Stadtwerke Zweibrücken GmbH, Technischen Werke Kaiserslautern). Der VDN und der VDEW haben einen vom Entwurf des Beschlusses abweichenden Vorschlag zur Prozessgestaltung gemacht, der eine Anwendung nur im Falle des Einverständnisses beider betroffener Marktteilnehmer vorsieht.

Die Beschlusskammer misst der verbindlichen Vorgabe der elektronischen Abrechnung der vom Netzbetreiber erbrachten Leistungen für alle Netzbetreiber auf

Verlangen eines Marktpartners große Bedeutung zu und hält sie für die massenmarkttaugliche und diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Netzzugangs und daher im Rahmen einheitlicher Marktregeln für die Belieferung von Kunden mit Elektrizität in allen Netzgebieten für unverzichtbar. Ihre Bedeutung für den Wettbewerb besteht weniger in der Gewinnung neuer Kunden durch Stromlieferanten als in der reibungslosen Belieferung und damit in der ebenfalls für die Wettbewerbsfähigkeit relevanten effizienten Abwicklung des Stromliefergeschäftes durch den Lieferanten. Eine solche effiziente Abwicklung ist zwischen konzernintegrierten Netzbetreibern und Lieferanten schon heute üblich, während bundesweit agierende Lieferanten bei der Abrechnung der Netznutzung mit den meisten Netzbetreibern durch die manuelle Bearbeitung tausender von Papierrechnungen einen beträchtlichen Bearbeitungsaufwand haben. Davon hat sich die Beschlusskammer bei einem bundesweit tätigen Lieferanten vor Ort überzeugen können.

Darüber hinaus hat die Beschlusskammer durch die zusätzliche Voraussetzung in **Ziffer 4. b)** des Tenors, dass die Anwendung der dem Geschäftsprozess zugrunde liegenden Nachrichtentypen REMADV und INVOIC ab 01.10.2007 nur dann verbindlich wird, wenn entweder der Netzbetreiber oder ein in seinem Netzgebiet befindlicher Netznutzer dies verlangen, Bedenken gegen eine Vorgabe entgegen den Interessen der betroffenen Marktteilnehmer Rechnung getragen.

Der VKU hat in seiner Stellungnahme dafür plädiert, diesen Prozess für die Abrechnung von leistungsgemessenen Kunden, bei denen immer weitere individuelle Verhältnisse zu berücksichtigen seien, nicht verbindlich zu machen. Die Beschlusskammer hält es jedoch aus Gründen der Prozesseinheitlichkeit für geboten, den Anwendungsbereich dieses Geschäftsprozesses auch auf die elektronische Netznutzungsabrechnung für leistungsgemessene Kunden zu erstrecken. Den Bedenken des VKU wird dadurch Rechnung getragen, dass der Prozess nach **Ziffer 4. b)** des Tenors nur dann Anwendung findet, wenn Netznutzer oder Netzbetreiber dies verlangen. Durch diese Regelung ist es möglich, der elektronischen Abwicklung entgegenstehende sachliche Gründe zu berücksichtigen und den Prozess unangewendet zu lassen.

Die gemeinsame Stellungnahme von bne, VIK, BDI und AFM+E vom 01.06.2006 moniert, die Ausgestaltung des Geschäftsprozesses über den Umgang mit dem Umsatzsteuernachweis und das Verfahren bei korrigierten Rechnungen sei nicht massengeschäftsfähig. Die Stellungnahme von VDEW/VDN vom 01.06.2006 enthält detaillierte Anmerkungen zu einzelnen Schritten des Geschäftsprozesses.

Die Beschlusskammer hat auf die Anmerkungen der Verbände bne, VIK, BDI und AFM+E sowie VDEW/VDN und VKU hin die Prozessbeschreibung überarbeitet. Damit ist nunmehr auch eine massengeschäftstaugliche Übermittlung des Umsatzsteuernachweises gewährleistet.

Eventuelle Abschlagsforderungen eines Netzbetreibers sind nun nicht mehr Teil der Prozessbeschreibung. Dies liegt daran, dass sie kein originärer Prozessbestandteil

sind, was sich schon aus der ersten Fassung des Prozesses ergibt, in der sie nicht weiter detailliert wurden. Dies ist eine Klarstellung gegenüber dem Vorentwurf statt.

Aufgrund der Stellungnahme von bne, VIK, BDI und AFM+E hält es die Beschlusskammer für sachgerecht zu verdeutlichen, dass der Netzbetreiber bei der Setzung des Zahlungsziels den zeitlichen Rechnungsprüfungsbedarf des Lieferanten von 10 Werktagen berücksichtigen muss. Dieser Zeitbedarf zur Rechnungsprüfung besteht auch bei korrigierten Rechnungen des Netzbetreibers und wird daher einheitlich auf 10 Werktage festgelegt.

Aufgrund der Stellungnahmen vom 01.06.2006 ist deutlich geworden, dass der Prozessschritt, der die Nicht-Anerkennung einer Rechnungsreklamation des Lieferanten durch den Netzbetreiber beinhaltet, derzeit keine einheitliche Handhabung erfährt. Entgegen der Ausgestaltung des Prozesses durch VDEW/ VDN schlagen die neuen Netznutzerverbände vor, diesen Prozessschritt durch eine erneute Rechnungsübermittlung von Netzbetreiber an Lieferant abzuwickeln. Die ursprüngliche Rechnung würde schon im Moment der Reklamation durch den Lieferanten vom Netzbetreiber storniert. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass dies eine automatisierte Bearbeitung unterstützen würde und die Kommunikation mit bereits etablierten Methoden abgewickelt werden könnte, sprechen gewichtige Argumente für die gegenteilige Lösung. Die Verpflichtung des Netzbetreibers, eine automatische Stornierung und Neuabrechnung bei bloßer Reklamation einer Rechnung durch den Lieferanten vorzunehmen, ist zu weitgehend und im Geschäftsleben im Übrigen nicht üblich. Denn das bloße Bestreiten von Rechnungen führt im Zivilrechtsverkehr nicht dazu, dass diese obsolet werden. Das Bestreiten einer Forderung befreit den Bestreitenden nicht von dem Risiko, bei Nichtzahlung in Verzug zu geraten, wenn sich die Rechnung nach Prüfung als korrekt erweist. Außerdem sprechen der Aufwand beim Netzbetreiber und Missbrauchsmöglichkeiten durch pauschales Bestreiten der Richtigkeit der Rechnung gegen die von bne u. a. vorgeschlagene Lösung. Daher ist eine reklamierte Rechnung so zu behandeln, als wäre sie eine korrekte Rechnung, solange der Netzbetreiber diese nicht korrigiert bzw. storniert hat.

4.5.8 Jahresmehr- und Jahresminder mengenabrechnung (§ 13 StromNZV)

Die Beschlusskammer hat den von den Netzbetreibern erstellten Geschäftsprozess „Mehr- und Mindermengenabrechnung“ durch die Verwendung von Standardlastprofilen nicht in die **Anlage** des Beschlusses aufgenommen und daher zu dieser Frage keine Regelung getroffen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass der Prozess in seiner derzeitigen Gestalt noch nicht ausgereift ist und daher nicht massengeschäftstauglich beschrieben werden kann. So ist noch zu klären, welches Mehr- und Mindermengenabrechnungsverfahren zur Anwendung kommen soll, wie die konkrete Preisberechnung zu erfolgen hat und wie mit den Anforderungen aus § 13 Abs.3 StromNZV im Zusammenhang mit einer elektronischen Abrechnung umgegangen werden soll. Die im Zusammenhang mit einer massen-

geschäftstauglichen Ausgestaltung des Prozesses auftauchenden Probleme sollten zunächst einer Diskussion der Marktteilnehmer überlassen werden. Die Bundesnetzagentur kann gemäß § 27 Abs.1 Nr.9 StromNZV zur Bestimmung des einheitlichen Preises und zum Abrechnungsverfahren nach § 13 Abs.3 StromNZV eine Festlegung treffen und damit separate Vorgaben für die Ausgestaltung dieses Geschäftsprozesses machen.

4.6 Weitere Änderungen in den Geschäftsprozessen der Anlage

Die Beschlusskammer hat aufgrund zahlreicher in den Stellungnahmen getätigter sachdienlicher Anmerkungen zu den Regelungen der in der Anlage wiedergegebenen Geschäftsprozesse Änderungen vorgenommen. Diese betreffen vornehmlich Detailregelungen und redaktionelle Änderungen, die in erster Linie der Widerspruchsfreiheit und der Eindeutigkeit dienen (als Beispiele seien genannt:

- Aufnahme der Turnusablesung als Auslöser für den Geschäftsprozess „Zählerstand-/Zählwerteübermittlung“,
- Änderung „plausibilisierte Ersatzwerte“ in „plausible Ersatzwerte“ [vgl. **Anlage**, Geschäftsprozess **5**. „Zählerstand- und Zählwertübermittlung“],
- Änderung rückwirkende Meldung von Lieferende und Lieferbeginn nur bei Standardlastprofilkunden möglich, [vgl. **Anlage** Geschäftsprozess **2**. „Lieferende“ und Geschäftsprozess **3**. „Lieferbeginn“)].

Da diese Änderungen zumeist selbsterklärend sind und der zusätzliche Textaufwand, der zumindest eine Schilderung der jeweiligen Änderung erfordert hätte, den Rahmen dieses Beschlusses gesprengt hätte, verzichtet die Beschlusskammer darauf, jede Änderung im Einzelnen zu begründen. Die Gründe für solche Änderungen gegenüber der im Februar veröffentlichten Diskussionsversion können bei der Beschlusskammer 6 erfragt werden.

5. Vorgabe des Datenformats und der Nachrichtentypen

Der Entscheidung zur Vorgabe Datenformats und der Nachrichtentypen nach **Ziffer 2 und 3** des Tenors liegen die folgenden Erwägungen zugrunde.

5.1 Datenformat und dazugehörige Nachrichtentypen

Die Beschlusskammer hat sich für die Verwendung des Datenformats EDIFACT (EDIFACT = Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Transport) unter Verwendung der Nachrichtentypen UTILMD, MSCONS, REQ-DOC, CONTRL, APERAK, INVOIC und REMADV entschieden.

EDIFACT ist ein branchenübergreifender internationaler Standard für das Format elektronischer Daten im Geschäftsverkehr, der von Gremien der Vereinten Nationen (UN) definiert und gepflegt wird. EDIFACT umfasst sowohl Regeln zur Syntax als auch zur Semantik des elektronischen Datenaustauschs. In den von der UN herausgegebenen Standards sind Regeln definiert, anhand derer die einzelnen EDIFACT-Nachrichten zu erstellen sind. Diese Regeln beschreiben den Aufbau

und die Form der Inhalte der jeweiligen Nachricht. Durch die genau definierten Strukturen der Nachrichten und deren Inhalte ist der Austausch derlei Informationen über unterschiedliche Computersysteme hinweg möglich.

5.2 Weitere Datenformate

Als Datenformat kamen neben EDIFACT insbesondere das CSV-Format und das XML-Format in Betracht. Alle drei Datenformate wurden schon in der Best-Practice-Empfehlung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 10.03.2002 bzw. vom 24.09.2003 den Marktteilnehmern zur Abwicklung des Datenaustauschs empfohlen, das CSV-Format hat bislang die größte Verbreitung gefunden. Eine CSV-Datei (CSV = Character Separated Values oder Comma Separated Values) ist eine Textdatei zur Speicherung oder zum Austausch einfach strukturierter Daten. Dabei werden die einzelnen Werte durch ein spezielles Trennzeichen, beispielsweise ein Komma, getrennt. Das XML-Format (XML = Extensible Markup Language, „erweiterbare Auszeichnungssprache“) ist ein Standard zur Erstellung maschinen- und menschenlesbarer Dokumente in Form einer Baumstruktur. XML definiert dabei die Regeln für den Aufbau solcher Dokumente. Für einen konkreten Anwendungsfall müssen die Details der jeweiligen Dokumente spezifiziert werden. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Strukturelemente und ihre Anordnung innerhalb des Dokumentenbaums. XML ist damit ein Standard zur Definition von beliebigen in ihrer Grundstruktur jedoch stark verwandten Auszeichnungssprachen. Die Namen der Strukturelemente (XML-Elemente) für eine XML-Anwendung lassen sich frei wählen. Ein XML-Element kann ganz unterschiedliche Daten enthalten und beschreiben, als prominentestes Beispiel Text, aber auch Grafiken oder abstraktes Wissen.

5.3 Gründe für die Vorgabe von EDIFACT

Als Begründung für dieses Datenformat hat die Beschlusskammer schon im Entwurf ausgeführt, dass das EDIFACT-Format bezüglich des möglichen Automatisierungsgrades und der Massenmarkttauglichkeit dem CSV-Format überlegen ist und erfüllt damit in größerem Ausmaß die in § 20 Abs.1 Satz 4 EnWG genannten Anforderungen. Im Gegensatz zum CSV-Format kann durch das EDIFACT-Format eine höhere Qualität im automatisierten elektronischen Datenaustausch erreicht werden. Vor allem die Anwendung der Nachrichtentypen APERAK und CONTRL beim Datenaustausch, welche eine automatische Quittierung versandter und empfangener Meldungen ermöglichen, wird die Datenqualität und damit den Automatisierungsgrad deutlich erhöhen. Für alle oben genannten Nachrichtentypen im EDIFACT-Format existiert eine, von den Marktpartnern gepflegte, vollständige Implementierungsanleitung. Für das CSV-Format ist diese Dokumentation lediglich für den Nachrichtentypen UTILMD vorhanden, Qualitätssicherungsmaßnahmen vergleichbar der EDIFACT-Nachrichtentypen APERAK und CONTRL sind im CSV-Format nicht vorgesehen.

Der geringere Automatisierungsgrad des CSV-Formats bedeutet zwar die einfachere und schnellere Möglichkeit der marktweiten Einführung, aber in der Praxis auch einen vermehrten manuellen Bearbeitungsaufwand, der wiederum zu einer erhöhten Fehlerwahrscheinlichkeit führt. Dazu tragen auch das Erfordernis, dass das Trennzeichen und der Zeilenumbruch nicht in den Datenelementen vorkommen sollen, und Schwierigkeiten mit der Kodierung von Zeichen, die nicht Teil des ASCII-Zeichensatzes (z.B. Umlaute) sind, bei. Die Beschlusskammer hat sich bei Vor-Ort-Terminen bei überregional tätigen Stromlieferanten von der extrem hohen Fehlerträchtigkeit des CSV-Formats ein Bild gemacht.

Entscheidende Bedeutung kommt der Verwendbarkeit der Nachrichtentypen zu, da sie die Automatisierung der anfallenden Prozesse erst vollumfänglich ermöglichen. Daher ist die Verfügbarkeit der im Tenor genannten Nachrichtentypen für das EDIFACT Datenformat ein wichtiger Grund für dessen Wahl. Die Verwendung des EDIFACT-Formats wird die Effizienz und Qualität der elektronischen Datenaustauschprozesse gegenüber den bisherigen CSV-Lösungen deutlich erhöhen. Damit erfüllt es in weitaus größerem Ausmaß die ebenfalls von der Beschlusskammer zu beachtenden Anforderungen an die Verlässlichkeit und Effizienz der elektronischen Ausgestaltung des Netzzugangs. Darüber hinaus wird das EDIFACT-Format als internationaler Industriestandard in zahlreichen nationalen und internationalen Branchen auf freiwilliger Basis angewendet. Ein Grund dafür ist, dass die Automatisierung von Geschäftsprozessen in diesen Wettbewerbsmärkten zu erheblichen Effizienzgewinnen führte, die letztlich dem Produkt und damit der Wettbewerbsfähigkeit des jeweiligen Unternehmens zugute kamen. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen, die sich statt des Datenformats EDIFACT für eine dauerhafte Vorgabe des CSV-Formats ausgesprochen haben. Dies bestätigt die Beschlusskammer in ihrer Einschätzung, dass mit dem CSV-Format die Anforderungen an einen elektronischen Datenaustausch im Massenkundengeschäft nicht erfüllt werden können.

Unter Anwendung der genannten Kriterien ist das XML-Format eine Alternative zum EDIFACT-Format. Es bestehen für alle Nachrichtentypen XML-Ausprägungen, die in Anlehnung an die EDIFACT-Semantik erstellt wurden. Weitere geeignete XML-Formate zur Übertragung der im Energiemarkt benötigten Informationen einschließlich der benötigten Dokumentationen existiert derzeit jedoch nicht. Die XML-Ausarbeitungen finden im Markt derzeit keine nennenswerte Anwendung. Die geringe Erfahrung der Marktpartner mit diesem Format sowie die erwähnte Dokumentationsbasis stehen der angestrebten zeitnahen Einführung entgegen. Ein weiterer Aspekt ist das bei XML-Nachrichten größere Datenvolumen im Vergleich zum EDIFACT-Format. Bestehende Systeme müssten voraussichtlich dem höheren Datenvolumen angepasst werden, was Auswirkungen auf die anfallenden Kosten hätte.

5.4 Verzicht auf eine Zwischenlösung

Auf eine Zwischenlösung durch die Vorgabe des einfacher zu implementierenden CSV-Formats bis zur verbindlichen Einführung des EDIFACT-Formats hat die Beschlusskammer verzichtet. Dies hätte zwar schneller die bundeseinheitliche Verbindlichkeit eines Datenformats sichergestellt und aufgrund der weiten Marktverbreitung des CSV-Formats einen geringeren Aufwand der Unternehmen bedeutet, jedoch hätte eine solche Übergangslösung gerade diejenigen kleinen Unternehmen belastet, die bislang noch gar keinen oder nur sehr geringen elektronischen Datenaustausch vornehmen. Diese Unternehmen wären durch eine Übergangslösung zu Investitionen in ein älteres Datenformat veranlasst worden und hätten gleichwohl mit Vorbereitungen zur Umrüstung auf das erst zu einem späteren Zeitpunkt verbindliche Datenformat EDIFACT beginnen müssen.

Eine solche Lösung erscheint der Beschlusskammer aufgrund der zusätzlichen Belastung kleiner Unternehmen nicht sachgerecht. Daher hat sie sich für die Verbindlichkeit des EDIFACT-Formats mit einem Übergangszeitraum ohne Zwischenlösung entschieden und die bis zur Verbindlichkeit dieses Datenformats weiter bestehende Uneinheitlichkeit in Kauf genommen. Gleichzeitig geht die Beschlusskammer davon aus, dass leistungsfähige Unternehmen die Umstellung auf das Datenformat EDIFACT auch schon zu einem früheren als dem im Beschluss genannten Zeitpunkt vollziehen.

Die vom VKU und auch von der EDNA-Initiative in ihren Stellungnahmen vorgeschlagene übergangsweise Nutzung des CSV-Formats ohne eine Anpassung an die Vorgaben dieses Beschlusses ist ebenfalls nicht sachgerecht. Eine übergangsweise Verwendung des Datenformats CSV würde wegen der fehlenden Anpassung an die Geschäftsprozesse der **Anlage** den Vorgaben des EnWG und der StromNZV nicht gerecht und bedeutet – wie bereits ausgeführt – für viele, vor allem kleinere Unternehmen einen nicht unerheblichen Mehraufwand.

Des Weiteren ist zur Schaffung markteinheitlicher Datenaustauschregelungen insbesondere die Anpassung des vorgegebenen Datenformats an die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Regelungen von grundlegender Bedeutung, da diese Geschäftsprozesse die seit Inkrafttreten des EnWG und der StromNZV geltende Rechtslage ausgestalten und damit den einheitlichen elektronischen Datenaustausch erst ermöglichen. Diese Anpassung wäre – wie der VKU selbst einräumt – aufgrund des damit verbundenen Aufwands nicht zielführend. Außerdem soll nach Ansicht der Beschlusskammer die Übergangszeit zur Anpassung und Implementierung des Datenformats EDIFACT genutzt werden, um spätestens nach Ablauf der Frist die Einhaltung der an die Netzbetreiber gerichteten Verpflichtung des § 22 Satz 3 StromNZV zu gewährleisten.

Aus gegebenem Anlass weist die Beschlusskammer darauf hin, dass die Verpflichtung zum elektronischen Datenaustausch nach § 22 Satz 1 StromNZV seit Inkrafttreten der Stromnetzzugangsverordnung am 29.07.2005 gilt und die Markt-

teilnehmer seit diesem Zeitpunkt untereinander zur elektronischen Kommunikation im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung verpflichtet sind. Insbesondere bislang schon genutzte Datenformate und Nachrichtentypen, wie beispielsweise EDIFACT-MSCONS und CSV-UTILMD, sind von den Marktteilnehmern bis zur Umstellung auf das Datenformat EDIFACT und die dazugehörigen Nachrichtentypen zunächst weiter zu verwenden.

5.5 Verzicht auf Sonderlösungen für kleine Unternehmen

Gegen eine individuelle und bei reiner betriebswirtschaftlicher Betrachtung gegebenenfalls günstigere Sonderlösung für kleine Unternehmen sprach zum einen die gesetzliche Verpflichtung aus § 22 Satz 2 StromNZV zur Vorgabe eines bundesweit einheitlichen Formats und der daraus ersichtliche Wille des Gesetzgebers, den Datenaustausch bundesweit zu standardisieren, um aufgrund der Vielzahl der Netzbetreiber und Netznutzer ein effizientes Netzzugangssystem zu gewährleisten (vgl. BR-Drs. 244/05, S.28). Dieser Norm liegen insbesondere die bis zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden Wettbewerbshindernisse durch die Verwendung uneinheitlicher Datenformate zugrunde.

Zum anderen sprach gegen eine Ausnahmeregelung für kleine Unternehmen das enorme praktische Bedürfnis, zur Förderung des Wettbewerbs und zur Garantie der Diskriminierungsfreiheit, einen einheitlichen Marktstandard zu schaffen. Denn gerade bundesweit tätige Lieferanten benötigen zur Wahrnehmung ihres Geschäftes ein in allen Netzgebieten einheitliches Datenformat, um auch dort zugunsten des Kunden Wettbewerb zu ermöglichen. Anderenfalls wäre zu befürchten, dass diese Lieferanten nur in Netzgebieten großer Netzbetreiber Akquise betreiben und so der mit dem EnWG angestrebte Wettbewerb nicht flächendeckend ermöglicht wird.

Der Verzicht auf eine Ausnahme für kleine Unternehmen an der Teilnahme des einheitlichen Verfahrens ist angesichts dessen aus Sicht der Beschlusskammer auch nicht unverhältnismäßig, da mittlerweile verschiedene Angebote von dritten Dienstleistern zur Realisierung des Datenaustauschs in EDIFACT existieren, deren Inanspruchnahme den Investitionsaufwand der kleinen Unternehmen deutlich reduzieren dürfte.

5.6 Anwendungsbereich der Nachrichtentypen

Es gibt ca. 200 verschiedene EDIFACT-Nachrichtentypen für die verschiedenen Anwendungszwecke in unterschiedlichen Branchen weltweit. Der Nachrichtentyp UTILMD dient dem Stammdatenaustausch und damit der im Rahmen der Lieferantenwechselprozesse notwendigen Übermittlung von Stammdaten zu Kunden, Verträgen und Zählpunkten. Der Nachrichtentyp MSCONS wird für den Bericht über Daten erfolgter Energielieferungen bzw. Verbräuche verwendet, der Nachrichtentyp REQDOC stellt eine Anfragennachricht dar und dient der Anforderung von Information mittels weiterer, spezieller Nachrichten. Die Nachrichtentypen

CONTRL und APERAK sind Antwortnachrichten zur Beantwortung eingehender Nachrichten, wobei CONTRL zur Empfangsbestätigung eingehender Nachrichten durch Syntax- und Übertragungsprotokollnachrichten und APERAK zur Information über Lesbarkeit und einfachen Beantwortung von Anfragen durch Anwendungsfehler- und Bestätigungsmeldungen genutzt wird. Der Nachrichtentyp REMADV dient der Übermittlung von Zahlungsavise und damit detaillierter Abrechnungsinformation in Bezug auf eine Zahlung, während mit dem Nachrichtentyp INVOIC Netz- und Energiedienstleistungsabrechnungen übermittelt werden.

5.7 Erstellung einer einheitlichen Beschreibung der Nachrichtentypen

Die in der Entscheidung der Beschlusskammer vorgegebenen Nachrichtentypen sind zur automatisierten Abwicklung der in der **Anlage** beschriebenen Geschäftsprozesse unerlässlich. Dabei ist eine exakte markteinheitliche Bezeichnung notwendig, um durch eindeutige elektronische Kommunikation im Sinne des § 22 Satz 2 und Satz 3 StromNZV die Interoperabilität der verschiedenen EDV-Systeme zu gewährleisten.

Die derzeitigen Versionen der festgelegten Nachrichtentypen sind auf die aus den Best- Practice-Empfehlungen und aus der DuM-Richtlinie des VDN resultierenden Geschäftsprozesse abgestimmt. Diese Geschäftsprozesse werden durch die vorliegende Festlegung im weiten Teilen übernommen, aber in einzelnen Punkten auch modifiziert. Diese Änderung bedingen, dass die bislang verwendeten Nachrichtentypen ihrerseits zumindest auf einen Änderungsbedarf hin überprüft werden müssen. Die Anhörung hat ergeben, dass viele Unternehmen einen solchen Anpassungsbedarf geltend machen (insbesondere in den Stellungnahmen der Verbände bne, VIK, BDI, AFM+E, der EDNA-Initiative, der E.ON Avacon AG, E.ON Bayern AG, E.ON Energie AG, E.ON Thüringer Energie AG, E.ON Westfalen Weser AG, E.ON Mitte AG und E.ON Netz GmbH, der SOPTIM AG und der Vattenfall Europe Berlin AG & Co. KG). Detaillierte Angaben, welche Punkte den Änderungsbedarf auslösen und worin dieser im Einzelnen besteht, wurden nicht gemacht. Auch die Angaben über den Umfang der erforderlichen Änderungen der Nachrichtentypen sind eher pauschal. Abgesehen vom Nachrichtentyp UTILMD sprechen informelle Äußerungen gegenüber der Beschlusskammer dafür, dass der Änderungsbedarf sehr gering ist. Beim Nachrichtentyp UTILMD liegen der Beschlusskammer bereits Entwürfe von Überarbeitungen vor, so dass auch hier ein kurzfristiger Abschluss der Anpassungsarbeiten erwartet und verlangt werden kann.

Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Bundesnetzagentur eine solche Überarbeitung durch die edv-gerechte Beschreibung der einzelnen Nachrichtentypen unter Berücksichtigung der in den Geschäftsprozessen festgelegten Details für den elektronischen Datenaustausch vorzunehmen und dem Markt zur Verfügung zu stellen. Damit würde sie letztlich als Anbieter von Software auftreten. § 22 Satz 2 StromNZV sieht die Vorgabe eines Formats durch die Bundesnetzagentur vor, nicht aber die Entwicklung eines Formats oder der zugehörigen Nachrichtentypen.

Im Gegenteil: Die Netzbetreiber sind durch ihre gesetzlichen und in der StromNZV verankerten Kooperationspflichten gehalten, die Zugangsbedingungen gemeinsam so zu gestalten, dass ein effizienter Netzzugang möglich ist. Effizient ist aber nur ein automatisierter Netzzugang einschließlich der automatisierten und dazu standardisierten Abwicklung der Lieferantenwechselprozesse und der Netznutzungsabrechnung. Damit beinhaltet die Kooperationspflicht auch eine Pflicht der Netzbetreiber die nötigen Standards bei den Nachrichtentypen zu verabreden und zu erarbeiten. Gleichzeitig obliegt es den Netzbetreibern nach § 22 Satz 3 StromNZV sicherzustellen, dass der Datenaustausch in einheitlichen Prozessen erfolgt, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen.

Die Bundesnetzagentur hat zwar die Befugnis, diese Nachrichtentypen notfalls ebenfalls gemäß § 27 Abs.1 Nr.11 StromNZV hoheitlich festzulegen und kann sich dabei auch der Vorarbeit durch Verbände oder Unternehmen bedienen. Eine solche Befugnis heißt aber nicht, dass damit die Verpflichtung der Netzbetreiber entfielen und diese abwarten könnten, bis eine Festlegung erfolgt.

Die Behörde hat sich die Möglichkeit der hoheitlichen Festlegung ausdrücklich vorbehalten, um auf die weitere Entwicklung reagieren zu können. Damit wird einerseits der Gefahr vorgebeugt, dass einzelne Unternehmen eine Forderung nach einer Einstimmigkeit aller Marktteilnehmer im Rahmen der Kooperationspflichten erheben. Eine solche ist in der Kooperationspflicht nicht enthalten, diese beinhaltet auch die Pflicht eigene Vorstellungen vom Optimum zu Gunsten einer funktionsfähigen Gesamtlösung zurück zu stellen. Vor allem ist aber bei **Ziffer 3 Satz 3** auch daran gedacht, eine von dritter Seite entwickelte und funktionsfähige Anpassung umgehend verbindlich machen zu können und so zu Gunsten aller zusätzliche Zeit für die praktische Einführung dieser Nachrichtentypen zu gewinnen.

Die Energie Baden-Württemberg regt in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2006 an, die Entwicklung der Nachrichtentypen durch Netzbetreiberunternehmen und Vertriebsunternehmen gemeinsam zu veranlassen. Die Beschlusskammer begrüßt eine Einbeziehung der Vertriebsunternehmen im Rahmen der Bearbeitung der Nachrichtentypen und hält sie auch für selbstverständlich, da diese als Marktpartner die Kommunikationsprozesse ebenfalls anwenden müssen. Eine solche Möglichkeit zur Einbeziehung besteht derzeit durch die entsprechende VDEW-Arbeitsgruppe, die bislang mit dieser Aufgabe betraut ist. In diesem Zusammenhang würde es die Beschlusskammer begrüßen, wenn die Arbeitsgruppe aufgrund der bisherigen Marktrelevanz ihre Zwischenergebnisse den übrigen Marktteilnehmern frühzeitig zur Kenntnis bringen würde.

6. Umsetzungsfristen

Die Einräumung der Übergangsfristen bis zur verbindlichen Anwendung der Nachrichtentypen des Datenformats EDIFACT nach **Ziffer 4** des Tenors beruht auf den folgenden Erwägungen.

6.1 Grundsätzliche Erwägungen

Bei der Bestimmung der Umsetzungsfrist hat die Beschlusskammer insbesondere die Vorgabe des § 22 Satz 2 StromNZV zu beachten, die zum unverzüglichen Datenaustausch in dem von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Datenformat verpflichtet. Damit ist für die Unverzüglichkeit der Anwendung des durch diesen Beschluss festgelegten Datenaustauschs darauf abzustellen, in welchem Zeitraum ohne schuldhaftes Zögern eine Umsetzung vorgenommen werden kann.

Bei der Bestimmung der konkreten Umsetzungsfrist sind zum einen die Interessen bundesweit agierender Lieferanten an einer schnellen marktweiten Einführung eines verbindlichen Datenformats zur vereinfachten Abwicklung des in den verschiedenen Netzgebieten anfallenden Datenaustauschs zu berücksichtigen. Zum anderen sind einerseits die Interessen der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen an einer hinsichtlich der vorzunehmenden Umrüstungen angemessenen Übergangsfrist zu beachten. Andererseits ist einzubeziehen, dass auch der objektive Netzbetreiber als entflochtenes Unternehmen ein Interesse an einer schnellen Umsetzung hat. Denn nur so lässt sich sein Wirtschaftsgut „Netz“ für ihn optimal und effizient nutzen.

Bei der Umsetzungsfrist ist ferner das objektive Interesse aller Marktteilnehmer an einem reibungslosen Ablauf der Umstellung auf den elektronischen Datenaustausch zu berücksichtigen, auch die aus praktischen Erwägungen zu einer schnelleren Einführung tendierenden Lieferanten müssen zunächst die Funktionsfähigkeit ihrer EDV-Systeme im Datenaustausch mit allen Netzbetreibern sicherstellen.

Den Umsetzungsfristen liegen außerdem die Erwägungen der Beschlusskammer zugrunde, dass die bundesweite Einführung des EDIFACT-Formats insbesondere bei Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die noch keine elektronischen Kommunikationssysteme zur Abwicklung der Netznutzung implementiert haben, Software- und gegebenenfalls auch Hardware-Einführungen, mindestens aber Anpassungen, erforderlich macht. Dadurch werden bei zahlreichen Netzbetreibern innerbetriebliche EDV-Anpassungen notwendig, deren Dauer häufig von der Bearbeitung durch entsprechend spezialisierte IT-Unternehmen abhängt.

Gleichzeitig hält die Beschlusskammer die möglichst zeitnahe Verbindlichkeit des Datenformats aufgrund der Verpflichtung des § 22 StromNZV zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs i.S.d. § 1 Abs.2 EnWG für unerlässlich.

6.2 Vorschläge Dritter

Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft e.V. (VDEW) haben der Beschlusskammer im Rahmen eines Gespräches bei der Bundesnetzagentur eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten für alle Nachrichtentypen mit Ausnahme von INVOIC, für diesen Nachrichtentyp von 24 Monaten empfohlen. Die Energy, Data, Norms & Automation Initiative (EDNA), ein Zusammenschluss von 52 EDV-

Unternehmen, hat sich im Rahmen einer Anfrage der Beschlusskammer im Januar 2006 für einen Umsetzungszeitraum von 12 Monaten für alle Nachrichtentypen und eine dreimonatige Einfahrphase ausgesprochen. Dem hat sich die Schleupen AG angeschlossen. Die SAP AG hat auf eine Anfrage der Beschlusskammer nicht geantwortet.

Von Seiten der Lieferanten und einzelner Stadtwerke werden Einführungsfristen von „mehreren Monaten“ genannt. Die bereits erfolgte Einführung einzelner Nachrichtentypen auf EDIFACT-Basis hat einen Zeitraum von 6 bis 9 Monaten in Anspruch genommen.

Die daraufhin von der Beschlusskammer in ihrem Entwurf des Beschlusses vorgeschlagenen Umsetzungsfristen bis zum 01.01.2007 für die schon am Markt verwendeten Nachrichtentypen der Geschäftsprozesse **III.1 bis III.7** der **Anlage** bzw. bis zum 01.04.2007 für die im Geschäftsprozess **III. 8.** der **Anlage** erforderlichen Nachrichtentypen wurde in fast allen eingegangenen Stellungnahmen von Netzbetreibern, den Verbänden VKU und VDN/VDEW, einigen Softwareunternehmen sowie der IDEX-Initiative als zu kurz erachtet.

Während die Stellungnahmen der Verbände bne, VIK, BDI, AFM+E, der Energie Baden-Württemberg AG, der Citiworks AG und der Stadtwerke Flensburg GmbH die Umsetzungsfrist für sachgerecht erachten bzw. deren Verkürzung für die Nachrichtentypen REMADV und INVOIC (bne, VIK, BDI, AFM+E und EnBW, diese allerdings mit einer Verlängerung für APERAK, CONTRL und REQDOC) vorschlagen, fordert die Firma Lichtblick in ihrer Stellungnahme eine Verkürzung der vorgeschlagenen Umsetzungsfristen zum 01.06.2006 bzw. 01.10.2006.

Die Verbände VDN/VDEW fordern in ihrer Stellungnahme eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis Ende 2008, der VKU in seiner Stellungnahme unter Berufung auf einen nicht näher genannten IT-Dienstleister eine Verlängerung bis zum 01.01.2008. Auf den VKU berufen sich die Stadtwerke Einbeck, Speyer GmbH, Uelzen GmbH sowie die Städtischen Werke Magdeburg.

Die Stadtwerke Bremen und Bielefeld regen eine Verlängerung der Umsetzungsfrist um zwei bis drei Jahre, mindestens jedoch bis zum 01.01.2008 an, die WSW Netz GmbH eine Verlängerung um mindestens ein Jahr und die Stadtwerke Hannover AG empfehlen eine Umsetzungsfrist von 2 Jahren ab verbindlicher Vorgabe durch die Bundesnetzagentur.

Die Stellungnahmen der Cormeta AG, der ENSO Strom AG, der EWE AG, der Stadtwerke Düsseldorf AG, der Stadtwerke Germesheim GmbH, der Stadtwerke Grünstadt GmbH, der Städtischen Werke Kassel AG, der Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH, der Stadtwerke Münster, der Stadtwerke Neumünster GmbH, der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH, der Stadtwerke Zweibrücken GmbH, der SÜC Energie und H2O GmbH, der Technischen Werke Kaiserslautern und der ÜWAG Netz GmbH beinhalten Bedenken gegen die vorgeschlagenen

Umsetzungsfristen und halten diese für zu knapp bemessen ohne jedoch einen eigenen Vorschlag für eine Umsetzungsfrist zu machen und zu begründen.

Ebenfalls für zu kurz wird die Umsetzungsfrist in den Stellungnahmen der KISTERS AG, der Stadtwerke Dachau AG und der ÜZ Lülsfeld sowie der Stadtwerke Löbau GmbH, der Stadtwerke Niesky GmbH, der EWV Energie- und Wasser-Versorgungs GmbH und der Stadtwerke Tirschenreuth, die auf die Stellungnahme der KISTERS AG verweisen, erachtet und als Umsetzungszeitpunkt Mitte bzw. Sommer 2007 empfohlen. Die SWM Infrastruktur GmbH hält eine Verlängerung von mindestens 6 Monaten für erforderlich.

Die EDNA-Initiative hält eine Umsetzungsfrist von 12 Monaten und eine dreimonatige Testphase, die Schleupen AG eine Umsetzungsfrist von 15 Monaten für erforderlich.

Die IDEX-Initiative empfiehlt als Umsetzungszeitpunkt den 01.07.2007 für die Nachrichtentypen UTILMD und MSCONS, den 31.12.2007 für die Nachrichtentypen REMADV und INVOIC und trifft für die übrigen Nachrichtentypen keine Aussage. Die gleiche Empfehlung wird von der RheinEnergie AG getroffen.

Die RWE Energy AG hält einen Umsetzungszeitpunkt zwischen dem 01.01.2007 und 31.12.2007 für sachgerecht, wobei für assoziierte Vertriebe der 31.12.2008 vorgeschlagen wird.

Die Stellungnahmen der E.ON Avacon AG, der E.ON Bayern AG, der E.ON Energie AG, der E.ON Thüringer Energie AG, der E.ON Netz GmbH und der E.ON Westfalen Weser AG fordern eine Umsetzungsfrist für den Nachrichtentyp MSCONS bis zum 01.07.2007, für den Nachrichtentyp UTILMD bis zum 01.10.2007 für die Nachrichtentypen REMADV und INVOIC bis zum 01.01.2009 sowie für die Nachrichtentypen APERAK, CONTRL und REQDOC eine nicht weiter konkretisierte Verschiebung.

Die Vattenfall Europe Berlin AG & Co. KG fordert in ihrer Stellungnahme eine Umsetzungsfrist für den Nachrichtentyp MSCONS bis zum 01.07.2007, für den Nachrichtentyp UTILMD bis zum 01.10.2007 und für die übrigen Nachrichtentypen eine nicht weiter konkretisierte Verschiebung.

Die Beschlusskammer hat eine übersichtsartige Aufstellung der Äußerungen zur Umsetzungsfrist zu den Akten genommen.

Die weiteren 18 Stellungnahmen äußern sich zu der Umsetzungsfrist nicht.

6.3 Begründung der Fristen

Die Beschlusskammer hält für die schon am Markt verwendeten Nachrichtentypen der Geschäftsprozesse **III.1 bis III.7** der **Anlage** eine Übergangsfrist bis zum 01.08.2007 und für die im Geschäftsprozess **III. 8.** der Anlage erforderlichen Nachrichtentypen eine Übergangsfrist bis zum 01.10.2007 für angemessen. Damit verlängert die Beschlusskammer unter Berücksichtigung der zahlreichen Stel-

lungnahmen die im Entscheidungsvorschlag vorgesehenen Fristen um 7 bzw. 6 Monate, ausschlaggebend hierfür sind die folgenden Erwägungen:

6.3.1. Die Beschlusskammer folgt bei der Bestimmung der Umsetzungsfrist im Wesentlichen der Einschätzung der EDNA-Initiative, der Schleupen AG, der KISTERS AG und hinsichtlich der Nachrichtentypen MSCONS und UTILMD auch der IDEX-Initiative. Zudem hat die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergeben, dass die Mehrheit derjenigen Unternehmen, die einen konkreten Umsetzungstermin nennen, die Mitte des Jahres 2007 vorschlägt und eine weitere große Anzahl den zunächst vorgeschlagenen Termin lediglich als zu kurz kritisiert. Dabei sieht die Beschlusskammer auch, dass einige Unternehmen bzw. Verbände längere Fristen fordern. Doch vor allem die Tatsache, dass die IT-Unternehmen bzw. Interessengemeinschaften von IT-Unternehmen, denen in dieser Frage von der Beschlusskammer eine relativ gegenüber anderen Interessenträgern größere energiewirtschaftliche Unabhängigkeit zugestanden wird, sehr ähnliche Übergangsrufen benennen, steht weitaus längeren Fristen entgegen. Gerade die nicht einheitlichen Stellungnahmen von unterschiedlich großen Netzbetreibern, von denen jedoch eine Mehrheit den von der Beschlusskammer nun vorgegebenen Umsetzungstermin nennt und eine weitere große Anzahl die zunächst zur Diskussion gestellte Frist lediglich als zu kurz kritisierte, geben den Stellungnahmen der IT-Unternehmen ein noch größeres Gewicht.

Mit dem Ende des Jahres 2008 werden die längsten Umsetzungsfristen in den Stellungnahmen der RWE Energy AG und von VDN/VDEW mit einer ähnlichen Argumentation gefordert. Die RWE Energy AG gibt den Zeitpunkt 31.12.2008 jedoch nur für den Fall einer Umstellung auch der bisher „intern“ laufenden Kommunikation mit dem verbundenen Vertrieb an. Da hierauf durch die **Ziffer 6** des Tenors verzichtet wird, muss nicht nur nach der Argumentation von RWE Energy AG, sondern konsequenterweise auch nach anderen Argumentationen eine deutlich kürzere Frist möglich sein.

6.3.2. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer die vorgetragenen Gründe des Marktes bei der Bemessung der Frist in ihre Entscheidung einbezogen.

In den Stellungnahmen wird oft behauptet, die Frist sei zu kurz. Allerdings wird diese Aussage häufig nicht weiter begründet. Insbesondere ist der Beschlusskammer in keiner Stellungnahme klar aufgezeigt worden, welche Schritte der Einführung welche Zeit benötigen. Alle vorgeschlagenen Zeitpunkte erscheinen daher mehr oder weniger willkürlich. Sie spiegeln daher auch weniger objektive Gegebenheiten wieder als den Versuch, die Behörde zu einem möglichst „bequemen“ Einführungsfahrplan zu bewegen.

Diese Vermutung wird dadurch bestärkt, dass die Behörde auch mündlich Argumente zu hören bekommt, die Einführung solle an die sowieso anstehenden Release-Zyklen angepasst werden. Diese Erwägung kann von der Beschlusskammer

bei der Bemessung der Umsetzungsfrist nicht berücksichtigt werden, da die Zyklen bei jedem Anwender und jeder Software-Firma anders gelagert sind.

Ferner wurden gegenüber der Beschlusskammer lange Fristen auch damit begründet, dass interne Entscheidungsabläufe so kompliziert seien. So wurde von kleinen Unternehmen geltend gemacht, über die nötigen Investitionen müsse der Aufsichtsrat entscheiden und der tage nur alle 3 bis 4 Monate. Diese Erwägung konnte von der Beschlusskammer ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Zudem wird teilweise vorgetragen, die vermeintlich kurze Umsetzungsfrist verteuere die Einführung. Die Beschlusskammer sieht darin keine Gründe die gegen die gewählte Umsetzungsfrist sprechen. Letztlich haben dadurch die Unternehmen einen Vorteil, die schon frühzeitig freiwillig investiert haben und diejenigen einen Nachteil, die die Investitionen bis zum letzten Zeitpunkt aufgeschoben haben. Diese Konsequenz liegt in der Natur der Sache und ist der Preis des Zögerns und Hinhaltens.

6.3.3. Wie die Beschlusskammer im Entwurf ausgeführt hat, beruhte die ursprüngliche Bemessung der Umsetzungsfrist vornehmlich auf folgenden Erwägungen:

Die Beschlusskammer berücksichtigt bei der Bemessung der Umsetzungsfrist die aus Wettbewerbssicht besondere Bedeutung einer möglichst schnellen Umsetzung. Bei den Umsetzungszeiträumen beachtet die Beschlusskammer auch, dass die nicht konzernassoziierten Lieferanten ebenfalls informationstechnische Veränderungen vornehmen müssen, um ihr Geschäft weiterhin wahrnehmen zu können und damit ebenfalls Aufwendungen entstehen. Trotzdem plädieren diese Unternehmen für kurze Umsetzungsfristen.

Ebenfalls in die Erwägungen zur Dauer der Umsetzungsfrist mit einzubeziehen war die Möglichkeit, das Datenmanagement durch externe Dienstleister oder in Kooperation mit anderen Betreibern von Energieversorgungsnetzen ausüben zu lassen. Durch diese Option ist es insbesondere kleineren Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Lieferanten möglich, den Umsetzungsaufwand und die dafür benötigte Dauer erheblich zu reduzieren.

Außerdem ist zu beachten, dass das Datenformat EDIFACT schon in der Best-Practice-Empfehlung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 10.03.2002 bzw. vom 24.09.2003 den Marktteilnehmern zur Abwicklung des Datenaustauschs empfohlen wurde und es daher kein völlig neues Datenformat darstellt. Diese Empfehlung ist bereits von vielen Marktteilnehmern umgesetzt worden, so dass sich der Umstellungsaufwand für diese Unternehmen reduziert. Insbesondere haben schon weite Teile des Marktes das Datenformat EDIFACT unter Verwendung des Nachrichtentyps MSCONS eingeführt, um gelieferte Energiemengen im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung mit den Übertragungsnetzbetreibern auszutauschen. Diejenigen Unternehmen, die die Best-Practice-Empfehlungen bislang noch nicht befolgt haben, werden somit zur Umsetzung

eines schon seit fast vier Jahren empfohlenen Datenformats und damit zur Implementierung einer seit langer Zeit bekannten EDV-Lösung verpflichtet.

Darüber hinaus ist bei der Bemessung der Umsetzungsfrist zu berücksichtigen, dass die Implementierung der erforderlichen Datenformate und Nachrichtentypen nicht erst mit Bekanntgabe dieses Beschlusses, sondern entsprechende Arbeiten schon seit Veröffentlichung des Entwurfs am 16.02.2006 auf der Homepage der Bundesnetzagentur beginnen konnten. Denn seit diesem Zeitpunkt waren sowohl die Datenformate und Nachrichtentypen als auch die Geschäftsprozesse bekannt. Damit sind der Branche die wesentlichen Vorstellungen der Beschlusskammer schon seit einem früheren Zeitpunkt als der Bekanntgabe des Beschlusses bekannt gewesen. Die immer wieder vorgebrachte Argumentation, die bisherigen Best-Practice-Empfehlungen und die Entscheidungsvorschläge seien nicht verbindlich gewesen und daher hätte mit einer Umsetzung noch nicht begonnen werden können, können dabei keine Berücksichtigung finden.

Zwar ist die fehlende rechtliche Verbindlichkeit in der Tat zu konstatieren; sie stellt gerade den Auslöser für die vorliegende Festlegung der Bundesnetzagentur dar. Offenkundig unrichtig ist dagegen die Behauptung, auf Grund der fehlenden Verbindlichkeit habe mit der Einführung noch nicht begonnen werden können. Dies wird schon dadurch widerlegt, dass in der Praxis tatsächlich Unternehmen den Datenaustausch mit den festgelegten Datenformaten abwickeln (so laut Angaben der Stromlieferanten Yello Strom GmbH und die Watt Deutschland GmbH vor allem für den Nachrichtentyp EDIFACT-MSCONS). Darüber hinaus ist die jetzt vorliegende Festlegung in keiner Weise überraschend. Die Wahl des EDIFACT-Formats drängte sich bereits seit längerem auf. Dementsprechend wird dies auch von keiner Stellungnahme ernsthaft in Zweifel gezogen; abweichend wird lediglich verlangt, vor der EDIFACT-Einführung nochmals eine übergangsweise CSV-Lösung vorzugeben. Damit hätte sich in einem funktionierenden Wettbewerbsmarkt eine Investition in das technisch überlegene und zukunftsweisende Format für ein Unternehmen, das ernsthaft an der optimalen Vermarktung seiner Produkte und effizienten Verfahren interessiert ist, schon längst geradezu aufgedrängt. Das Festhalten an technisch überholten Lösungen spiegelt daher die Verhältnisse auf monopolisierten Märkten und die Fixierung auf die Geschäftsabwicklung allein mit der verbundenen Vertriebsorganisation wieder. Diese Sichtweise ist nicht die der Beschlusskammer und erst recht nicht die des EnWG. Maßstab für die richtige Bemessung der Umsetzungsfrist kann nur ein Unternehmen sein, das wie ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen agiert, also aus eigenem Antrieb und mit vollem Engagement an der Verbesserung und Automatisierung der Kommunikationsprozesse arbeitet und nicht ein Unternehmen, das ohne innere Überzeugung und gezwungenermaßen nur das rechtlich absolut nicht vermeidbare Minimum an Umsetzungsanstrengungen unternimmt.

6.3.4. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer auch folgende Erwägungen angestellt, welche die verlängerte Umsetzungsfrist ebenfalls zu tragen vermögen:

Zunächst erscheint es der Beschlusskammer plausibel, dass bei zügigem Handeln eine Implementierung innerhalb von 9 Monaten, wie von der Beschlusskammer im Beschlussentwurf vorgeschlagen und durch das Praxisbeispiel der Stadtwerke Flensburg belegt, möglich wäre. Dies deckt sich mit dem Eindruck, der sich bei einer Sichtung der Internet-Präsentationen von Software-Firmen ergibt, die durchweg mit der schnellen und sicheren Einführung des hier in Rede stehenden Datenformats werben. Selbst wenn man von den dortigen Versprechungen mit der gebotenen Skepsis erhebliche Abstriche macht, wird deutlich, dass es ein hinreichendes Angebot gibt, welches eine baldige Umsetzung der Festlegung ermöglicht.

Allerdings sieht die Beschlusskammer auch, dass die vorgegebenen Nachrichtentypen einer Überarbeitung und Anpassung an die Geschäftsprozesse bedürfen. In vielen Stellungnahmen wird zum Ausdruck gebracht, dass die an die Geschäftsprozesse angepasste Beschreibung der Nachrichtentypen noch ausstehe und auch daher der Umsetzungszeitraum zu verlängern sei. Das Erfordernis der Anpassung der vorgegebenen Nachrichtentypen wird von der Beschlusskammer auch gesehen. Diese Anpassung obliegt aufgrund der Verpflichtungen der §§ 16 und 22 S.3 StromNZV in erster Linie den Netzbetreibern. Aufgrund verschiedener Aussagen von Experten geht die Beschlusskammer davon aus, dass sich die Erfüllung dieser Verpflichtung, die derzeit vom VDEW wahrgenommen wird, innerhalb kurzer Zeit realisieren lässt. Denn dabei geht es vornehmlich um die technische Umsetzung der durch die Geschäftsprozesse gemachten Vorgaben, wobei weitgehend auf die bereits vorhandene Ausgestaltung der Nachrichtentypen aufgesetzt werden kann. Der Beschlusskammer liegen bereits zwei überarbeitete Versionen des Nachrichtentyps UTILMD vor, die sich nur in geringem Umfang unterscheiden. Daraus ist zu schließen, dass der zu erbringende Anpassungsaufwand nicht zu einer wesentlichen Verlängerung der Frist führt. Diese Einschätzung wird zudem von mit der Materie bewanderten Fachleuten und Datenverarbeitungsexperten geteilt (Schreiben der AKTIF Technology GmbH und der Firma Lichtblick an die Bundesnetzagentur).

Auch ist im Rahmen der Fristbemessung zu berücksichtigen, dass es bei der erforderlichen Umstellung des gesamten Marktes zu Engpässen bei Software- und Beratungsunternehmen kommen kann. Dieser Aspekt ist ebenfalls bei der Verlängerung berücksichtigt worden.

Aufgrund der fehlenden Praxiserfahrung vieler Unternehmen mit den neuen Datenformaten und der zur Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Testphase hält die Beschlusskammer eine weitere Verlängerung der Umsetzungsfrist für geboten. Innerhalb der Umsetzungsfrist wird den Unternehmen empfohlen, eine Testphase zur Vorbereitung des Realbetriebs der umgestellten Datenaustauschsysteme zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit einer solchen Testphase wurde der Beschlusskammer im Rahmen der Anhörung insbesondere von den IT-

Unternehmen und Interessenvertretungen dargelegt, so dass sie auch in die Entscheidung der Beschlusskammer für eine Verlängerung mit eingeflossen ist.

Ebenfalls in die vorgenommene Verlängerung eingeflossen ist der Gedanke, dass die Umstellung die Ressourcen kleiner Unternehmen besonders belastet. Schließlich ist auch beachtet worden, dass die endgültige Funktionsfähigkeit durch einen Sicherheitszuschlag gewährleistet wird.

Schließlich spricht auch das in Art. 5 Abs.3 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts angeordnete Außerkrafttreten der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) am 1. Juli 2007 für die von der Beschlusskammer vorgegebene Umsetzungsfrist. Denn damit entfällt u.a. die dem Schutz der Endkunden dienende Tarifgenehmigung nach § 12 BTOElt. Dem liegt die Zielvorstellung zugrunde, dass mit dem EnWG, mit den Rechtsverordnungen sowie mit der Ausgestaltung durch Festlegungen der Bundesnetzagentur verlässliche Rahmenbedingungen für den Netzbereich geschaffen werden, die wirksamen Wettbewerb auf den dem Netzbereich vor- und nachgelagerten Märkten ermöglichen und damit eine marktbasierende Preisbildung für Strom herbeiführen. Dadurch wird die staatliche Genehmigung der Tarife überflüssig. Hierfür spielt insbesondere die Verlässlichkeit und Verbindlichkeit der Lieferantenwechselprozesse eine entscheidende Rolle, da auf diese Weise die Stromlieferanten und damit letztlich der Endkunde hinsichtlich fairer und diskriminierungsfreier wettbewerblicher Rahmenbedingungen Schutz erlangen. Deshalb ist es für die Beschlusskammer entscheidend, dass mit Auslaufen des § 12 BTOElt bzw. der auf Grundlage dieser Vorschrift erteilten Tarifgenehmigungen verbindliche Marktregeln bestehen, die die Schutzfunktion der BTOElt ersetzen können.

Letztlich wird die Beschlusskammer in ihrer Bestimmung der Umsetzungsfrist von Unternehmen, die die Einhaltung der Umsetzung des Datenaustauschs in den genannten Datenformaten mit externen Lieferanten bis zu den vorgegebenen Zeitpunkten für machbar erachten, bestätigt. Gerade auch solche Unternehmen, bei denen nach eigenem Bekunden noch erheblichen Umsetzungsbedarf vorliegt, haben der Bundesnetzagentur die Einhaltung der Umsetzungsfrist bestätigt.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass auch die Umsetzungsfristen als Höchstfristen verstanden werden und dass Unternehmen, die schon zu einem früheren Zeitpunkt in der Lage sind, Datenaustausch elektronisch i.S.d. § 22 StromNZV zu betreiben, dieser Verpflichtung so bald wie möglich nachkommen. Denn insgesamt muss die Fristsetzung 01.08.2007 angesichts der in § 37 Abs. 1 Satz 2 GasNZV für den wesentlich weniger weit entwickelten Gasmarkt enthaltenen Vorgabe 01.08.2006 als eher großzügig angesehen werden.

6.4 Staffellösung

Wie schon im Entwurf des Beschlusses hat sich die Beschlusskammer für eine gestaffelte Umsetzung der EDIFACT-Nachrichtentypen UTILMD, MSCONS, APE-

RAK, CONTRL sowie REQDOC und REMADV und INVOIC entschieden. Damit berücksichtigt sie die Empfehlungen des VDEW und zahlreiche Stellungnahmen, die insbesondere für die noch wenig im Energiemarkt erprobten Nachrichtentypen INVOIC und REMADV und den damit automatisierten Geschäftsprozess der Netznutzungsabrechnung eine längere Umsetzung empfohlen hatten, was zu einer längeren Übergangsfrist zur Implementierung der hier notwendigen Datenaustauschprozesse im Datenformat EDIFACT führt. Gleichzeitig ist aber auch zu beachten, dass es bereits Praxisbeispiele für die elektronische Netznutzungsabrechnung gibt (Abrechnung der von Lichtblick im Netzgebiet der Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH) und damit schon Lösungen am Markt existieren.

Die Beschlusskammer ermöglicht den Unternehmen damit eine schrittweise Implementierung der benötigten Nachrichtentypen und erwartet davon eine Erleichterung für die betroffenen Unternehmen bei der tatsächlichen Implementierung.

7. Offene Punkte im Konsultationsverfahren

Der im Rahmen der Anhörung den Marktteilnehmern zur Diskussion gestellte Punkt einer Zertifizierung von Software hat zwar dazu geführt, dass sich einzelne Marktteilnehmer für die Zertifizierung der erforderlichen Software ausgesprochen haben (insbesondere die EDNA-Initiative). Insgesamt war die Resonanz zu diesem Punkt jedoch sehr gering, die IDEX-Initiative hat sich sogar ausdrücklich gegen eine Zertifizierung ausgesprochen. Vor allem wurde der Beschlusskammer kein Konzept dargelegt, wie eine solche Zertifizierung im deutschen Energiemarkt ausgestaltet werden müsste, so dass eine zeitnahe Praxisumsetzung ermöglicht worden wäre. Insbesondere fehlten Aussagen zu den wesentlichen Rahmenbedingungen einer solchen Zertifizierung.

Daher hat die Beschlusskammer keine Regelung zu diesem Punkt getroffen und geht davon aus, dass die Marktteilnehmer eine freiwillige Testphase zur Sicherstellung der Interoperabilität ihrer umgestalteten Datenaustauschsysteme bevorzugen und auch durchführen werden. Die Beschlusskammer hat dabei von der Vorgabe eines konkreten Datums für den Beginn einer solchen Testphase abgesehen, da diese vom unternehmensindividuellen Abschluss der Implementierung der Software abhängt und wegen der dringenden Erforderlichkeit zur Einhaltung der Vorgaben dieses Beschlusses letztlich im Eigeninteresse jedes Unternehmens liegt.

Die ebenfalls durch die Anhörung gegenüber den Marktteilnehmern geäußerte Frage, ob und wie ein Änderungsmanagement für die Software aussehen sollte hat nach Auswertung der wenigen sich dazu äussernden Stellungnahmen ergeben, dass überwiegend bedarfsorientierte Änderungszyklen favorisiert werden. Wegen des Fehlens gegenteiliger überzeugender Konzepte hält es die Beschlusskammer für geboten dieser Einschätzung des Marktes zu folgen und hat sich durch die Widerrufsklausel des Tenors die Möglichkeit zu einem flexiblen Änderungsmanagement geschaffen.

Dadurch können Vorschläge sowohl des für ein Änderungsmanagement von einigen Netzbetreibern benannten VDEW als auch von anderen Verbänden oder Dritten, die Software- und Versionsverbesserungen beinhalten, aufgegriffen werden.

8. Abweichende Vereinbarungen zu Datenformaten und Prozessschritten

Die in **Ziffer 5** des Tenors eröffnete Möglichkeit, abweichende Datenformate und Prozessschritte zu vereinbaren, ergibt sich aus den folgenden Erwägungen.

8.1 Ziel der Regelung

Durch die von der Beschlusskammer eingeräumte Option für die Marktteilnehmer, untereinander ein von der **Ziffer 2** des Tenors abweichendes Datenformat und von **Ziffer 3** des Tenors abweichende Nachrichtentypen zu vereinbaren, soll die Einführung technisch verbesserter und moderner Lösungen, wie beispielsweise das von der Firma CBS in ihrer Stellungnahme als besser geeignet vorgeschlagene XML-Format, gefördert werden. Damit folgt die Beschlusskammer der Stellungnahme des VKU, die die Erweiterung dieser Option auf den Datenaustausch zwischen allen Marktteilnehmern vorschlägt. Durch diese Regelung werden bereits vorhandene, effizientere Lösungen berücksichtigt und auch weiter ermöglicht. Gleichzeitig will die Beschlusskammer mit der Regelung den informationstechnischen Fortschritt fördern und damit die Marktverbreitung modernerer und effizienterer Datenformate, die eine weitere Verbesserung der Kommunikation ermöglichen, unterstützen. Wenn Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Einverständnis mit einzelnen Lieferanten oder einzelne Lieferanten untereinander von dieser Option Gebrauch machen, muss gewährleistet bleiben, dass weiterhin die standardmäßige Datenverarbeitung im EDIFACT-Format mit demjenigen, der weiterhin den Datenaustausch in diesem Marktstandard wünscht, aufrechterhalten bleibt. Mit der Regelung werden sowohl die Interessen der Netznutzer und Netzbetreiber an einem verlässlichen Datenaustausch in einem standardisierten Datenformat als auch das gemeinsame Interesse einzelner Netznutzer und Netzbetreiber an einem Datenaustausch in einem anderen Datenformat berücksichtigt.

Darüber hinaus bietet die Regelung der **Ziffer 5** des Tenors die Möglichkeit, dass Netzbetreiberunternehmen und assoziierte Vertriebsunternehmen möglicherweise effizientere Formen des Datenaustauschs nutzen, soweit dieselbe Form des Datenaustauschs auch Dritten zur Verfügung gestellt wird. Damit ist die Möglichkeit für verbundene Vertriebsorganisationen zur Nutzung abweichender Datenformate und zur Abwicklung abweichender Prozessschritte, soweit Zugriff auf einen Datenbestand des Netzbetreibers gewährt wird, nicht auf die **Ziffer 6** des Tenors beschränkt, sondern auch unter Beachtung der besonderen Voraussetzungen der **Ziffer 5** eröffnet.

Entgegen der ursprünglichen Entwurfsfassung hat die Beschlusskammer die Möglichkeit individueller Gestaltung nicht auf Datenformate und Nachrichtentypen be-

schränkt, sondern auch die Einführung individuell gestalteter Prozessschritte bis hin zum Verzicht auf einzelne Prozessschritte ermöglicht. Grund für diese Erweiterung ist die Erkenntnis, dass Fortschritte bei der Automatisierung Hand in Hand gehen mit der Anpassung und Vereinfachung der Geschäftsprozesse, weshalb eine isolierte Betrachtung von Geschäftsprozessen und deren informationstechnischer Abwicklung nicht sinnvoll ist.

Selbstverständlich müssen neben den individuell gestalteten Lösungen die festgelegten Standardprozesse und Formate weiterhin angeboten werden. Einen Zwang zur Akzeptanz abweichender Vorgehensweisen kann es nicht geben.

8.2 Diskriminierungsfreie Anwendung

Es muss bei solchen Vereinbarungen gewährleistet sein, dass die dazu erforderliche Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern einverständlich erfolgt und dass diese Option insbesondere vom Netzbetreiber diskriminierungsfrei nicht nur bestimmten Lieferanten angeboten wird. Daher ist der Marktteilnehmer, der diese Möglichkeit zur Kommunikation in einem anderen Datenformat anbietet, auf Nachfrage auch zum Angebot gegenüber den anderen Marktteilnehmern verpflichtet. Nur auf diese Weise wird die diskriminierungsfreie Anwendung der Option, insbesondere gegenüber dem mit dem Netzbetreiber konzernassoziierten Vertrieb, sichergestellt. Im Übrigen hat der Marktteilnehmer, der den Datenaustausch in einem verbesserten Datenformat eröffnet, zuvor die betriebesinternen Umstrukturierungen seiner IT-Systeme durchgeführt. Deshalb ist nicht ersichtlich, warum anderen Marktteilnehmern die Nutzung des eingerichteten Datenformats verweigert werden könnte.

Durch die Pflichten für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, der Bundesnetzagentur den Wortlaut solcher Vereinbarungen vorzulegen, die Möglichkeit einer solchen Vereinbarungen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und Netznutzern auf Nachfrage ein ausformuliertes Angebot über den Abschluss einer solchen Vereinbarung vorzulegen, das ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann, soll die nötige Transparenz für das im Wettbewerb besonders sensible Verhältnis zwischen Netzbetreibern und verschiedenen Lieferanten bei solchen individuellen Lösungen gesorgt und die Behörde in die Lage versetzt werden, die diskriminierungsfreie Anwendung zu prüfen.

9. Befristeter abweichender Datenaustausch im integrierten Unternehmen

Die **Ziffer 6** des Tenors räumt im Sinne des § 3 Nr.38 EnWG mit Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen verbundenen Vertriebsorganisationen die Möglichkeit ein, den Datenaustausch im Rahmen der anzuwendenden Geschäftsprozesse bis zum 01.10.2009 abweichend von den Vorgaben der **Ziffern 1 bis 3** des Tenors abzuwickeln.

9.1 Ziel und Rechtsgrundlage der Regelung

Mit dieser Regelung bietet die Beschlusskammer nach § 3 Nr.38 EnWG verbundenen Unternehmen die Gelegenheit, bestehende Datenaustauschprozesse bei der Abwicklung des unternehmensinternen Informationsaustauschs, der die Geschäftsprozesse nach **Ziffer 1** des Tenors abbildet, zunächst aufrechtzuerhalten und dabei gewonnene Effizienzen beizubehalten. Damit soll ferner dem Netzbetreiber eine Option eröffnet werden, die möglicherweise kostspielige konzerninterne Umstrukturierung der Informationsverarbeitung aufgrund der ansonsten auch in diesem Bereich anfallenden Verpflichtungen der **Ziffern 1 bis 3** des Tenors bis zum 01.10.2009 abzuwenden, wenn eine diskriminierungsfreie Anwendung gewährleistet ist.

Dabei ist zu betonen, dass die Beschlusskammer eine solche Lösung vornehmlich für die in **Ziffer 2 und 3** des Tenors genannten Datenformate und Nachrichtentypen ermöglicht. Von den in der Anlage dargestellten Geschäftsprozessen gemäß **Ziffer 1** des Tenors kann dabei abgewichen werden, soweit einzelne Prozessschritte unternehmensintern durch Rückgriff auf einen gemeinsamen Datenbestand, der eine mit Externen vergleichbare Datenübermittlung ersetzt, verzichtbar sind.

Die durch diese Regelung ermöglichte Abweichung von Datenformaten und Prozessschritten entspricht materiell den durch **Ziffer 5** des Tenors eröffneten Möglichkeiten. Doch während die Regelung in **Ziffer 5** des Tenors das Angebot jeder abweichenden Ausgestaltung an alle Dritten voraussetzt, ist durch die Regelung von **Ziffer 6** bis zum Ablauf der Befristung eine unternehmensindividuelle Anwendung ohne Angebot an Dritte möglich, wenn das Diskriminierungsverbot eingehalten wird. Diese Anwendung beinhaltet beispielsweise auch eine diskriminierungsfreie Praxis beim Verlangen von Vollmachten. Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass durch eine solche Regelung ein Anreiz geschaffen wird, schon bestehende konzerninterne Effizienzen auch an Externe weiterzugeben bzw. die Qualität und Geschwindigkeit des Datenaustauschs gegenüber allen Marktteilnehmern zu verbessern.

Die Beschlusskammer hat nunmehr aufgrund der vorgetragenen Bedenken die Anwendbarkeit der Option der **Ziffer 6** auf 2 Jahre nach Verbindlichkeit aller Datenformate und Nachrichtentypen befristet und die Option für diesen Zeitraum aufrecht erhalten (s. u. Abschn. 9.2.) Damit wird ein mehr als dreijähriger Übergangszeitraum zugestanden, der den kurzfristigen Umsetzungsaufwand für die betroffenen Netzbetreiber und Vertriebsorganisationen erheblich verringert. Gleichzeitig ist durch die geänderte Formulierung des Tenors klargestellt, dass bei Zugriff auf einen gemeinsamen Datenpool nicht nur die Datenformate und die Nachrichtentypen sondern auch die Geschäftsprozesse bis zum 1.10.2009 von den Standardprozessen abweichen dürfen. Die Gründe sind wie bei **Ziffer 5** darin zu sehen, dass sich die angestrebten Erleichterungen bei einer Beschränkung auf die informationstechnischen Aspekte nicht würden erreichen lassen.

Die Option der **Ziffer 6** stellt einen Kompromiss dar und wurde vornehmlich zugunsten des Marktinteresses an einer möglichst schnellen Verbindlichkeit der Datenformate getroffen. Durch die Optionsmöglichkeit wird der Aufwand bei der Implementierung der Geschäftsprozesse in den vorgegebenen Datenformaten verringert, da gegebenenfalls Teile des Marktes eine schrittweise Systemumstellung durchführen können und dadurch viele der vorgebrachten Umsetzungshindernisse entfallen. Zunächst wäre bei Anwendung der Option nach **Ziffer 6** eine Umstellung für den Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und nicht-konzernintegrierten Lieferanten vorzunehmen, so dass der Datenaustausch von bundesweit tätigen Lieferanten mit Netzbetreibern von der Option nach **Ziffer 6** nicht berührt ist. Gleichzeitig erhöht die Anwendung dieser Option die Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitungssysteme des Netzbetreibers, da der Großteil des anfallenden Datenaustauschs innerhalb des integrierten Unternehmens anfällt und die Umstellung dieses Datenaustauschvolumens erst zu einem späteren Zeitpunkt anfällt.

Entgegen der Stellungnahme von VDN/VDEW vom 01.06.2006 fehlt es für die **Ziffer 6** des Tenors nicht an einer Ermächtigungsgrundlage, da hiermit Regelungen zum Datenaustausch getroffen werden. Die Ermächtigungsgrundlage der Bundesnetzagentur zur Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beruht insbesondere auf § 27 Abs.1 Nr.11 StromNZV, danach trifft sie bundeseinheitliche Regelungen zum Datenaustausch zwischen den betroffenen Marktteilnehmern, insbesondere hinsichtlich Fristen, Formaten und Prozessen. Auch die gemeinsame Nutzung eines Datenbestandes, der die Pflege der darin gespeicherten, für die Belieferung des Kunden erforderlichen Stammdaten, Verbrauchsdaten und weiteren Daten beinhaltet, setzt notwendigerweise eine Informationsverarbeitung und Informationsbereitstellung voraus. Diese kann in diesem Fall durch das Netzbetreiber- und auch durch das Vertriebsunternehmen vorgenommen werden. Diese Verwaltung und Pflege der gemeinsamen Daten stellt aufgrund der Zugriffsmöglichkeiten innerhalb des verbundenen Unternehmens Datenaustausch i.S.d. §§ 22, 27 Abs.1 Nr.11 StromNZV dar. Denn für den Datenaustauschbegriff dieser Normen ist entscheidend, dass Informationen von einem Marktpartner zum anderen gelangen und so dem anderen zugänglich gemacht werden. Daher ist es mit dieser Ermächtigungsgrundlage Aufgabe der Beschlusskammer, Vorgaben für den Datenaustausch zwischen Netzbetreibern und **allen** Vertriebsunternehmen zu machen. Weiter gestützt wird diese Auslegung der §§ 22, 27 Abs. 1 Nr. 11 StromNZV durch die Festlegungsbefugnis der Beschlusskammer für Ein- und Auszüge gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 9 StromNZV. Ein- und Auszüge finden zu über 90 % ohne Wechsel des Lieferanten statt, ihre Abwicklung betrifft daher fast ausschließlich das Verhältnis von Netzbetreiber zu verbundener Vertriebsorganisation. Die Regelung wäre weitestgehend überflüssig, wenn man dem Verordnungsgeber unterstellte, er würde davon ausgehen, dass dieses „Binnen“-verhältnis keine wettbewerbliche Relevanz hätte und hier keine festlegungsbedürftigen Geschäftsprozesse und Datenaustauschvorgänge vorlägen.

Die Stellungnahmen von bne, VIK, BDI, AFM+E – unter Berufung auf ein Rechtsgutachten der Rechtsanwälte Hogan & Hartson Raue L.L.O. –, von der AKTIF Technology GmbH und von der Cormeta AG kritisieren die in **Ziffer 6** des Tenors geschaffene Möglichkeit zur Abweichung von den vorgegebenen Nachrichtentypen und Datenformaten aus der umgekehrten Perspektive: Im genannten Gutachten wird vor allem moniert, die Beschlusskammer habe aufgrund der Vorgabe der §§ 22, 27 Abs.1 Nr.11 StromNZV keine Ermächtigungsgrundlage zur Schaffung dieser Option. Diese Rechtsauffassung wird von der Beschlusskammer ebenfalls nicht geteilt. Im Rahmen der verhältnismäßigen Anwendung der Ermächtigungsgrundlagen nach § 27 Abs.1 Nr.11 StromNZV, § 29 Abs.1 EnWG ist es der Beschlusskammer unbenommen eine Regelung zu treffen, die sich weniger einschneidend darstellt. Aus der Tatsache, dass die Vorgabe eines bundesweiten Einheitsformats nach § 27 Abs.1 Nr.11 StromNZV möglich ist, ergibt sich noch keine Verpflichtung, dieses sofort vorzuschreiben. Eine strikte rechtliche Vorgabe wie in § 37 Abs. 1 Satz 2 der GasNZV, das einheitliche elektronische Format bis zu einem bestimmten Termin einzuführen (dort 1.8.2006) ist in der StromNZV gerade nicht enthalten. Den primären Interessen bundesweit tätiger Stromlieferanten wird der Beschluss auch bei Anwendung dieser Option gerecht, da sie ihnen gerade den bundesweiten Datenaustausch in einheitlichen Datenformaten ermöglicht.

9.2. Befristung der Regelung

Die Option der Ziffer 6 stellt sich als eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Regelung dar, die die Belastungen der kompletten IT-Umstellungen für Netzbetreiberunternehmen berücksichtigt und daher eine befristete Ausnahmelösung beinhaltet, die sich faktisch als eine Verlängerung der Umsetzungsfrist auswirkt. Mit der Befristung dieser Option setzt die Beschlusskammer das gesetzliche Leitbild eines unabhängigen Netzbetreiberunternehmens um. Die von VDEW/VDN und VKU in ihren Stellungnahmen vom 01.06.2006 aufgebaute Position, dem EnWG sei nicht der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, dass Netzbetreiberunternehmen alle Vertriebsunternehmen tatsächlich gleich zu behandeln haben, wird von der Beschlusskammer nicht geteilt.

9.2.1. Die in §§ 22 und 27 Abs. 1 Nr. 11 StromNZV gewählten Formulierungen „bundesweit einheitliche Datenformate“ bzw. „bundeseinheitliche Regelungen“ beziehen sich nicht nur auf den Ausschluss länderspezifischer Regelungen. Damit sollen von Netzbetreiber zu Netzbetreiber unterschiedliche Regelungen und unterschiedliche Regelungen gegenüber unterschiedlichen Netznutzern unterbunden werden. Eine Differenzierung, wonach verbundene Vertriebsorganisationen keine netznutzer im Sinne des § 22 StromNZV oder keine Marktteilnehmer im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 11 StromNZV seien, ist Gesetz und Verordnung nicht zu entnehmen. Im Gegenteil: Die Vorstellung des Gesetzes ist offenkundig diejenige eines unabhängigen und nur den Aufgaben des sicheren, bedarfsgerechten und preis-

werten Betriebs des Netzes verpflichteten Netzbetreibers, für den es keine Rolle spielt und spielen darf, wer sein Netz nutzt.

Nur so ist der systematische Ansatz des Gesetzes zu erklären und in die Wirklichkeit umzusetzen, die gemäß § 1 Abs. 1 EnWG bezweckte sichere, preisgünstige und umweltfreundliche Energieversorgung der Allgemeinheit allein durch das Mittel der Regulierung der Netze gemäß § 1 Abs. 2 EnWG erreichen zu wollen. Nur bei einer unabhängigen, fairen und diskriminierungsfreien Gleichbehandlung aller Lieferunternehmen durch den Netzbetreiber lässt sich der vom Gesetzgeber gewollte wirksame und unverfälschte Wettbewerb auf dem Strommarkt realisieren, der letztlich eine optimale Energieversorgung sicherstellen soll.

Darüber hinaus betonen auch die Vorschriften zum Netzanschluss (§§ 17ff. EnWG) und Netzzugang (§§ 20 ff. EnWG) immer wieder das Erfordernis der Diskriminierungsfreiheit. An keiner Stelle sind in diesem Zusammenhang Ausnahmen für verbundene Vertriebsorganisationen vorgesehen. Damit bestätigen auch diese Regelungen das gesetzliche Leitbild eines die tatsächliche Gleichbehandlung praktizierenden Netzbetreibers.

Vor allem aber verdeutlichen die Entflechtungsvorschriften der §§ 6 ff. EnWG dieses Leitbild. Denn diese Kernvorschriften des EnWG dienen der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Netzbetriebsführung von Interessen der Energieversorgungsunternehmen im Wettbewerbsbereich auf den vor- und nachgelagerten Märkten sowie einer diskriminierungsfreien Behandlung der Netznutzer. Durch die vom Gesetzgeber ausdrücklich bezweckte Unabhängigkeit der Netzbetreiberunternehmen von sonstigen Interessen im vertikal integrierten Unternehmen soll ihnen der Freiraum gegeben werden, ihr Geschäft ausschließlich an netzeigenen Interessen auszurichten und damit allen Netznutzern gleichermaßen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netz zu verschaffen.

Grundsätzlich kann es also schon aus gesetzessystematischen Gründen keine dauerhafte Ungleichbehandlung von verbundenen Vertriebsorganisationen und anderen Netznutzern geben

9.2.2 Darüber hinaus sieht die Beschlusskammer ein Gefahrenpotential der mit **Ziffer 6** für die nach § 3 Nr.38 EnWG verbundenen Vertriebsunternehmen möglichen Ausnahmeregelung. Dem soll durch die Befristung Rechnung getragen werden.

Entgegen den Ausführungen in den Stellungnahmen von VDEW/VDN und VKU bietet diese Regelung trotz der in den Sätzen 4 bis 10 der **Ziffer 6** zur Sicherstellung der Diskriminierungsfreiheit gemachten Auflagen Diskriminierungspotential, das der dauerhaften Anwendung entgegensteht. Dies ergibt sich schon daraus, dass in den Stellungnahmen der Netzbetreiber und Verbände, die sich für eine Aufrechterhaltung der Ausnahmemöglichkeit aussprechen, als Grund der Beibehaltung unternehmensinterne Effizienzen angeführt werden. Daraus wird ersichtlich, dass derzeit die unternehmensinterne Ausgestaltung der Prozesse derjeni-

gen mit Dritten überlegen ist und damit bereits eine Diskriminierung beinhaltet. Letztlich profitiert von dieser effizienteren Ausgestaltung vornehmlich der assoziierte Vertrieb, da er einen einfacheren Zugriff auf die in einer gemeinsamen Datenbank gepflegten Daten hat, die Dritte erst per Datenübermittlung erhalten. Bei ihm ist daher nicht dieselbe Einrichtung von Datenaustauschsystemen wie bei nicht-assozierten Lieferanten notwendig, was weniger Implementierungsaufwand und damit weniger Kostenbelastung bedeutet. Dies geht jedoch zu Lasten des unverfälschten Wettbewerbs, da der nicht-assozierte Lieferant diese Aufwendungen tätigen muss. Die Beschlusskammer ist daher davon überzeugt, dass das Diskriminierungspotential nur dadurch ausgeräumt werden kann, dass Netzbetreiberunternehmen dem oben beschriebenen Leitbild entsprechend identische Prozessabläufe und Datenformate anwenden oder möglicherweise Dritten der Ausgestaltung der Prozesse mit dem assoziierten Vertrieb nach **Ziffer 5** entsprechende Zugriffsrechte auf die Daten einräumen. Letztlich kann die Diskriminierungsfreiheit nur über die Schaffung und Verwendung gleicher Strukturen für alle Marktteilnehmer erreicht werden.

Ferner kann nur durch die Befristung der **Ziffer 6** für die Zukunft gewährleistet werden, dass auch tatsächlich Verbesserungsmaßnahmen durch den Netzbetreiber im elektronischen Datenaustausch durchgeführt werden, die Effizienzen an alle Kunden und nicht nur an den integrierten Vertrieb weitergeben. Denn solange Netzbetreiberunternehmen eine separate interne und eine externe Schnittstelle zum Datenaustausch nutzen, wird das vornehmliche Interesse des Konzerns in der Weiterentwicklung der internen Schnittstelle bestehen. Angesichts begrenzter Finanzmittel würden daher Maßnahmen zur Verbesserung der Geschäftsprozesse und deren automatisierter Abwicklung nicht allen Netznutzern in gleicher Weise zu gute kommen.

Mit dem Fristablauf der Möglichkeit, von der Ausnahmeregelung der **Ziffer 6** Gebrauch zu machen, sind die Unternehmen zu einer Implementierung der Datenaustauschprozesse entsprechend der **Ziffern 1 bis 3** des Tenors auch innerhalb des Konzerns und seiner verbundenen Unternehmens verpflichtet. Dabei hat die Beschlusskammer davon abgesehen, eine weitere Umsetzungsfrist vorzugeben, um schon jetzt die für eine Berechenbarkeit der erforderlichen Investitionen nötige Verbindlichkeit vorzugeben. Der Bestimmung der Frist bis zum 01.10.2009 liegt die Erwägung zugrunde, dass ab Verbindlichkeit aller Regelungen des Tenors nach **Ziffer 1 bis 4** des Beschlusses den Unternehmen bei Anwendung der Option nach **Ziffer 6** noch zwei weitere Jahre eingeräumt werden, um auch den unternehmensinternen Datenaustausch an die kompletten Erfordernisse dieses Beschlusses anzupassen. Damit trägt die Beschlusskammer den Stellungnahmen derjenigen Unternehmen zur Dauer der Umsetzungsfrist Rechnung, die eine Verlängerung der Umsetzungszeitpunkt vorgeschlagen haben. Denn unter Anwendung der Option nach **Ziffer 6** können Unternehmen eine Ver-

längerung der Umsetzungsfrist für den überwiegenden, innerbetrieblichen Datenaustausch herbeiführen.

Langfristig müssen Netzbetreiber die Geschäftsprozesse in einheitlichen Datenformaten und Nachrichtentypen gegenüber allen Vertriebsunternehmen anwenden. Nur so kann im Rahmen des Datenaustauschs auf optimale Weise sichergestellt werden, dass Netzbetreiber tatsächlich alle Vertriebsunternehmen gleich behandeln und dass von Weiterentwicklungen der Geschäftsprozesse und der Informationstechnik alle Nutzer in gleicher Weise partizipieren. Dieses Ziel kann auch durch die Anwendung der Verbesserungsmöglichkeiten nach **Ziffer 5** des Tenors erreicht werden, da in diesem Fall neben der Verwendung des standardisierten Datenaustauschs nach **Ziffer 1 bis 4** des Tenors auch die abweichende Lösung allen Vertriebsunternehmen angeboten werden muss.

Sollte sich in der Praxis trotz der nachfolgend dargestellten Vorkehrungen eine materielle Diskriminierung nachweisen lassen, kann die Beschlusskammer durch den Widerrufsvorbehalt der **Ziffer 8 c)** des Tenors die Option nach **Ziffer 6** des Tenors revidieren. Der Widerrufsvorbehalt kann die Befristung nicht ersetzen, da gerade diese – wie von der RheinEnergie AG in ihrer Stellungnahme gefordert - Rechtssicherheit hinsichtlich des Auslaufens der Ausnahmemöglichkeit schafft. Außerdem ist mit der Befristung eine vom Widerrufsvorbehalt zu unterscheidende Zielsetzung verbunden. Während die Befristung den Auslaufmodellcharakter der Regelung zum Ausdruck bringt, ermöglicht der Widerrufsvorbehalt eine Reaktion der Beschlusskammer auf eine nicht-diskriminierungsfreie Ausgestaltung der internen Prozesse, kann aber die Diskriminierung durch den bestehenden Wettbewerbsvorteil für den assoziierten Lieferanten nicht beheben.

9.3 Diskriminierungsfreie Anwendung

Die Diskriminierungsfreiheit der Anwendung solcher Vereinbarungen ist zu gewährleisten, da ansonsten Wettbewerbsvorteile für die assoziierten Vertriebsunternehmen gegenüber den übrigen Lieferanten entstünden. Daher ist von dem Netzbetreiber, der eine derartige Vereinbarung trifft, sicherzustellen, dass auch alle anderen in seinem Netzgebiet tätigen Lieferanten die in den Geschäftsprozessen der Anlage näher bezeichneten Informationen zu gleichwertigen Zeitpunkten, in gleichwertigem Umfang und gleichwertiger Qualität wie der mit dem Netzbetreiber assoziierte Vertrieb erhalten. Anderenfalls würden externen Lieferanten durch weitaus längere Bearbeitungszeiten, spätere Übermittlungszeitpunkte und schlechtere Qualität der zu versendenden Informationen erhebliche Wettbewerbsnachteile entstehen, die den Anforderungen an einen diskriminierungsfreien Netzzugang nach § 20 Abs.1 Satz 1 EnWG widersprechen. Darüber hinaus soll durch diese Regelung sichergestellt werden, dass die Bearbeitungsfristen der Netzbetreiber zum Nachteil der übrigen Lieferanten nicht unnötig ausgedehnt und ausgeschöpft werden, sondern sich an der gegenüber dem konzernassoziierten Vertrieb angewendeten Praxis orientieren.

Die Einhaltung dieser Anforderungen soll durch die Netzbetreiberunternehmen dadurch sichergestellt werden, dass sie der Bundesnetzagentur vor Gebrauchmachen von der Option der **Ziffer 6** des Tenors darzulegen haben, wie sie die diskriminierungsfreie Anwendung gewährleisten wollen. Ein großes Diskriminierungspotential sieht die Beschlusskammer in der Möglichkeit des integrierten Vertriebsunternehmens, auf für die in der Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse benötigte, gemeinsam gepflegte Daten schneller zugreifen zu können als diese den übrigen Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.

Zunächst ist der Bundesnetzagentur vor Gebrauchmachen von der Option der **Ziffer 6** nachzuweisen, dass der Informationsaustausch und die Informationsbereitstellung die vorgegebenen Kriterien zur Gewährleistung des diskriminierungsfreien Ablaufs beachtet. Mit dieser Regelung greift die Beschlusskammer einen Vorschlag aus der gemeinsamen Stellungnahme der Verbände bne, VIK, BDI, AFM+E auf, die eine solche Erklärung des Netzbetreibers und sogar eine Genehmigung durch die Bundesnetzagentur im Falle des Gebrauchmachens von der in **Ziffer 6** des Tenors eröffneten Option fordern. Eine Genehmigung bedeutet jedoch einen zu großen bürokratischen Aufwand, da diese möglicherweise die konkrete Begutachtung zahlreicher unterschiedlicher EDV-Systeme erfordern würde. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass auch durch die Anzeige und Darlegung ein ausreichendes Mittel geschaffen wird, um die Diskriminierungsfreiheit umzusetzen.

Darüber hinaus ermöglicht die Beschlusskammer den Netzbetreibern in **Ziffer 6** des Tenors, eine maschinelle und nach der Aufzeichnung nicht veränderbare Protokollierung des mit dem nach § 3 Nr.38 EnWG verbundenen Vertriebsunternehmens anfallenden Datenaustauschs vorzunehmen, die die im folgenden beschriebenen Anforderungen – gegebenenfalls durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – erfüllt und deren Entschlüsselung für Dritte sichergestellt wird. Dabei ist vor allem zu dokumentieren, zu welchen Zeitpunkten der Netzbetreiber im Falle des Gebrauchmachens von der Option der **Ziffer 6** diejenigen Daten in das gemeinsam genutzte EDV-System einstellt oder dem verbundenen Vertriebsunternehmen übermittelt, die er ansonsten im Rahmen des Datenaustauschs den übrigen Lieferanten nach den **Ziffern 1 bis 3** des Tenors dieses Beschluss übermittelt. Außerdem ist zu protokollieren, wann das verbundene Vertriebsunternehmen tatsächlich auf welche Daten zugegriffen hat. Dadurch soll die Diskriminierungsfreiheit in der tatsächlichen Praxis sichergestellt werden. Somit kann der Netzbetreiber die mit den Vorgaben der **Ziffer 6** konforme Abwicklung seines Informationsaustauschs gegebenenfalls nachweisen und ein eventueller Missbrauchsvorwurf kann von der Bundesnetzagentur überprüft werden.

Die Beschlusskammer hat ferner die schriftliche Dokumentation der Rechte und Pflichten der verbundenen Vertriebsorganisation und deren Vorlage bei der Bundesnetzagentur vorgegeben, damit eindeutig festgestellt werden kann, wer im vertikal integrierten Unternehmen welche Verantwortlichkeiten hat. Diese stellen

zwar Unternehmensinterna dar; sie können aber bei denjenigen, die sich dieser Option bedienen wollen nicht als Geschäftsgeheimnisse anerkannt werden, da anderenfalls eine effektive Nachprüfung und auch Entkräftung von Missbrauchsverdächtigungen nicht möglich wäre.

Um diese Überprüfung auch im Rahmen von förmlichen Verfahren zu ermöglichen, hat die Beschlusskammer eine 18-monatige Aufbewahrungsfrist für den angefallenen Datenaustausch vorgegeben.

Zur Anzeigepflicht im Internet gilt das zu 8.2. Gesagte sinngemäß.

10. Vorgabe als Inhalt für Lieferantenrahmenverträge

Die Entscheidung der **Ziffer 7** des Tenors beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 27 Abs.1 Nr.15 StromNZV, § 29 Abs.1 EnWG und enthält eine Vorgabe für den Inhalt von Lieferantenrahmenverträgen nach § 25 StromNZV.

10.1 Bedeutung der Vorgabe für Lieferantenrahmenverträge

Die Beschlusskammer hält die Vorgabe der festgelegten Geschäftsprozesse und Datenformate als Bestandteil der Lieferantenrahmenverträge für geboten. Das Rechtsverhältnis zwischen den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen und den im jeweiligen Netzgebiet Kunden versorgenden Lieferanten wird gemäß § 20 Abs.1a Satz 1 bis Satz 3 EnWG, §§ 3, 23 und 25 StromNZV durch den Lieferantenrahmenvertrag ausgestaltet. Die Lieferantenrahmenverträge enthalten bislang in unterschiedlichem Ausmaß und in unterschiedlicher Ausprägung Regelungen zum Datenaustausch und zu den Geschäftsprozessen und sind damit ein wesentlicher Grund für die fehlende Einheitlichkeit. Dennoch hat der Gesetzgeber ein Bedürfnis der Marktpartner zur bilateralen Vereinbarung von Regelungen zur Netznutzung und zum Datenaustausch erkannt und in § 25 Abs.2 Nr.2 und Nr.3 StromNZV vorgeschrieben, dass diese zu den Mindestanforderungen an die Verträge, die zwischen Netznutzern und Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen zu schließen sind, gehören.

Die Lieferantenrahmenverträge enthalten die Rechte und Pflichten von Netzbetreibern und Lieferanten bei der Ausgestaltung des Zugangs zum jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetz gemäß § 20 Abs.1a EnWG. Sie sind spätestens zum Zeitpunkt der Verbindlichkeit dieser Entscheidung nach **Ziffer 7** an die dann geltenden Vorgaben anzupassen. Die Verpflichtung zur Vertragsanpassung dient damit der Sicherstellung der termingerechten bundes- und marktweiten Umsetzung der neuen Marktregeln. So wird verhindert, dass entgegenstehende Vertragsinhalte in den schon geschlossenen Lieferantenrahmenverträgen verbleiben und auf diese Weise Unsicherheit erzeugt wird. Denn gerade die derzeit zu beobachtende uneinheitliche Regelung der Geschäftsprozesse und Datenformate in den unmittelbar zwischen den Marktteilnehmern abgeschlossenen Verträgen trägt zu einer erheblichen Unsicherheit am Markt bei.

10.2 Voraussetzungen aus § 27 Abs.1 StromNZV

Die Entscheidung trägt auch gemäß § 27 Abs.1 Satz 1 StromNZV zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs.1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs bei. Dies ergibt sich daraus, dass die Vorgabe der Inhalte dieses Beschlusses als Bestandteil der Lieferantenrahmenverträge die genannten Ziele, die schon der Entscheidung zur Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zugrunde liegen, verstärkt. Denn es ist gerade das Bestreben der Beschlusskammer, durch die Vorgabe als Inhalt der Lieferantenrahmenverträge für eine möglichst schnelle und umfassende Verbreitung am Markt zu sorgen.

10.3 Erforderlichkeit der Vorgabe für die Lieferantenrahmenverträge

Durch die Verpflichtung zur Umsetzung in den Lieferantenrahmenverträgen werden die Marktakteure angehalten, sich mit den Regelungen auseinander zusetzen und abweichende Vereinbarungen aus den vorhandenen Verträgen zu streichen. Dadurch erwartet die Beschlusskammer, dass die Beachtung und Anwendung der Geschäftsprozesse sowie der Datenformate dieses Beschlusses durch alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen schneller und umfassender von allen Marktteilnehmern umgesetzt wird.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Vorgabe der geschaffenen Marktregeln für die Lieferantenrahmenverträge zur verbesserten Anwendungsdisziplin bei der praktische Anwendung dieser Datenaustauschprozesse beiträgt und deshalb auch diese Verpflichtung erforderlich macht. Von großer Bedeutung für die Entscheidung war außerdem, dass durch die vertragliche Verankerung unmittelbare vertragliche und gerichtlich durchsetzbare Erfüllungsansprüche der Vertragsparteien geschaffen werden. Dadurch wird ihnen ferner die Möglichkeit eröffnet, bei Verstößen gegen die vertragliche Verpflichtung zur Anwendung der Geschäftsprozesse und Datenformate direkte zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

10.4 Verhältnismäßigkeit der Vertragsanpassung

Der durch diese Vertragsanpassung hervorgerufene Aufwand bei den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen ist nicht unverhältnismäßig, da die Adressaten dieser Festlegung die widersprechenden Regelungen der derzeit geltenden Lieferantenrahmenverträge in Einklang mit der Entscheidung bringen müssen. Damit besteht die Verpflichtung, die Lieferantenrahmenverträge auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Entscheidung zu prüfen und Änderungen vorzunehmen, so dass dabei auch eine Integration der Bestimmungen dieser Festlegung ohne Mehraufwand vorgenommen werden kann. Durch die konkrete Formulierung einer einheitlichen Vertragsklausel erwartet die Beschlusskammer eine Erleichterung der Umsetzung

dieser Verpflichtung und Rechtssicherheit für beide Vertragsparteien. Eine Vorgabe für die Netznutzungsverträge hält die Beschlusskammer für nicht erforderlich, da in den Geschäftsprozessen der **Anlage** vom Leitbild des Lieferanten, der „all-inclusive-Kunden“ versorgt ausgegangen wird.

Zwar bedeutet die Vorgabe zur Aufnahme einer Vertragsklausel einen nicht unerheblichen Eingriff in die Vertragsfreiheit sowohl des Netzbetreibers als auch des Lieferanten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine einheitliche anzuwendende Klausel zum einen für Rechtssicherheit sorgt und zum anderen eine schnelle Anpassung der Lieferantenrahmenverträge befördert.

11. Widerrufsvorbehalt

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs.2 Ziffer 3 VwVfG den Widerruf der **Ziffern 1 bis 6** des Tenors dieser Entscheidung vor. Davon bleibt die Möglichkeit eines Widerrufs nach § 49 VwVfG unberührt. Um auf der einen Seite das Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit zu berücksichtigen, auf der anderen Seite auch die Zukunftsoffenheit aufgrund derzeit nicht absehbaren Anpassungsbedarfs der getroffenen Regelungen zu gewährleisten, hat die Beschlusskammer einen Widerruf an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

11.1 Anpassung der Geschäftsprozesse

Zunächst behält sich die Beschlusskammer den Widerruf vor, um auf Änderungsbedarf, der sich aus der erstmals verbindlichen flächendeckenden Implementierung der teilweise neuen Geschäftsprozesse ergibt, reagieren zu können. Darüber hinaus wird mit dieser Regelung eine Anpassung der elektronisch abzuwickelnden Geschäftsprozesse an die durch fortschreitende Automatisierung erreichte Verbesserung der Kommunikationsgeschwindigkeit ermöglicht. Insbesondere die im Rahmen der Geschäftsprozesse den Marktpartnern eingeräumten Bearbeitungsfristen und die diesen zugrunde liegende stichtagsbezogene Bearbeitungsweise können durch weitgehende Automatisierung der elektronischen Kommunikation nach Etablierung der Vorgaben dieses Beschlusses einer Überprüfung und einer Anpassung unterzogen werden.

11.2 Änderung des Datenformats und der Nachrichtentypen

Auch für das Datenformat und vor allem für die vorgegebenen Nachrichtentypen kann sich im Rahmen einer umfassenden Einführung der Geschäftsprozesse Änderungsbedarf ergeben, der erst im Laufe der Umsetzung durch die Marktteilnehmer erkennbar wird. Darüber hinaus erwartet die Beschlusskammer eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Nachrichtentypen durch die Marktteilnehmer und kommt mit diesem Widerrufsvorbehalt auch dem dann möglicherweise entstehenden Änderungsbedürfnis des Marktes nach.

11.3 Verhinderung von Wettbewerbsbeeinträchtigungen

Mit diesem Widerrufsvorbehalt unter **Ziffer 8.c)** des Tenors soll sichergestellt werden, dass der durch die Ausnahme eröffnete Nutzen der Regelung nicht durch auftretende Wettbewerbsbeeinträchtigungen überwogen wird. Insbesondere für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass dem assoziierten Vertrieb Vorteile durch die Anwendung eines abweichenden Datenformats entstehen, die wettbewerbsbeeinträchtigend wirken, ist der Widerruf der Ausnahme der **Ziffer 6** vorbehalten. Dies gilt ebenfalls für einen möglichen Widerruf der **Ziffer 5**. Darüber hinaus behält sich die Beschlusskammer durch die Bezugnahmen auf „Wettbewerbsvorteile, die über die Nutzung verbesserter Technik hinausgehen“ auch vor die Regelungen nach **Ziffer 5 und 6** ganz oder teilweise zu widerrufen, falls die darauf beruhenden abweichende Regelungen zu einer Aushöhlung und Entwertung und der durch **Ziffer 1 bis 4** festgelegte Mindeststandards führen sollten. Wenn nicht mehr gewährleistet sein sollte, dass die Qualität der Standardprozesse und des dabei anfallenden Datenaustauschs für hinreichende Wettbewerbsgerechtigkeit sorgen, ist entweder eine Streichung der Ausnahmeklauseln oder eine Neufestlegung der Mindeststandards ins Auge zu fassen.

11.4 Reaktion auf Änderungsvorschläge des Marktes

Darüber hinaus stellt die Beschlusskammer sicher, dass sie auf von den Regelungen dieses Beschlusses abweichende Vorschläge, die von wesentlichen Teilen des Marktes an sie herangetragen werden, reagieren kann. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Änderungserfordernisse vorrangig von den operativ tätigen Marktteilnehmern erkannt und geklärt werden können. Werden entsprechende Änderungen an die Behörde herangetragen, besteht aufgrund des Widerrufsvorbehalts die Option, die bisherige Regelung zu widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monats ab Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Achim Zerres
Vorsitzender

Dr. Kathrin Thomaschki
Beisitzerin

Andreas Foxel
Beisitzer